

# Jugendcoaching Umsetzungsregelungen

Version 1.1.2026



**NEBA**

NETZWERK BERUFLICHE  
ASSISTENZ  
**JUGENDCOACHING**

## **Impressum**

### **Medieninhaber und Herausgeber:**

Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen - Sozialministeriumservice  
Babenbergerstraße 5, 1010 Wien

### **Verlags- und Herstellungsort:**

Wien

### **Alle Rechte vorbehalten:**

Jede kommerzielle Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z. B. das Internet.

Im Falle von Zitierungen im Zuge von wissenschaftlichen Arbeiten sind als Quellenangabe „Sozialministeriumservice“ sowie der Titel der Publikation und das Erscheinungsjahr anzugeben.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Sozialministeriumservice und des:der Autor:in ausgeschlossen ist.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1 Projektskizze .....</b>	<b>5</b>
<b>2 Ziel .....</b>	<b>7</b>
<b>3 Zielgruppe .....</b>	<b>8</b>
<b>4 Angebotsbeschreibung .....</b>	<b>12</b>
4.1 Innerhalb des Schulsystems.....	12
4.2 Außerhalb des Schul-/Ausbildungssystems.....	13
4.3 Prinzipien .....	15
4.4 Methoden .....	15
<b>5 Prozessablauf .....</b>	<b>17</b>
5.1 Zugang.....	20
5.2 Erstberatung .....	21
5.3 Case Management .....	22
5.4 Abschlussphase.....	25
5.5 Wiederaufnahme .....	26
<b>6 Aufgaben des Jugendcoachings im Schulsystem .....</b>	<b>28</b>
<b>7 Jugendcoaching intensiv (JU.in) .....</b>	<b>30</b>
7.1 Allgemeines zum JU.in .....	30
7.2 Prinzipien des JU.in .....	31
7.3 JU.in im Rahmen des Monitoring AusBildung bis 18 (JU.in MAB) .....	35
7.3.1 MAB-Fallbegleitung .....	35
7.3.2 Phasen der Fallbegleitung .....	36
7.3.3 Aufgaben des JU.in MAB in der Phase II der MAB-Fallbegleitung.....	37
7.4 JU.in im Rahmen der Perspektivenplanerstellung in WABA (JU.in WABA) .....	39
7.4.1 JU.in WABA für Jugendliche ohne Systemanbindung.....	40
7.4.2 JU.in WABA für Jugendliche mit unzureichender Systemanbindung .....	43
7.5 Perspektivenplanung des JU.in .....	58
7.6 Methoden des JU.in .....	59
7.7 JU.in in Kürze.....	64
<b>8 Arbeitsfähigkeit bis 25 (AF25) .....</b>	<b>65</b>
8.1 Ablauf und Umsetzungsrahmen der AF25.....	65
8.2 Technische Umsetzung der Zusammenarbeit mit dem AMS .....	67

8.3 Methoden der AF25.....	69
<b>9 Projektmonitoring .....</b>	<b>72</b>
<b>10      Gender Mainstreaming und Diversity Management .....</b>	<b>77</b>
<b>11      Anforderungsprofil .....</b>	<b>79</b>
11.1 Qualifikationen und Profil.....	79
11.2 Pflichten und Aufgaben .....	79
11.3 Leitbild des Handelns im Jugendcoaching.....	80
<b>12      Schnittstellenmanagement.....</b>	<b>82</b>
12.1 Gate-Keeping zu AusbildungsFit .....	83
12.2 Gate-Keeping zur Berufsausbildungsassistenz .....	85
12.3 Kooperation mit dem Arbeitsmarktservice .....	85
12.4 Kooperation mit den Koordinierungsstellen .....	87
12.5 Kooperation mit den Schulen und Unterstützungssystemen in/für/um Schulen.	87
12.6 Kooperation mit der Wirtschaft .....	89
12.7 Kooperation mit zielgruppenspezifischen Institutionen .....	89
12.8 Kooperation mit den Einrichtungen der Sozialhilfe, der Offenen Jugendarbeit und der Kinder- und Jugendhilfe .....	90
12.9 Kooperation mit den Justizanstalten .....	91
12.10 Kooperation mit dem Verein NEUSTART.....	91
12.11 Weitere Schnittstellen und mögliche Kooperationen .....	92
<b>13      Dokumentationssysteme.....</b>	<b>93</b>
13.1 Wirkungs- und Aktivitätsmonitoring der Beruflichen Assistenz (WABA).....	93
13.2 Monitoring Ausbildung bis 18 - Datenbank (MAB).....	94
<b>14      Raumkonzept und Infrastruktur.....</b>	<b>95</b>
<b>15      Öffentlichkeits- und Informationsarbeit.....</b>	<b>96</b>
<b>16      Qualitätssicherung und -weiterentwicklung.....</b>	<b>97</b>
<b>17      Rechtsgrundlagen.....</b>	<b>98</b>
<b>Abbildungsverzeichnis.....</b>	<b>99</b>
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>100</b>
<b>Abkürzungen.....</b>	<b>101</b>

# 1 Projektskizze

**Am Ende der Pflichtschulzeit:** Das Jugendcoaching soll gewährleisten, dass eine flächendeckende und nahtstellenübergreifende Beratung, Begleitung und Betreuung vom Ende der Pflichtschulzeit nach Möglichkeit bis zur nachhaltigen Integration in ein weiterführendes (Aus-)Bildungssystem erfolgt. Durch entsprechende Rahmenbedingungen und Angebote versucht das Jugendcoaching, die Ausgrenzung von Jugendlichen auf ihrem Weg von der Pflichtschule in eine (Berufs-)Ausbildung bzw. weiterführend den Arbeitsmarkt zu verhindern. Die Teilnahme am Jugendcoaching ist freiwillig.

**Finden individuell passender Angebote:** Allen Jugendlichen soll ein engmaschiges Netz an Unterstützungs- und (Aus-)Bildungsangeboten zur Verfügung gestellt werden. Alle abbruch- bzw. ausgrenzungsgefährdeten Jugendlichen sollen befähigt werden, eigenständig die für sie passende Entscheidung für ihre (Aus-)Bildung nach Beendigung der Pflichtschulzeit zu treffen. Im Jugendcoaching erfolgt eine Beratung mit Case Management Ansatz (nachfolgend abgekürzt mit „Case Management“). Berater:innen erheben dabei mit den (möglichen) Dropouts Potentiale und erarbeiten weitere Optionen.<sup>1</sup> Ausreichend niederschwellige Ausbildungsangebote, auch im Zusammenhang mit der dualen Berufsausbildung, sollen zur Verfügung gestellt werden. Jede:r Jugendliche soll bei Bedarf von individuellen Angeboten profitieren können. Etwaige Lücken im Betreuungs- bzw. Angebotssystem sollen vom Jugendcoaching aufgezeigt und an die Förderungsgeber sowie Koordinierungsstellen der Ausbildung bis 18 (KOST AB18) und Ausbildung – Beruf (KOST A-B) zurückgemeldet werden.

**Meldung abbruch- und ausgrenzungsgefährdeter Jugendlicher:** Es liegt im Verantwortungsbereich jeder Schule, möglichst früh Interventionen zu setzen, um einen vorzeitigen Bildungsabbruch zu verhindern. Durch die Meldung abbruch- und ausgrenzungsgefährdeter Jugendlicher an das Jugendcoaching wird verhindert, dass betroffene Jugendliche aus dem Blickfeld der Institutionen verschwinden. Auch Jugendliche, die sich weder in einer Schule, noch in einer Ausbildung befinden, gilt es dem Jugendcoaching oder der Koordinierungsstelle Ausbildung bis 18 zu melden und mittels geeigneter Angebote

---

<sup>1</sup> Vgl. Steiner et al., 2007, S. 104 (Zur aktuellen Evaluierung vgl.<https://irihs.ihs.ac.at/id/eprint/6036/1/ihc-report-2021-steiner-et-al-evaluation-des-jugendcoachings.pdf>)

---

in das (Aus-)Bildungssystem zu reintegrieren. Im Rahmen des „Jugendcoaching Intensiv“ wird dieser Zielgruppe ein besonders Ausmaß an Unterstützung zuteil.

**AusBildung bis 18:** Seit 2016 gibt es in Österreich das Ausbildungspflichtgesetz (APfLG), welches vorsieht, dass alle Jugendlichen unter 18 Jahren zu einer über den Pflichtschulabschluss hinausgehenden Qualifikation hingeführt und vorhandene (Aus-)Bildungsangebote tatsächlich in Anspruch genommen werden. Erziehungsberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder bzw. Jugendlichen unter 18 Jahren eine weiterführende Ausbildung absolvieren. Nachteilige Spätfolgen einer unzureichenden Berufsqualifikation sollen damit vermieden und problematische Dropouts von Jugendlichen aus Schule und Lehrberuf wesentlich verringert werden. In diesem Sinne sind vor allem Prävention vor Abbruch und Intervention nach Abbruch einer Ausbildung wesentliche Aufgaben der AusBildung bis 18.

**Arbeitsfähigkeit bis 25:** Das Vorhaben „Arbeitsfähigkeit bis 25“ (AF25) zielt darauf ab, jungen Menschen mit Behinderungen unter 25 Jahren, bei denen eine begleitende Heranführung an Ausbildungs- und/oder Arbeitsfähigkeit vielversprechend erscheint, umfassende Teilhabe zu ermöglichen. Seit dem 1. Januar 2024 haben diese Jugendlichen die Möglichkeit, sich beim Arbeitsmarktservice (AMS) vormerken zu lassen und vorbehaltlich der gesundheitlichen Eignung dessen Angebote zu nutzen. Das Jugendcoaching spielt dabei eine wichtige Rolle: Es nutzt die bereits vorhandene Expertise, um gemeinsam mit den Jugendlichen und jungen Erwachsenen individuelle Potentiale zu identifizieren und Perspektiven zu entwickeln. Diese Perspektiven werden festgehalten und während der Beratung regelmäßig auf ihre Aktualität überprüft. Das Jugendcoaching bietet nicht nur Beratung, sondern fungiert auch als Drehscheibe und Wegweiser für die vielfältigen Angebote von AMS, SMS und den Ländern.

**Nicht-Aufgaben:** Das Jugendcoaching übernimmt keine Aufgaben, die seitens des Schulsystems, der Unterstützungssysteme in/für/um die Schulen (z. B. Nachhilfeunterricht, schulpsychologische Dienste, Schulsozialarbeit, Jugendsozialarbeit, Schüler- und Bildungsberatung) und diverser Beratungseinrichtungen (z. B. Drogenberatung, Schuldenberatung, Offene Jugendarbeit usw.) zu erfüllen sind. Eine verzahnte, akkordierte Vorgehensweise ist jedoch zu empfehlen. Das Jugendcoaching verweist die Jugendlichen bei Bedarf an die entsprechenden Unterstützungssysteme.

## 2 Ziel

**Schulabschluss:** Vordringliches Ziel des Jugendcoachings ist es, abbruch- bzw. ausgrenzungsgefährdete Schüler:innen möglichst lange zu einem Schulbesuch und einem qualifizierten Abschluss zu motivieren.

**Integration in ein weiterführendes (Aus-)Bildungsangebot:** Im Bedarfsfall ist eine entsprechende Begleitung beim Übergang vom System Schule in ein Folgesystem anzubieten. Diese Begleitung soll nach Möglichkeit bis zu einer nachhaltigen Integration erfolgen.

**Erfüllung der Ausbildungspflicht:** Ausbildungspflichtige Jugendliche (und deren Erziehungsberechtigte) sollen bei der Erfüllung der Ausbildungspflicht unterstützt werden. Außerschulische Jugendliche, die in kein arbeits- oder ausbildungsspezifisches System eingebunden sind, sollen durch den Aufbau von Kooperationsbeziehungen mit außerschulischen Institutionen angesprochen und mittels Case Management zu nochmaligem Schulbesuch angeregt bzw. an weiterführende Ausbildungssysteme herangeführt werden.

**Teilziele:** Angesichts oft komplexer Problem- und Ausgangssituationen sind Teilziele notwendig und auf den konkreten Einzelfall abzustimmen. Dazu gehören die persönliche Stabilisierung der Jugendlichen, die Feststellung/Abklärung über das Vorhandensein einer grundlegenden Ausbildungsreife, die Klärung von Problemfeldern, die der Ausbildungsfähigkeit zum Teil vorgelagert sind (familiäre Schwierigkeiten, Suchtverhalten, Schulden, Wohnungsprobleme, Delinquenz, erste und häufig negative Erfahrungen mit arbeitsmarktintegrierenden Maßnahmen etc.) oder die Unterstützung bei der Beseitigung grundlegender Lern- und Aufmerksamkeitsdefizite.

## 3 Zielgruppe

**Abbruch- und ausgrenzungsgefährdete Schüler:innen:** Das Jugendcoaching steht Schüler:innen ab dem 9. Schulbesuchsjahr bzw. ab dem 14. Geburtstag bis zum 19. Geburtstag (bis zum 25. Geburtstag, wenn bestimmte Nachweise – siehe hierzu nächste Seite – vorliegen) zur Verfügung, die beispielsweise durch individuelle Beeinträchtigungen und/oder soziale Benachteiligungen/systemische Mängel gefährdet sind, die Schule frühzeitig abzubrechen und keinen Abschluss auf der Sekundarstufe I und/oder II zu erlangen. Jugendliche, die sich in laufender Schulausbildung an einer AHS oder an BMHS befinden, können im Bedarfsfall längstens bis zum Ende des Schuljahres, in dem der 21. Geburtstag erreicht wird, begleitet werden.

**Außerschulische ausbildungspflichtige Jugendliche:** Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben und sich nicht nur vorübergehend in Österreich aufhalten, fallen unter das Ausbildungspflichtgesetz. Für ausbildungspflichtige Jugendliche, bei denen keine aufrechte Schul- oder Lehranbindung besteht<sup>2</sup>, ist ein besonderes Maß an Unterstützung durch das Jugendcoaching vorgesehen (vgl. Kapitel 7 Jugendcoaching Intensiv (JU.in)). Diesen sollen dadurch bessere Chancen auf nachhaltige und umfassende Teilhabe am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben ermöglicht werden.

**Außerschulische nicht-ausbildungspflichtige Jugendliche:** Jugendliche, die nicht unter die Ausbildungspflicht fallen, und nicht in Ausbildung, Beschäftigung oder Weiterbildung sind oder deren Teilnahme an einem AMS- oder SMS-Projekt abbruchgefährdet ist, können vom Jugendcoaching bis zum 19. Geburtstag (bis zum 25. Geburtstag, wenn bestimmte Nachweise vorliegen) begleitet werden. Außerdem gehören zur Zielgruppe des außerschulischen

---

<sup>2</sup> Ausreichend im Sinne des § 4 ApfLG und der offiziellen Angebotsliste nach § 11 Abs. 6 Z 2, d. h. insbesondere: Gültiger Lehr- oder Ausbildungsvertrag, Ausbildung nach gesundheitsrechtlichen Vorschriften, Besuch weiterführender Schulen wie der Besuch einer allgemeinbildenden höheren oder berufsbildenden mittleren oder höheren Schule, vorbereitende Kurse auf Externisten- oder Pflichtschulabschlussprüfungen). Außerschulische Jugendliche unter 18 Jahren ohne entsprechende Anbindung werden somit vom JU.in umfasst. Siehe dazu auch Kapitel 7 JU.in bzw. Kapitel 7.4 JU.in WABA.

Jugendcoachings potentielle Teilnehmende des Angebots „AusbildungsFit“ bis zum 21. Geburtstag (bis zum 25. Geburtstag, wenn bestimmte Nachweise vorliegen).

**AF25-Jugendliche:** Zielgruppe der AF25 für das Jugendcoaching sind Jugendliche und junge Erwachsene, bei denen sich im Zuge des Jugendcoaching-Prozesses die Frage stellt: „Ist diese: Jugendliche potentiell Zielgruppe einer AF25-Maßnahme/tagesstrukturierenden Maßnahme für Menschen mit Behinderungen gemäß den gesetzlichen Grundlagen der Bundesländer?“.<sup>3</sup> Mit dieser Zielgruppe erfolgt im Jugendcoaching eine sogenannte AF25-Perspektivenplanung (Perspektivenplanung inkl. Potentialanalyse). Jugendliche können direkt zum Jugendcoaching gelangen, oder vom AMS für eine AF25-Perspektivenplanung an das Jugendcoaching übergeben werden. Das Wesentliche im gesamten Prozess ist die Perspektive und Expertise des Jugendcoachings. Dabei geht es immer um die langfristige Entwicklung und darum, ob zukünftig eine Erwerbs-/Ausbildungsfähigkeit möglich ist oder alternativ eine AF25-Maßnahme/tagesstrukturierende Maßnahme passender erscheint. Es findet eine Abklärung statt, welche weiteren Schritte für die Jugendlichen dahingehend notwendig sind.. Jugendliche, die unter einer akuten psychischen oder physischen Erkrankung leiden, d. h. eine Behandlung mit dem Ziel der medizinischen Gesundung im Vordergrund steht (z. B. langandauernde stationäre Behandlung einer psychischen oder physischen Erkrankung), sind nicht Zielgruppe der AF25. Bei Jugendlichen mit chronischen Erkrankungen muss im Einzelfall entschieden werden, inwieweit eine AF25-Perspektivenplanung im Rahmen des Jugendcoachings möglich ist.

**Delinquente Jugendliche:** Zur Zielgruppe des Jugendcoachings gehören auch delinquente Jugendliche, die in Zusammenarbeit mit dem Verein Neustart/Bewährungshilfe das Jugendcoaching in Anspruch nehmen wollen; und Jugendliche, die sich im Strafvollzug befinden und vor ihrer Haftentlassung stehen, jeweils bis zum 25. Geburtstag. Das Jugendcoaching erstellt zeitgerecht (ca. 6 Monate vor der voraussichtlichen Haftentlassung) und in Zusammenarbeit mit der Justizanstalt und der Haftentlassenenhilfe Perspektiven mit den jungen Straftäter:innen. Die Implementierung des Jugendcoachings an Justizanstalten erfolgte im Rahmen einer Abstimmung zwischen Sozial- und Justizministerium; ein

---

<sup>3</sup> Mit „AF25-Maßnahme/tagesstrukturierende Maßnahme für Menschen mit Behinderungen gemäß den gesetzlichen Grundlagen der Bundesländer“ sind Ländermaßnahmen im Rahmen der Behindertenhilfe mit und ohne Arbeitsmarktbezug gemeint.

entsprechender Erlass des Justizministeriums erging an Justizanstalten in denen Jugendliche untergebracht sind.

**Voraussetzung für Begleitung bis zum 25. Geburtstag:** Für Jugendliche, die eine Behinderung (körperlich, psychisch, intellektuell, Seh- oder Hörbeeinträchtigung), Sonderpädagogischen Förderbedarf oder eine soziale Beeinträchtigung haben, ist es möglich, das Jugendcoaching bis zum 25. Geburtstag zu nutzen. Zum Nachweis von Behinderungen sind von den Jugendlichen entsprechende Nachweise (Atteste, Gutachten von Ärzt:innen) zu erbringen.<sup>4</sup> Das Angeben sozialer Beeinträchtigungen in das Dokumentationssystem setzt kein Vorliegen von Befunden voraus. Bei stichprobenartigen Überprüfungen im Rahmen der inhaltlichen Projektbegleitung durch die Förderungsgeber müssen jedoch Begründungen nachgewiesen werden.<sup>5</sup> Eine soziale Beeinträchtigung liegt vor, wenn mindestens einer der folgenden Punkte zutrifft:

- Obdachlosigkeit/prekäre Wohnverhältnisse
- Fremdunterbringung (Frauenhäuser, KJH etc.)
- Straftätigkeit (der Person selbst oder im Elternhaus)
- Gewalt-/Mobbingfahrungen (Person ist selbst gewalttätig oder Opfer)
- Sucht (der Person selbst oder im Elternhaus)
- Schul-/Ausbildungslaufbahnverluste
- Finanzielle Belastungen (z. B. Schulden (der Person selbst oder im Elternhaus))
- Langzeitarbeitslosigkeit
- Langzeitkrankenstand
- Betreuungspflichten/Young Carers
- Fluchterfahrung
- Sonstige (akute) belastende Lebens- oder Familiensituationen

**In Ausnahmefällen Begleitung von Personen nach dem 25. Geburtstag:** In begründeten Einzelfällen, die jeweils von der zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservice zu genehmigen sind, kann im Jugendcoaching eine Begleitung von Personen **nach dem 25. Geburtstag** erfolgen. Dies ergibt sich aus der Ausnahmeregelung zu dieser Altersgruppe für

---

<sup>4</sup> Weitere Informationen dazu: siehe Eingabemanual WABA Jugendcoaching idgF.

<sup>5</sup> Z. B. Wie wurde die soziale Beeinträchtigung erhoben, welche Kontakte zu welchen Stellen haben sie untermauert? Gab es parallel zur Jugendcoaching-Begleitung eine Weiterverweisung bzw. Kontaktaufnahme zu einer zuständigen Stelle?

Teilnehmende der Berufsausbildungsassistenz und wäre möglich, wenn ein Gate-Keeping für die Berufsausbildungsassistenz durch das Jugendcoaching erforderlich ist.

**Asylberechtigte und subsidiär schutzberechtigte Jugendliche:** Das Beratungsangebot kann von dieser Zielgruppe im vollen Umfang genutzt werden. Durch besondere Kenntnisse der Jugendcoach:innen hinsichtlich regionaler Angebote und gutes Wissensmanagement gelingt eine qualifizierte Weiterverweisung an möglichst passgenaue Beratungs- und Begleitungsangebote. Gegebenenfalls wird in einem ersten Schritt in Richtung Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache verwiesen.

**Asylwerbende Jugendliche:** Innerhalb des Schulsystems können jugendliche Asylwerbende alle Beratungsangebote des Jugendcoachings in Anspruch nehmen. Aufgrund ihres noch nicht dauerhaften Aufenthaltsstatus sind sie jedoch nicht in die Ausbildungspflicht einbezogen und haben keinen freien Zugang zum Arbeitsmarkt. Daher ist ihnen, wenn sie nicht mehr im Schulsystem sind, der Zugang zu Lehrgängen zur Berufserprobung und somit zum Case Management des Jugendcoachings gesetzlich nicht gestattet. Im Rahmen der Erstberatung des Jugendcoachings können sie über die österreichische Ausbildungslandschaft informiert werden. Zusätzlich können Bewerbungsunterlagen gemeinsam erstellt werden.

**Vertriebene Jugendliche:** Jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres), die sich aufgrund einer Verordnung gemäß § 62 Abs. 1 des Asylgesetzes 2005 in Österreich aufhalten (z. B. Vertriebene Jugendliche aus der Ukraine) sind berechtigt, sich in Österreich aufzuhalten und einer Beschäftigung nachzugehen. Sie unterliegen gem. § 3 Abs. 2 APfG der Ausbildungspflicht. Sie sind daher einerseits schul- bzw. ausbildungspflichtig und können andererseits bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen alle Angebote des Jugendcoachings in Anspruch nehmen. Ziel ist, alle vertriebenen Jugendlichen rasch und adäquat in das österreichische Schul- und Ausbildungssystem zu integrieren.

## 4 Angebotsbeschreibung

Um Zugang zu den schwierig erreichbaren Zielgruppen zu bekommen, sind (neben der Beratung in Einrichtungen der Förderungsnehmer) niederschwellige Zugänge und aufsuchende Ansätze notwendig. Teilweise sind Jugendliche leichter über Freizeitaktivitäten erreichbar, was vor allem für ausbildungspflichtige und ausbildungsferne Jugendliche gilt. Jugendcoach:innen suchen die Jugendlichen der Zielgruppe an den Schulen, in Jugendzentren bzw. der Offenen Jugendarbeit und bei weiteren Stakeholdern (AMS, NEBA-Angebote etc.) auf. Jugendcoach:innen verbringen dabei je nach regionalem Bedarf und regionaler Vereinbarung ihre Arbeitszeit in den zur Verfügung stehenden angemessenen Räumlichkeiten der jeweiligen Einrichtungen.

### 4.1 Innerhalb des Schulsystems

**Ab dem 9. Schulbesuchsjahr:** Das Jugendcoaching (Ziel: Identifizierung und Unterstützung abbruch- bzw. ausgrenzungsgefährdeter Jugendlicher) richtet sich an Jugendliche innerhalb des Schulsystems ab dem individuellen 9. Schulbesuchsjahr. Nur in begründeten Einzelfällen, die jeweils von der zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservice zu genehmigen sind, kann ein Jugendcoaching ab dem individuellen 8. Schulbesuchsjahr erfolgen.

**Kooperation zwischen Schule und Jugendcoaching:** Für die konkrete Umsetzung im Rahmen des Schulsystems gibt es einen Erlass<sup>6</sup>, der die Vorgangsweise der Lehrkräfte hinsichtlich der Zusammenarbeit mit dem Jugendcoaching regelt. Demnach findet die Identifizierung von abbruch- bzw. ausgrenzungsgefährdeten Schüler:innen durch die zuständigen Lehrkräfte statt, die sich um eine Kontaktvermittlung zum zuständigen Jugendcoaching bemühen. Abgesehen von gemeinsam festgelegten Zeitpunkten können vonseiten der Lehrkräfte bei Bedarf zu jedem Zeitpunkt Jugendliche identifiziert und dem zuständigen Jugendcoaching gemeldet werden. Eine enge Kooperation zwischen Jugendcoach:innen, Klassenlehrkräften, schulinternen Ansprechpersonen bzw. Schulleitung ist wünschenswert und notwendig.

---

<sup>6</sup> Erlass des Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kulturan alle LSR/SSR (Wien), 3.9.2013, BMUKK-27.903/0042-I/5d/2013

Erziehungsberechtigte erhalten über die zuständigen Lehrkräfte eine Kurzinformation über das Jugendcoaching. Für die Akquise schulabbruchgefährdeter Schüler:innen kann unterstützend z. B. der Stop-Drop-Out-Fragebogen<sup>7</sup> bundesweit an Schulen eingesetzt werden. So soll vor allem der Präventivcharakter des Jugendcoachings in Zusammenarbeit mit dem Schulsystem optimiert werden. Die Präsentation des Jugendcoachings ist vor allem zu Beginn des Schuljahres im Rahmen von Konferenzen sinnvoll. Daher soll von den Jugendcoach:innen selbst die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit den anderen schulischen Beratungssystemen gesucht und intensiviert werden.

## 4.2 Außerhalb des Schul-/Ausbildungssystems

**Höhere Betreuungsintensität:** Mit Inkrafttreten der Ausbildungspflicht (2017) erhöhte sich die Anzahl Jugendlicher, die Unterstützung durch das Jugendcoaching in Anspruch nehmen. Damit verbunden war eine inhaltliche Erweiterung im Rahmen des aufsuchenden Aspekts in der aktuellen Methodik des Jugendcoachings, eine Erhöhung der Intensität der Begleitung und eine Reduktion der Anzahl der pro Jugendcoach:in zu begleitenden Jugendlichen. Ausgrenzungserfahrungen, Abbrüche und Leerlaufzeiten sind oft Charakteristika dieser Zielgruppe.

**Abgrenzung zu Streetwork:** Jugendcoach:innen führen kein Streetwork oder mobile Jugendarbeit im eigentlichen Sinn durch und suchen daher die Jugendlichen nicht in Parks, an Bahnhöfen oder anderen häufig von Jugendlichen frequentierten Orten zur Kontaktanbahnung auf.

**Aufsuchen bei Stakeholdern:** Außerschulische und ausbildungsferne Jugendliche benötigen einen sehr offenen und niederschwelligen Zugang zum Jugendcoaching. Die Zusammenarbeit mit den betreffenden Stakeholdern (z. B. Kinder- und Jugendhilfe, Offene Jugendarbeit, Betrieben, Betriebsservice, AMS, Lehrlings- und Lehrbetriebscoaching, Bildungsdirektionen, Schulen und andere Einrichtungen, aus denen die Jugendlichen „herausfallen“ können) spielt

---

<sup>7</sup> Der Stop-Drop-Out-Test bzw. Risiko Check evaluiert individuelle Stärken und Schwächen sowie das Lebensumfeld der Testpersonen. Erst, wenn es infolge eines Stop-Drop-Out-Tests zu einer weiterführenden Jugendcoaching-Beratung kommt, wird in WABA eine Teilnahme angelegt. Die ausschließliche Durchführung eines Stop-Drop-Out-Tests zählt zur Akquisetätigkeit und wird daher nicht in WABA dokumentiert. Zum konkreten Vorgehen der Eintragung im WABA siehe Eingabemanual WABA Jugendcoaching idG.

daher eine wesentliche Rolle. Für die individuelle Fallarbeit sind gezielte Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit sowie aktive Kooperationsbeziehungen von den Jugendcoach:innen mit den regionalen Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit, der Kinder- und Jugendhilfe und den arbeitsmarktnahen Einrichtungen erforderlich.

**Kooperation zwischen jugendunterstützenden Organisationen und Jugendcoaching:** Um außerschulische Jugendliche zur Teilnahme am Jugendcoaching anzuregen, soll das Jugendcoaching (im Aufbau zumindest in Regionen mit einem hohen Anteil an sozial benachteiligten Familien) vor Ort in der Jugendeinrichtung/dem Jugendzentrum tätig sein. Bei Bedarf können Coachings in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe durchgeführt werden. Hier soll methodisch auf größtmögliche Niederschwelligkeit geachtet werden. In der Praxis gilt es vonseiten des Jugendcoachings alle nötigen Informationen an die Mitarbeitenden der Kinder- und Jugendhilfe, der Offenen Jugendarbeit bzw. an andere jugendrelevante Organisationen weiterzugeben, den Kooperationsrahmen zu definieren und die Zuständigkeiten und Abgrenzungen unter Einbeziehung der KOST zu klären. In Zusammenarbeit mit bOJA (Bundesweites Netzwerk Offene Jugendarbeit) wurden beispielhaft Kriterien der Zusammenarbeit zwischen den Sozialarbeiter:innen, Jugendarbeiter:innen, die in der offenen Jugendarbeit tätig sind, und den Berater:innen aus dem Jugendcoaching erarbeitet. Diese lauten wie folgt:

- **Zugang und Raum:** Offene Jugendarbeit bietet Zugang zur Zielgruppe des Jugendcoachings und stellt Räumlichkeiten für das In-Kontakt-Treten zur Verfügung.
- **Expertise:** Offene Jugendarbeit ist Expertin für jugendliche Lebenswelten und junge Menschen mit ihren spezifischen Notwendigkeiten.
- **Sozialraumfokus:** Offene Jugendarbeit begleitet auch, wenn der junge Mensch nicht mehr vom Jugendcoaching begleitet wird. Dadurch ist eine nachhaltige Begleitung des jungen Menschen gewährleistet. Dies vermindert die Gefahr von Rückschlägen bzw. ist ein gutes Auffangnetz, das entsprechend rasch handeln kann.
- **Freiwilligkeit:** Offene Jugendarbeit erreicht junge Menschen, die freiwillig die Angebote in Anspruch nehmen. Freiwilligkeit ist der ultimative Hebel für Veränderungen.
- **Authentizität:** Offene Jugendarbeit ist für junge Menschen glaubwürdig. Dies ist die Chance für das Jugendcoaching, mit seinen Angeboten anzuknüpfen.

## 4.3 Prinzipien

- **Aufbau eines tragfähigen Vertrauensverhältnisses**
- **sensibler Umgang und empathisches Eingehen auf die Jugendlichen**
- **regelmäßige Präsenz in den Lebenswelten der Jugendlichen:** persönliche Präsenz, Info über das Angebot Jugendcoaching durch Multiplikator:innen und Vernetzungspartner:innen, Auflegen von Foldern, Inserate in Jugendmedien und sozialen Medien etc.
- **eine auf die Bedürfnisse der Jugendlichen abgestimmte Haltung:** um die Jugendlichen im Beratungsprozess zu halten
- **Beziehungsarbeit und Anerkennung als Basis:** Persönlichkeitsstärkung durch Motivation und Fokus auf Stärken
- **Professionelle Eltern-Erstberatung:** z. B. im Rahmen der Beratung zur Heranführung an die Ausbildungspflicht oder der Erstberatung
- **Verstärktes Einbeziehen der Kinder- & Jugendhilfe und der Offenen Jugendarbeit**

Für die Begleitung ausbildungspflichtiger Jugendlicher gelten darüber hinaus weitere Prinzipien. Diese werden im Kapitel „7.2 Prinzipien des JU.in“ erläutert.

## 4.4 Methoden

Von den Anbietern können abhängig von der Intensität und der individuellen Bedarfslage der Jugendlichen unterschiedliche Gesprächsarten/-techniken, bildhafte Materialien, Beurteilungs-/Einschätzungsverfahren, theoretische Übungen, Arbeitsblätter, Checklisten, praktische Erprobungen, praktische Übungen, diverse Trainings oder Testverfahren angewandt werden.

Fähigkeiten werden z. B. durch Teilnehmer:innen-Selbstauskunft, Fremdanamnese, Verhaltensbeobachtung, standardisierte Aufgaben, Befunde oder Eignungstests erhoben. Interessen können oft ohne standardisierte Tests erhoben werden. Wenn als notwendig erachtet, können für die Erhebung der Fähigkeiten und Interessen standardisierte Tests verwenden werden.

**Gesprächsarten und -techniken:** Einzelgespräche, Gruppenangebote, Selbsteinschätzung, Fremdeinschätzung, Verhaltensbeobachtung, Interviewtechnik, lösungsorientierte Beratungstechniken, Biographiearbeit, persönliche Zukunftsplanung, Unterstützungsvereine, EDV-gestützte Methoden, Angehörigenarbeit, Gespräche mit Lehrkräften

**Bildhafte Materialien:** Doose-Karten (Traum-, Lebensstil-, Hut- und Arbeitsassistenzkarten), Kärtchen (Interessen, Fähigkeiten, Arbeitsfaktoren), Berufsinformation (BIWI- Karten), Berufsfotos, Piktogramme

**Methoden zur Einschätzung und Beurteilung der Kompetenzen von Jugendlichen:** Arbeitsverhalten, Arbeitsmotivation, Schnuppererfahrungen, Besprechungen zu Lehrgängen zur Berufserprobung, Fremdeinschätzung, Selbsteinschätzung, Beobachtung am Arbeitsplatz und in sozialen Systemen, Auswertung von Fragebögen

**Theoretische Übungen, Arbeitsblätter, Checklisten:** Arbeiten mit Arbeitsblättern und digitalen Medien zu unterschiedlichen Themen, BO-Arbeitsblätter, Übungen (Gruppen- und Einzelarbeit), Kulturtechniken, Alltagsfähigkeiten, Vorstellungsvermögen, Kreativität, Zielbestimmung

**Praktische Erprobung, praktische Übungen:** praktische Übungen (z. B. Draht biegen, Friseurkopf gestalten ...), Lehrgänge zur Berufserprobung

**Teilnehmer:innen-bezogene Trainings:** Soziales Kompetenztraining, Lebenslauf, Bewerbungs- und Vorstellungstraining, Telefontraining, Fördern der Selbständigkeit (öffentliche Verkehrsmittel, Fahrpläne, Telefon)

**Einsatz von Informationsmaterial:** Folder Bewerbungsvideo, Berufsbilder, Berufsinformationen, Infobroschüren, NEBA-Website [www.neba.at](http://www.neba.at), BundesKOST-Website <http://www.bundeskost.at> (Übersicht JU-Projektträger in Österreich)

#### **Standardisierte Testverfahren:**

Bzgl. Fähigkeiten z. B. MELBA, IDA, IMBA, WAI, HAMET, Risiko Check bzw. Risk Detector.  
Bzgl. Neigungen/Interessen z. B. N-29-R2, Tests der Gepedu GmbH.

## 5 Prozessablauf

**Angebot:** Das Jugendcoaching basiert auf einer bedarfsorientierten Beratung und bei Bedarf auch Betreuung, unterteilt in die Bereiche Erstberatung und bei Bedarf Case Management. Zusätzlich ist das Jugendcoaching auch im Kontext des Monitoring AusBildung bis 18 tätig. Ausbildungspflichtige Jugendlichen, bei denen keine ausreichende Systemanbindung besteht, werden besonders intensiv betreut (vgl. Kapitel 7 Jugendcoaching Intensiv (JU.in)). Außerdem führt das Jugendcoaching bei Bedarf eine AF25-Perspektivenplanung im Rahmen der Ausbildungsfähigkeit bis 25 durch (vgl. Kapitel 8 Arbeitsfähigkeit bis 25 (AF25)).

**Teilnahmedauer:** Die Teilnahme am Jugendcoaching im Rahmen des Monitoring AusBildung bis 18 (JU.in MAB, ehemals Stufe 0, vgl. Kapitel 7.3) dauert wenige Tage bis wenige Wochen<sup>8</sup>. Die Erstberatung (ehemals Stufe 1) dauert max. 5 Stunden in einem Zeitraum von bis zu 3 Monaten und das Case Management (ehemals Stufe 2 und Stufe 3) inkl. Erstberatung max. 35 Stunden innerhalb von 12 Monaten (ausgenommen JU.in, vgl. Kapitel 7).

**Perspektivenplan**<sup>9</sup>: Der Perspektivenplan enthält die Kontaktdata und Fakten zur Person und bildet die Grundlage für die abschließende Empfehlung in Form eines standardisierten Berichts, der sich aus den Eingaben im WABA generiert. Basierend auf der zu Beginn des Case Managements gemeinsam erstellten Zielvereinbarung wird das Ergebnis des Jugendcoachings inklusive Begründungen festgehalten. Unter Bezugnahme auf die jeweiligen durchgeföhrten Methoden und die am Beratungsprozess beteiligten Personen/Stellen wird eine individuelle Empfehlung (sowie eine weitere Option bzw. ein Plan B) hinsichtlich weiterer Perspektiven abgegeben. Zudem werden kurzfristige, mittel- und, sofern möglich, langfristige Ziele festgelegt und definiert, in welchem Zeitraum sie im Anschluss an die Begleitung erreicht

---

<sup>8</sup> Die Teilnahmedauer des Jugendcoachings im Rahmen des Monitoring AusBildung bis 18 (JU.in MAB) ist im AB18-WIKI <https://wiki.ausbildungbis18.bundeskost.at/wiki/> geregelt.

<sup>9</sup> Seit Ende Oktober 2017 werden für alle Teilnahmen mit einem Beginndatum ab Ende Oktober 2017 anstelle der bis dahin zu erstellenden Fachlichen Stellungnahmen, Abschlussberichte und AMS-Übergabeberichte sogenannte Perspektivenpläne von den Jugendcoaching-Anbietern erstellt. Mit der Erstellung des Perspektivenplans ist möglichst rasch zu starten (vor etwaigen Übergabegesprächen mit AFit oder VOPS). Details zum Perspektivenplan finden sich auch im von der BundesKOST erstellten Eingabemanual WABA Jugendcoaching idG: <https://www.bundeskost.at/ausbildung-beruf/waba-eingabemanuals-video.html>

---

werden sollen. So ist z. B. bei jeder Teilnahme im Jugendcoaching darauf zu achten, ob kurz-, mittel- oder langfristig eine Ausbildung im Rahmen einer Verlängerten Lehre (VL) oder Teilqualifizierung (TQ) eine Option darstellen kann und dies im Perspektivenplan festzuhalten (verpflichtend vor einer Übergabe an AFit). Bei der Übergabe des Perspektivenplans werden mit den Jugendlichen die Empfehlung und damit verbundenen notwendigen Schritte besprochen und vereinbart.

**Datenschutzrechtliche Zustimmungserklärung:** Die Weitergabe von Daten an Dritte (z. B. Berater:innen anderer Einrichtungen oder Arbeitgeber:innen) wird thematisiert und durch das Unterschreiben einer „Datenschutzrechtlichen Zustimmungserklärung“<sup>10</sup> durch die Jugendlichen im Fall einer Weitergabe der Unterlagen geregelt. Auftauchende Fragen werden abgeklärt.

**Koordination:** Die Aufgabe der Berater:innen ist es, über alle Abläufe die Übersicht zu bewahren, eine optimale Ressourcennutzung zu gewährleisten sowie für die Vernetzung aller beteiligten Personen und Institutionen zu sorgen. Die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen stellt bei der Angebotsplanung eine wichtige und wirkungsrelevante Rolle dar.

**Empowerment:** Bei allen Prozessen wird Wert darauf gelegt, dass die Selbstbestimmung der Jugendlichen gestärkt wird.

Der in der Abbildung 1 dargestellte Prozessablauf wird folgend näher erläutert.

---

<sup>10</sup> Ausnahme: Aufgrund der Kooperationsvereinbarung zwischen AMS und SMS kann der Perspektivenplan ohne eigene Zustimmungserklärung vonseiten des Jugendcoachings an das AMS übermittelt werden.

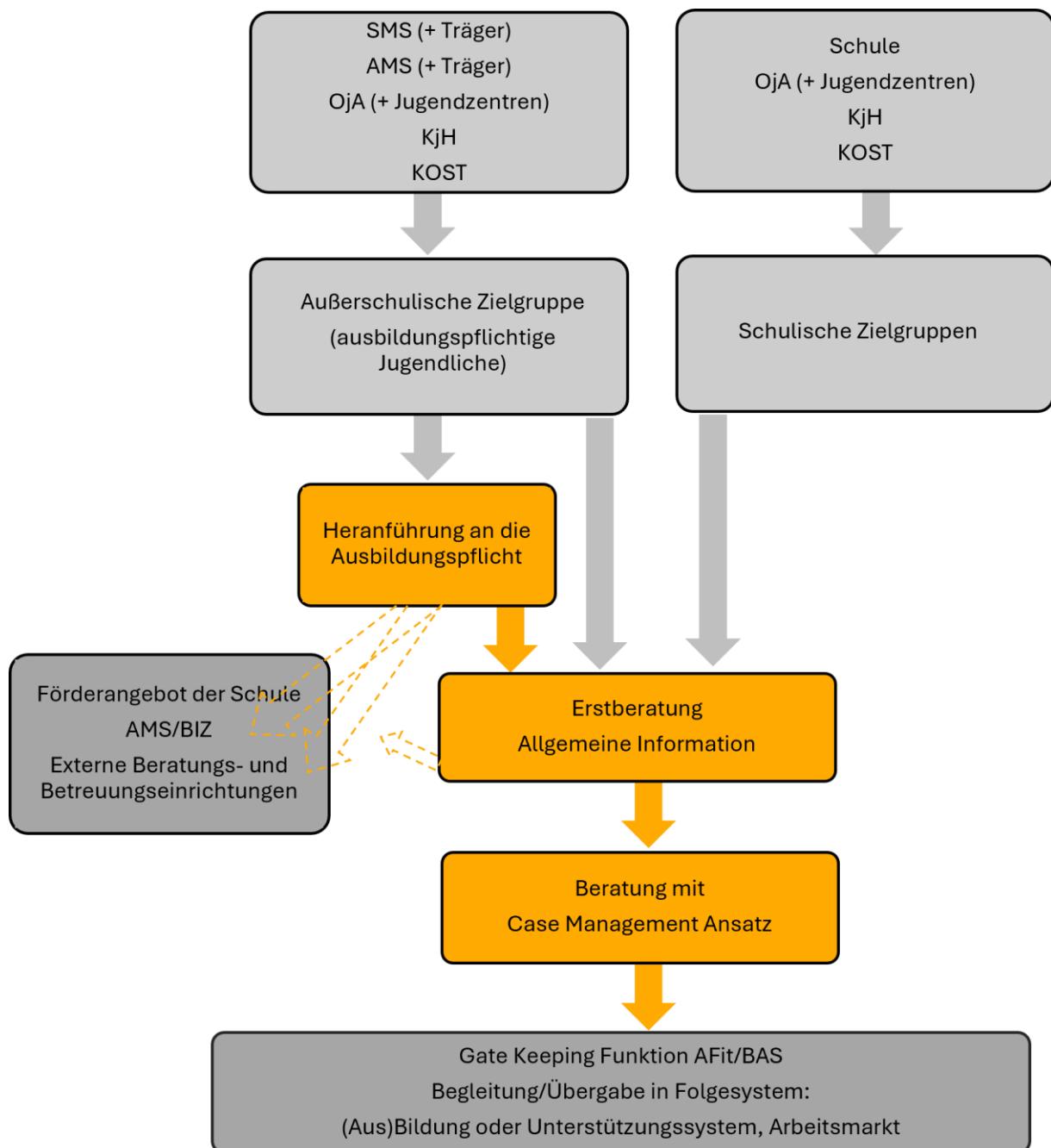


Abbildung 1: Prozessmodell des Jugendcoachings

## 5.1 Zugang

**Typische Zugänge zum Jugendcoaching sind die Identifizierung und Empfehlung durch:**

- Schulen
- jugendunterstützende Organisationen: Offene Jugendarbeit, Jugendzentren, Kinder- und Jugendhilfe
- KOST (Einmeldung ausbildungspflichtiger, aktuell nicht die Ausbildungspflicht erfüllender Jugendlicher in die Datenbank Monitoring Ausbildung bis 18 (MAB))
- Berufsorientierungs-/Ausbildungsmaßnahmen
- SMS und deren Träger
- AMS und deren Träger
- sonstige Förderungsgeber
- Mitarbeitende anderer zuständiger Einrichtungen (z. B. arbeitsmarktnaher Projekte)

**Anfrage durch Jugendliche/Erziehungsberechtigte:** Alle Jugendlichen und deren Erziehungsberechtigte können sich auch eigeninitiativ an das Jugendcoaching wenden.

**Einbeziehung der Erziehungsberechtigten:** Die Praxis zeigt, dass es für die Wirkung des Jugendcoachings wichtig ist, die Eltern/Erziehungsberechtigten in den Beratungsprozess (Informations- und Motivationsarbeit bzgl. schulischer Belange und beruflicher Ausbildungsmöglichkeiten) von Beginn an einzubeziehen. Auf Wunsch der Jugendlichen sollen/können Erziehungsberechtigte zu Beratungs- bzw. Perspektivengesprächen eingeladen werden. Konfliktbeladene, problematische Familienverhältnisse sollen kein Hindernis auf dem Weg ins Jugendcoaching sein. Für einen besonders niederschwelligen Zugang können Jugendliche daher auch ohne Zustimmung ihrer Eltern am Jugendcoaching teilnehmen, wenn sie als mündige Minderjährige gelten. Jugendliche, die eine Erwachsenenvertretung haben oder nach dem Lehrplan der Sonderschule für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf unterrichtet werden/wurden, werden als nicht mündige Minderjährige betrachtet. In dem Fall ist eine Begleitung der Erziehungsberechtigten oder der Erwachsenenvertreterin bzw. des Erwachsenenvertreters zu einer Erstberatung und deren Zustimmung notwendig.<sup>11</sup>

---

<sup>11</sup> Dem kann durch Unterschreiben der Zielvereinbarung zu Beginn des Jugendcoachings nachgekommen werden. Im Zweifelsfall ist die Unterschrift der Erziehungsberechtigten einzuholen.

---

## 5.2 Erstberatung

**Aufgabe (Kurzinformation):** Ein erheblicher Teil der Jugendlichen absolviert ausschließlich eine Erstberatung. In dieser Beratung erhalten alle identifizierten Jugendlichen (und gegebenenfalls ihre Erziehungsberechtigten) Basisinformationen über das Konzept Jugendcoaching. Zudem werden mögliche Optionen hinsichtlich der Berufswahlentscheidung besprochen, die Art und Weise der künftigen Zusammenarbeit geklärt sowie die für die Anamnese und das Dokumentationssystem notwendigen Daten und Informationen über die Jugendlichen aufgenommen. Bei schwächer ausgeprägten Problemlagen, die keine weitere Beratung durch das Jugendcoaching erfordern, wird direkt an das passende Folgeangebot übergeben. In der Erstberatung sollen folgende Ziele erwirkt werden:

- erstes Kennenlernen,
- Abklärung der aktuellen Situation, der Problematik und der Ressourcen (Anamnese),
- Erheben relevanter Daten,
- Abklären von möglichen Erwartungshaltungen und Vorstellungen,
- Bereitstellung von Informationen für Jugendliche, Angehörige und Lehrkräfte sowie Weiterleitung oder Begleitung der Jugendlichen an die für sie zuständige Stelle,
- Klärung, ob weiterführende Beratung bzw. Begleitung erforderlich ist,
- abgestimmte und koordinierte Übergabe an und ggf. Begleitung in weiterführende Betreuungs- und/oder (Aus-)Bildungssysteme (z. B. Lehrausbildung, AMS/SMS-Betreuung)
- Unterschreiben einer „Datenschutzrechtlichen Zustimmungserklärung“<sup>12</sup> im Falle einer Weitergabe von Unterlagen an Dritte.

**Beratungssetting:** Erstberatungen können persönlich, telefonisch oder virtuell/digital geführt werden. Persönliche Termine können in der Beratungseinrichtung des Jugendcoachings oder in Form von mobiler Beratung an den Schulstandorten, Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit, in Justizanstalten, im Zuhause der Familie etc. angeboten werden und sind den auf Distanz ausgelegten Varianten nach Möglichkeit vorzuziehen. In Kooperation mit den zuständigen Lehrkräften soll angeregt werden, dass Schüler:innen während des Unterrichts die Klasse verlassen können, um die Beratung in Anspruch zu nehmen (so dies keinen negativen Einfluss auf ihre schulischen Leistungen hat). Wenn ein:e Teilnehmende:r aus der

---

<sup>12</sup> Ausnahme: Aufgrund der Kooperationsvereinbarung zwischen AMS und SMS kann der Perspektivenplan ohne eigene Zustimmungserklärung vonseiten des Jugendcoachings an das AMS übermittelt werden.

---

MAB (JU.in im Rahmen des Monitoring AusBildung bis 18) in das Jugendcoaching zu einer Erstberatung übergeben wurde, ist darauf hinzuwirken, dass die Erstberatung sehr zeitnah erfolgt, damit der Kontakt nicht abbricht und diese Jugendlichen schnellstmöglich wieder ins Ausbildungssystem einsteigen können. Im Rahmen der Beratung ist Methodenvielfalt zu gewährleisten. Die Beratung „Dritter“, also von Erziehungsberechtigten, Lehrkräften, diverser Systempartner:innen sowie von Jugendarbeiter:innen ist ebenfalls ein wichtiger Bestandteil des Arbeitsansatzes. Gegebenenfalls ist das Durchführen von Beratungen im Dreiersetting sinnvoll und zielführend.

**Beendigung:** Eine Erstberatung kann bis zu 5 Stunden dauern und sich in Ausnahmefällen über 3 Monate hinaus erstrecken<sup>13</sup> (wegen Erkrankung, Schulsportwochen, Urlaub oder auch, weil eine Aufteilung der Stunden in einzelne Beratungseinheiten sinnvoll erscheint), wobei bei stichprobenartigen Überprüfungen durch die Förderungsgeber Begründungen (z. B. Erkrankung) nachgewiesen werden müssen, wenn die Erstberatung über 3 Monate hinaus dauerte. Jugendliche, die einen höheren Unterstützungsbedarf haben, treten im Anschluss an die Erstberatung direkt in das Case Management über. Je nach Individuallage der Jugendlichen und Ergebnis der Erstberatung kann auch ein unmittelbarer Übertritt in den (Aus-)Bildungssektor, Arbeitsmarkt oder in unterstützende Angebote des AMS/SMS erfolgen.

## 5.3 Case Management

**Aufgabe (Beratung bei beruflicher/ausbildungsspezifischer Orientierungslosigkeit sowie Begleitung bei mehrdimensionalen Problemlagen):** Das Case Management dient Jugendlichen, die nicht nur Erstberatung (Kurzinformation) benötigen, sondern eine vertiefte Abklärung der Problemlagen, die einer (Berufs-)Ausbildung bzw. Arbeitsaufnahme im Wege stehen, benötigen. In aktiver Zusammenarbeit werden die Wünsche und Bedürfnisse der Jugendlichen erarbeitet. Bei Jugendlichen mit besonderem Unterstützungsbedarf, welcher über die Beseitigung beruflicher bzw. ausbildungsspezifischer Orientierungslosigkeit hinausgeht, wird mit einer Vielzahl an Methoden und Qualitätskriterien auf die individuellen Bedürfnisse der Jugendlichen eingegangen. Unter Einbeziehung des relevanten Umfelds wird eine Analyse der Stärken/Fähigkeiten und, mittels praktischer Erfahrungen auf dem

---

<sup>13</sup> Im Rahmen des JU.in ist für die Erstberatung bis zu ein Monat vorgesehen. Noch vorhandene ausbildungsfreie Zeiträume nach § 4 Abs. 4 APfIG sind entsprechend zu berücksichtigen. (siehe Kapitel 7.4 JU.in WABA).

Ausbildungs-/Arbeitsmarkt, ein Matching mit Anforderungen der Berufswelt durchgeführt. Probleme, die eine nachhaltige Integration in ein weiterführendes (Aus-)Bildungssystem verhindern, werden identifiziert und es wird gemeinsam mit den Jugendlichen und deren Umfeld aktiv an einer Problemlösung gearbeitet. Die Jugendlichen und ihre Angehörigen sollen dabei aufbauend auf der Analyse im Rahmen der Erstberatung wie folgt unterstützt werden:

- Unterschreiben der Zielvereinbarung durch Jugendliche:n (und, wenn möglich, durch die Erziehungsberechtigten)
- Aufbau einer vertrauensvollen Arbeitsbeziehung durch Beziehungsarbeit
- Einbeziehung des familiären und sozialen Umfelds
- Abklärung der Ist-Situation
- Hinweise auf und Begleitung in weiterführende Angebote
- Abstimmen mit externen Angeboten
- allgemeine Beratungsleistungen, Entscheidungs- und Orientierungsunterstützung
- Erstellung eines Fähigkeits- und Neigungsprofils (hierzu können unterschiedliche Methoden verwendet werden)
- koordinierte und zielgerichtete Inanspruchnahme von (externen) Beratungs- und Betreuungsangeboten
- Bildungs- und Berufsorientierung (Jugendcoach:innen informieren über die regionalen Möglichkeiten der Ausbildungs- und Berufswahl)
- Organisation von Lehrgängen zur Berufserprobung
- im Rahmen von Berufserprobungen und unqualifizierten Beschäftigungen Kontakte zu den Betrieben und potentiellen Ausbildungsträgern bzw. Arbeitgeber:innen
- abgestimmte und koordinierte Übergabe an und ggf. Begleitung in weiterführende Betreuungs- und/oder (Aus-)Bildungssysteme (z. B. Lehrausbildung, AMS/SMS-Betreuung)
- Unterschreiben einer „Datenschutzrechtlichen Zustimmungserklärung“<sup>14</sup> im Falle einer Weitergabe von Unterlagen an Dritte
- Abschlussgespräch und Übergabe der Jugendcoaching Mappe<sup>15</sup> inkl. Perspektivenplan

---

<sup>14</sup> Ausnahme: Aufgrund der Kooperationsvereinbarung zwischen AMS und SMS kann der Perspektivenplan ohne eigene Zustimmungserklärung vonseiten des Jugendcoachings an das AMS übermittelt werden.

<sup>15</sup> Alternativ ist auch die Übergabe eines elektronischen Datenträgers an die Jugendlichen möglich. Inhaltlich müssen – wie in der Mappe – alle Unterlagen enthalten sein.

---

- Übermittlung des Links zur „Teilnahmebefragung Jugendcoaching“ mit dem Ersuchen, diese anonyme Befragung online auszufüllen (alternativ mittels Fragebogens in Papierform)
- Unterschreiben des ESF-Stammdatenblattes<sup>16</sup> inkl. Teilnahmeerklärung durch Jugendliche:n (in zweifacher Ausführung: 1 für Jugendliche:n und 1 für Träger)

**Ggf. kein Lehrgang zur Berufserprobung:** In folgenden Fällen kann von einer Organisation von Lehrgängen zur Berufserprobung abgesehen werden, wobei bei stichprobenartigen Überprüfungen durch die Förderungsgeber die Begründungen dargelegt und im Perspektivenplan erläutert werden müssen:

- Wenn es in der Person gelegene Gründe unmöglich machen zum aktuellen Zeitpunkt einen Lehrgang zur Berufserprobung zu absolvieren (z. B. Erkrankung, sehr hoher Unterstützungsbedarf etc.).
- Wenn sich relativ rasch als Ziel für den nächsten Schritt eine Folgemaßnahme zur Stabilisierung (z. B. Therapie) herausstellt.
- Wenn Jugendliche aufgrund ihrer Bewerbung und Bewerbungsunterlagen direkt einen Ausbildungsplatz in einem Betrieb erhalten und kein praktisches Erproben vonseiten der Firma gewünscht wird.
- AHS/BMHS: Wenn das Ziel der Verbleib in der Schule ist und der drohende Schulabbruch nicht durch die Inanspruchnahme von Angeboten aus dem schulischen Unterstützungsbereich (z. B. Schulpsychologie, Schulsozialarbeit, etc.) verhindert werden kann.

**Beendigung:** Das Case Management kann bis zu 30 Stunden dauern (inkl. Erstberatung bis zu 35 Stunden) und endet nach maximal einem Jahr (ausgenommen JU.in, vgl. Kapitel 7). Bei Wartezeiten zu nachfolgenden Ausbildungsmaßnahmen ist bei Bedarf eine Verlängerung möglich. Zusätzlich kann eine Nachbetreuung nach ca. 1 Monat erfolgen, um nach dem Abschlussgespräch eine telefonische Überprüfung der Umsetzung der Empfehlungen durchzuführen.

---

<sup>16</sup> Im Falle einer ESF-Kofinanzierung

## 5.4 Abschlussphase

**Übergangsmanagement der MAB-Begleitungen:** Jugendcoach:innen, die im Rahmen des Monitoring Ausbildung bis 18 zuständig sind, haben die Jugendlichen ggf. zu einer Erstberatung an das Jugendcoaching oder an Berater:innen des AMS zu übergeben. Dabei muss darauf geachtet werden, dass die Jugendlichen nicht „am Übergabeweg verloren gehen“. Im Zweifelsfall sind immer persönliche Übergabegespräche zu organisieren und die Jugendlichen zu begleiten.

**Übergangsmanagement aller Jugendcoaching-Teilnahmen:** Im Sinne eines optimalen Übergangsmanagements ist für das sichere „Ankommen“ in der Folgemaßnahme zu sorgen. Die (persönlichen) Übergaben müssen vor Beendigung der Teilnahme am Jugendcoaching (bzw. vor Beendigung einer vorhergegangen Beratungs-/Betreuungsmaßnahme) erfolgen. Bei der Weiterverweisung an ein Folgeangebot ist nach Möglichkeit zu vereinbaren, dass im Falle eines Nicht-Antretens des Angebots oder bei Abbruchgefährdung das Jugendcoaching von der für die:den Jugendliche:n verantwortlichen Person kontaktiert wird. Im Falle der Aufnahme einer regulären Lehre ist bei Bedarf das Lehrlings- und Lehrbetriebscoaching<sup>17</sup> hinzuzuziehen und bei einer geplanten VL oder TQ die Berufsausbildungsassistenz. Im Rahmen der vorgeschriebenen Dokumentation werden die Kontakte mit den Folgemaßnahmen (zeitlich, inhaltlich) von den Trägereinrichtungen nachvollziehbar festgehalten. Im Sinne eines professionellen Übergangsmanagements ist es möglich, dass Parallelbegleitungen zwischen Angeboten des SMS erfolgen können bzw. sogar müssen. Zu unterscheiden sind dabei Parallelbetreuungen aufgrund einer Nachbetreuung, einer Übergabe oder eines zeitgleichen Betreuungsauftrags (vgl. Kapitel 12 Schnittstellenmanagement).

**Standardisierte Unterlagen:** Den Jugendlichen wird beim Verlassen des Jugendcoachings in einer Jugendcoaching-Mappe oder in elektronischer Form ihre Zielvereinbarung und ihr Perspektivenplan überreicht. Zudem werden die Jugendlichen ersucht, am Ende der Betreuung die anonyme „Teilnahmebefragung Jugendcoaching“ online auszufüllen.

---

<sup>17</sup> zu Lehrlings- und Lehrbetriebscoaching siehe Website: <https://www.lehre-statt-leere.at/> (Abfrage: Mai 2025)

## 5.5 Wiederaufnahme

**Wiederaufnahme beim Auftreten von Problemen:** Jugendliche, die am Jugendcoaching teilgenommen haben, können sich bei Bedarf erneut an ihre zuständigen Berater:innen wenden und sollen auch dahingehend motiviert werden, sich beim Auftreten von Problemen umgehend wieder zu melden, um zu vermeiden, dass etwaige Versagenserfahrungen zu einem Dropout aus dem Unterstützungssystem führen.

**Wiederaufnahme bei Lehrstellenabbruch:** Jugendliche, bei denen es aufgrund von sozial-emotionalen oder anderen Belastungen (z. B. psychische Krisen, Mobbing) zu einem Lehrstellenabbruch kommt, können ebenfalls wieder ins Jugendcoaching eintreten und bis zu einem Monat parallel von Berufsausbildungsassistenz und Jugendcoaching begleitet werden. Jugendliche, die von einer regulären Lehre in eine VL oder TQ gewechselt sind (und daher nicht zwangsläufig ein Jugendcoaching absolviert haben müssen, z. B. Jugendliche, die vom AMS in eine VL oder TQ vermittelt wurden), diese Ausbildungsvarianten sich jedoch als nicht realistisch erwiesen haben, können ins Jugendcoaching eintreten und eine individuelle Alternative erarbeiten.

**Fortführen der Teilnahme:** Wenn Jugendliche innerhalb eines Monats wieder ins Jugendcoaching kommen, so wird im WABA die Beendigung der vorangegangenen Teilnahme aufgehoben und die Teilnahme fortgesetzt.

**Neue Teilnahme:** Ist der Abstand zur vorangegangenen Teilnahme größer als ein Monat, so ist eine neue Teilnahme im WABA anzulegen. Eine neue Teilnahme kann sofort (ohne einen Monat Pause) angelegt werden, wenn ein Wechsel zu einem anderen Projekt des Jugendcoachings erfolgt.<sup>18</sup>

**Rückkehr zur ursprünglichen Trägereinrichtung:** Jugendliche, die ein Jugendcoaching in einer Trägereinrichtung für Pflichtschulen oder Höhere Schulen absolviert haben, dürfen bei einer Wiederaufnahme ins Jugendcoaching innerhalb von 3 Monaten unabhängig von ihrem

---

<sup>18</sup> Zum konkreten Vorgehen der Eintragung im WABA siehe Eingabemanual WABA Jugendcoaching idgF.

aktuellen Status zu ihrem ursprünglichen Projekt zurückkehren, jedoch nach 3 Monaten nur, wenn dies dem Wunsch des oder der Jugendlichen entspricht<sup>19</sup>.

---

<sup>19</sup> Weitere Informationen zum Wechsel zwischen schulischem und außerschulischem Jugendcoaching: siehe Eingabemanual WABA Jugendcoaching idgF.

---

# 6 Aufgaben des Jugendcoachings im Schulsystem

**Begleitung am Übergang Schule - Beruf:** Das Jugendcoaching am Übergang von der Schule zum Beruf verfolgt einen präventiven Ansatz. Es arbeitet eng mit dem Schulsystem zusammen und unterstützt Jugendliche bereits während ihrer Schulzeit. Das Ziel ist es, die Jugendlichen nachhaltig in ein Folgesystem zu integrieren und vorzeitige Bildungsabbrüche zu verhindern. An allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (AHS und BMHS) konzentriert sich das Jugendcoaching hauptsächlich darauf, den Schulerhalt zu gewährleisten und Schulabbrüche zu verhindern. Es unterstützt Schüler:innen bei verschiedenen Anliegen und Problemlagen, die sich negativ auf den Schulerfolg auswirken können. Dazu gehören Themen wie Zeitmanagement, Lernstrategien, Motivation, soziale Probleme und psychische Belastungen.

**Tätigkeiten:** Die Begleitung am Übergang Schule - Beruf umfasst vor allem:

- regelmäßiger Austausch mit dem Schulpersonal, um potentielle Teilnehmer:innen zu identifizieren
- Vorstellung in den Schulklassen und Teilnahme an Elternsprechtagen / Elternabenden zum Kennenlernen des Jugendcoachings und der ersten Kontaktaufnahme
- Berufsorientierung (Stärken/Schwächen-Analyse)
- Beratung bzgl. verschiedener Schultypen
- Unterstützung bei der Anmeldung an weiterführenden Schulen
- Information über verschiedene Lehrberufe und deren Anforderungen
- Organisation von Lehrgängen zur Berufserprobung
- Information über verfügbare regionale Nachreife-Angebote und die Anbahnung der Teilnahme im Bedarfsfall
- Wegbegleitungen, sofern vom bzw. von der Jugendlichen gewünscht
- Vorbereitung auf diverse Lehrlingsaufnahmetests bzw. Schulaufnahmetests
- Heranführung an das AMS (Meldung als lehrstellensuchend) inklusive BerufsInfoZentren (BIZ), als erste Anlaufstelle für die Zielgruppe AF25
- Miteinbeziehung der Eltern und Erziehungsberechtigten

- Aufzeigen von möglichen Helfer:innensystemen
- Feststellung der Ausbildungsreife
- Teilnahme an Berufsorientierungsmessen
- regelmäßige Vernetzung mit schulinternen und außerschulischen Systemen/Unterstützungsangeboten
- Gate Keeping und Übergabe an andere NEBA-Angebote
- Vernetzung mit weiteren Stakeholdern des Schulsystems (AMS, Koordinierungsstellen, Angebote der Länder, Kinder- und Jugendhilfe, Verein Neustart, Suchtberatungsstellen, Nachhilfeorganisationen, Freizeitangebote, Psychotherapie, klinische Psychologie, Neuropsychiatrie, #change, sozialpädagogische Wohneinrichtungen, Betriebe zur Organisation von Berufserprobungen, Männer- und Frauenberatungsstellen, Gewaltprävention und Deradikalisierungsstellen etc.)

# 7 Jugendcoaching Intensiv (JU.in)

## 7.1 Allgemeines zum JU.in

**Zielgruppe und Ziel:** Das Jugendcoaching Intensiv (JU.in) richtet sich an alle Jugendlichen, die unter das Ausbildungspflichtgesetz (APfLG) fallen<sup>20</sup> und bei denen keine ausreichende Systemanbindung<sup>21</sup> besteht. Das Ziel ist die Erstellung eines persönlichen Perspektivenplans zur Heranführung an den Besuch einer dem APfLG entsprechenden Bildungs- oder Ausbildungsmaßnahme.

**Intensive Beratung und Betreuung:** Um dieses Ziel zu erreichen ist für diese Jugendlichen ein besonderes Maß an Unterstützung durch das Jugendcoaching vorgesehen. Dadurch werden den Jugendlichen für ihren weiteren Bildungs- und Berufsweg bessere Chancen auf nachhaltige und umfassende Teilhabe am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben ermöglicht.

**Aktive und intensive Mitarbeit:** Nur in Zusammenarbeit mit den Jugendlichen können Stärken und Fähigkeiten herausgearbeitet werden und die idealen nächsten Schritte geplant werden, um den erfolgreichen Übertritt in Ausbildung und Berufsleben zu ermöglichen. Die erfolgreiche Betreuung setzt daher die aktive und intensive Mitarbeit aller beteiligten Personen und Institutionen voraus.

**Die Teilnahme am JU.in ist freiwillig:** Wenn seitens der Jugendlichen die erweiterte Betreuung nicht gewünscht ist oder die erforderliche Mitarbeit nicht gewährleistet werden kann, wird das Betreuungsverhältnis vom Jugendcoaching beendet. Sind die Jugendlichen über das

---

<sup>20</sup> Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben und sich nicht nur vorübergehend in Österreich aufhalten.

<sup>21</sup> Ausreichend im Sinne des § 4 ApfLG und der offiziellen Angebotsliste nach § 11 Abs. 6 Z 2, d. h. insbesondere: Gültiger Lehr- oder Ausbildungsvertrag, Ausbildung nach gesundheitsrechtlichen Vorschriften, Besuch weiterführender Schulen wie der Besuch einer allgemeinbildenden höheren oder berufsbildenden mittleren oder höheren Schule, vorbereitende Kurse auf Externisten- oder Pflichtschulabschlussprüfungen, SMS/AMS-Angebote zur Erstellung eines Perspektiven- oder Betreuungsplans. Außerschulische Jugendliche unter 18 Jahren ohne entsprechende Anbindung werden vom JU.in umfasst. Siehe dazu auch Kapitel 7.4 JU.in WABA.

Monitoring AusBildung bis 18 zum JU.in gelangt, wird der Abbruch an die zuständige regionale Koordinierungsstelle AusBildung bis 18 (KOST) rückgemeldet<sup>22</sup>.

**Die Teilnahme am JU.in ist ein Angebot zur Erfüllung der Ausbildungspflicht:** Entspricht die Teilnahme den in den Umsetzungsregelungen beschriebenen Prinzipien, wird für die Zeit der Perspektivenplanung die Ausbildungspflicht erfüllt. Jugendliche, die sich in keiner anerkannten Ausbildung befinden, erhalten auf diesem Wege die notwendige Unterstützung, um eine dem APfIG entsprechende Perspektive zu entwickeln.

**Dokumentation:** Das JU.in im Rahmen der Perspektivenplanung (JU.in WABA) wird wie das schulische Jugendcoaching in der Datenbank zum Wirkungs- und Aktivitätsmonitoring der Beruflichen Assistenz (WABA) dokumentiert. Das Jugendcoaching im Rahmen des Monitoring AusBildung bis 18 (JU.in MAB) wird in der Monitoring AusBildung bis 18 - Datenbank (MAB) dokumentiert.

**Zugang:** Jugendliche können über verschiedene Wege zu JU.in WABA gelangen: direkt, über Systempartner:innen oder das Monitoring AusBildung bis 18. Im Rahmen des Monitoring AusBildung bis 18 können Jugendliche durch das JU.in MAB oder direkt durch die regionalen Koordinierungsstellen AusBildung bis 18 (KOST) an das JU.in WABA übergeben werden (siehe auch Kapitel 7.3 und 7.4).

## 7.2 Prinzipien des JU.in

**Freiwilligkeit vs. Verpflichtung<sup>23</sup>:** Das APfIG verpflichtet Erziehungsberechtigte dafür zu sorgen, dass Jugendliche, die die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres einer Bildungs- oder Ausbildungsmaßnahme oder einer darauf vorbereitenden Maßnahme nachgehen. Das JU.in stellt eine solche vorbereitende Maßnahme dar. Es steht den Jugendlichen frei, ein anderweitiges Bildungs- oder Ausbildungsangebot zu

---

<sup>22</sup> Sollte die Ausbildungspflicht in weiterer Folge nicht durch andere Maßnahmen erfüllt werden und die Erziehungsberechtigten die Kooperation verweigern, kann es zu einer entsprechenden Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde (BVB) durch das Sozialministeriumservice (SMS) kommen.

<sup>23</sup> Informationen zur Ausbildungspflicht und den diesbezüglich geltenden Regelungen und Abläufen des JU.in MAB finden sich auch auf der Informationsplattform zum Monitoring AusBildung bis 18 (AB18-WIKI) unter [wiki.ausbildungbis18.bundeskost.at](http://wiki.ausbildungbis18.bundeskost.at)

---

wählen, welches mit dem ApfIG vereinbar ist. Innerhalb des JU.in ist die aktive Mitarbeit aller beteiligten Personen und Institutionen erforderlich, da nur dadurch die passenden nächsten Schritte geplant werden können, um den erfolgreichen Übertritt ins zukünftige Berufsleben zu ermöglichen. Zur Erfüllung der Ausbildungspflicht ist die intensive Begleitung von Jugendlichen im JU.in daher verpflichtend.

Wenn betroffene Jugendliche oder Eltern die Notwendigkeit einer Beratung hinterfragen (z. B. aufgrund eingeschränkter zeitlicher Ressourcen), ist seitens des JU.in darauf hinzuweisen, dass zur Wahrung der Ausbildungspflicht eine vertiefende Begleitung bzw. Abklärung durch das Jugendcoaching zu erfolgen hat (Erstellung eines Perspektivenplans). Erziehungsberechtigte sind ebenfalls darüber zu informieren, dass bei einer schulhaften Verletzung der Ausbildungspflicht auch Verwaltungsstrafen durch die BVB ausgesprochen werden können.

**Niederschwelligkeit:** Innerhalb der verbindlichen Vorgaben ist das JU.in so niederschwellig wie möglich zu gestalten. Dies erfordert größtmögliche Flexibilität insbesondere hinsichtlich der verwendeten Methoden. Im Fall von außerschulischen Jugendlichen stellt die Kontaktaufnahme eine ganz besondere Herausforderung dar. Der Einsatz erweiterter bzw. mobiler Bildungs- und Beratungsmethoden ist erwünscht (Näheres dazu siehe Kapitel 7.6 Methoden des JU.in). Auf die Bedürfnisse der Zielgruppe hinsichtlich möglicher (Sprach-)Barrieren und Beeinträchtigungen jeglicher Art ist besondere Rücksicht zu nehmen. Mündige minderjährige Jugendliche können auch ohne Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten am Jugendcoaching teilnehmen (vgl. Kapitel 5.1 Zugang).

**Prioritäre und konstante Betreuung:** Das JU.in ist für Jugendliche vorgesehen, die zur Erfüllung des APfIG einer besonders intensiven Betreuung bedürfen. Sollte es im Jugendcoaching zu zeitlichen Ressourcenproblemen kommen, sind Jugendliche im JU.in einem schulischen Jugendcoaching vorzuziehen, da es ansonsten zu einer Nicht-Erfüllung der Ausbildungspflicht kommen könnte. Der Betreuungsprozess im JU.in kann sich aufgrund der Besonderheiten der Zielgruppe äußerst vielschichtig gestalten. So lassen sich unterschiedliche Betreuungsanlässe identifizieren, die auch direkt aneinander anschließen können (siehe auch Kapitel 7.4.2 JU.in WABA für Jugendliche mit unzureichender Systemanbindung). Im Sinne eines durchgehenden Case-Managements soll die beratende Person für die Jugendlichen nach Möglichkeit konstant bleiben (kein Wechsel der begleitenden/beratenden Person), um Betreuungsabbrüchen entgegenzuwirken.

**Sichere Übergaben und sicheres Ankommen (Nachbetreuung):** Im Rahmen der Begleitung von Jugendlichen unter 18 Jahren ohne ausreichende Systemanbindung ist im Sinne eines optimalen Übergangsmanagements das „Ankommen“ in der Folgemaßnahme essentiell. Die Teilnahme im JU.in kann erst positiv abgeschlossen werden, wenn die Jugendlichen sicher übergeben wurden oder ein schriftlicher Nachweis einer Ausbildungsaufnahme in der Zukunft vorliegt<sup>24</sup>. Dies inkludiert z. B. die direkte Übergabe der Jugendlichen an Berater:innen des AMS durch die JU.in-Jugendcoach:innen. Da es auch nach einer gesicherten Übergabe zu Abbrüchen kommen kann, ist ein einmonatiger Zeitraum für die Nachbetreuung verpflichtend vorgesehen, wobei die Art der Nachbetreuung je nach Betreuungsanlass<sup>25</sup> variieren kann.

**Intensive Zusammenarbeit mit Koordinierungsstellen AusBildung bis 18:** Die enge Zusammenarbeit des JU.in mit der regionalen Koordinierungsstelle AusBildung bis 18 (KOST) bildet einen wichtigen Bestandteil der Begleitung der Jugendlichen. Handelt es sich um Jugendliche, die über das Monitoring AusBildung bis 18 gemeldet und in weiterer Folge an das JU.in WABA übergeben wurden, sind weitere Vorgaben zu berücksichtigen:<sup>26</sup>

---

<sup>24</sup> Siehe zum Thema Abbrüche auch JU Eingebemanual idgF

<sup>25</sup> Siehe dazu auch Kapitel 7.4.2 JU.in WABA für Jugendliche mit unzureichender Systemanbindung

<sup>26</sup> Regelungen welche nur Jugendliche betreffen, die über das Monitoring AusBildung bis 18 zum JU.in gelangt sind, sind im Dokument im Weiteren wie folgt gekennzeichnet.

MAB

**Inhalte aus dem Perspektivenplan sollen rasch an die KOST übermittelt werden**, um Abschlüsse in der MAB ggf. anzupassen oder eventuell notwendige weitere Fallbegleitungen anzustoßen. In WABA ist der Perspektivenplan daher möglichst aktuell zu halten. Bei besonderen Betreuungsanlässen ist die KOST / die SMS-Landesstelle in die Begleitung der Jugendlichen mit einzubinden (4/6-Augen-Prinzip). Auch dazu ist eine regelmäßige und umfassende Informationsweitergabe (Elternkontaktdaten, Inhalte aus Perspektivenplan etc.) notwendig.

**Ist eine Begleitung durch das JU.in nicht erfolgreich** (z. B.: keine Bereitschaft zur aktiven Mitwirkung bei der Perspektivenplanung seitens der Jugendlichen, häufige unentschuldigte Terminversäumnisse etc.), übergibt das Jugendcoaching die Jugendlichen zurück an die KOST. Somit sollen weitere ausbildungsfreie Zeiträume bestmöglich vermieden werden.

**Wenn eine Zusage für einen Ausbildungsplatz (z. B.: Schulplatz, Lehrstelle) vorliegt**, muss der KOST diese schriftlich übermittelt werden bzw. in der MAB hochgeladen werden. Sobald Jugendliche sicher übergeben wurden und/oder ein schriftlicher Nachweis einer Ausbildungsaufnahme in der Zukunft vorliegt, ist die Teilnahme im WABA zu beenden<sup>27</sup>. Die Nachbetreuung hat, abhängig vom Betreuungsanlass, zumeist nach einem Monat zu erfolgen, der Zeitraum selbst zählt nicht zur Teilnahmedauer.

---

<sup>27</sup> Der Ablauf der Übermittlung von Ausbildungsbestätigungen ist auch im AB18-WIKI festgehalten.

## 7.3 JU.in im Rahmen des Monitoring AusBildung bis 18 (JU.in MAB)

Jugendliche können über mehrere Wege zum JU.in gelangen: direkt, über verschiedene Systempartner:innen oder das Monitoring AusBildung bis 18. Die Betreuung der Jugendlichen, die auf letzterem Weg zum JU.in gelangen, wird zunächst in der MAB dokumentiert. Das JU.in in diesem Bereich wird daher als JU.in MAB bezeichnet. Bei erfolgreicher Heranführung an die Ausbildungspflicht erfolgt im Anschluss zur Erstellung eines Perspektivenplans die Dokumentation der Betreuung in WABA. Das JU.in in diesem Bereich wird daher als JU.in WABA bezeichnet (siehe Kapitel 7.4).

Jugendliche unter 18 Jahren ohne ausreichende Systemanbindung

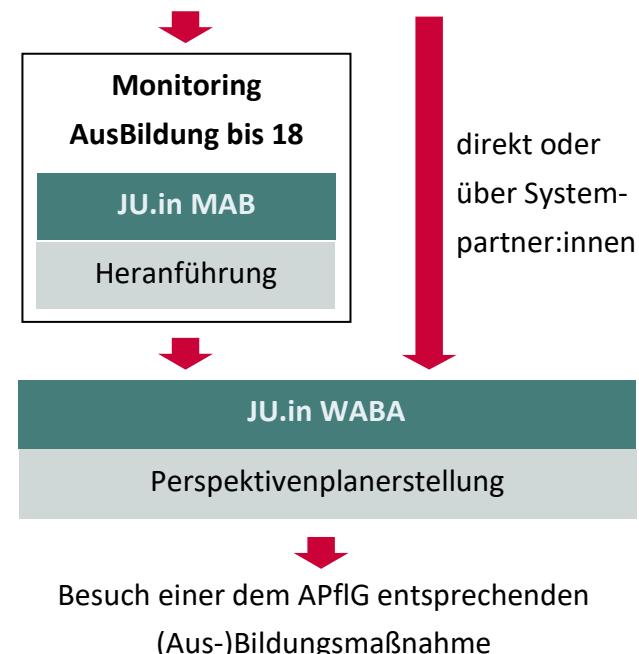


Abbildung 2: Schematische Darstellung des JU.in

### 7.3.1 MAB-Fallbegleitung

Jugendliche, welche die Ausbildungspflicht nicht erfüllen, werden von der Statistik Austria oder durch manuelle Einmeldungen der KOST in die MAB eingespielt. Dadurch startet die MAB-Fallbegleitung, an welcher die Bundesweite Koordinierungsstelle AusBildung bis 18 (Bundeskost), die KOST, die Stabstelle des SMS, die Landesstellen des SMS (LST) sowie das JU.in MAB beteiligt sind. Ziel des JU.in MAB im Rahmen der Fallbegleitung ist es, Jugendliche an die Ausbildungspflicht heranzuführen sowie zu informieren und zu prüfen, wie die Jugendlichen am besten dabei unterstützt werden können, die Ausbildungspflicht zu erfüllen (siehe Kapitel 7.3.3). Die Dokumentation der Teilnahmen durch das JU.in MAB findet entsprechend in der MAB statt.

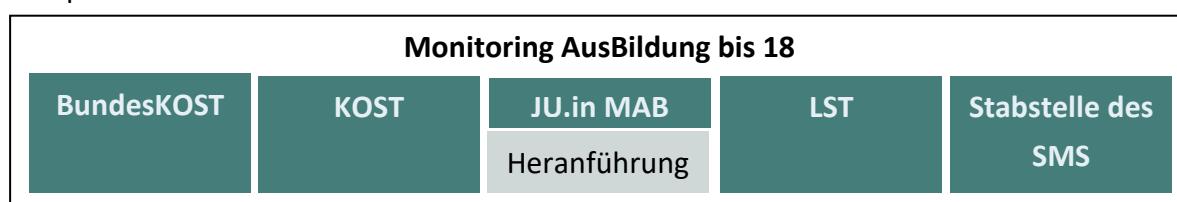


Abbildung 3: Akteur:innen im Rahmen des JU.in MAB

### 7.3.2 Phasen der Fallbegleitung<sup>28</sup>

Die Fallbegleitung im Monitoring AusBildung bis 18 erfolgt in drei Phasen. In Phase I wird die Begleitung durch die KOST gestartet. Hier werden die Jugendlichen/Erziehungsberechtigten erstmalig kontaktiert und auf das Nicht-Erfüllen der Ausbildungspflicht hingewiesen. Kann in der Phase I kein Kontakt zur Familie durch die KOST hergestellt werden, erfolgt in Phase II die intensivierte Bemühung der Kontaktaufnahme durch das JU.in MAB oder alternativ erneut durch die KOST (siehe auch Kapitel 7.3.3 Aufgaben der Phase II). Gelingt die Kontaktaufnahme mit der Familie / den Erziehungsberechtigten, ist das nächste Ziel die Heranführung an das JU.in WABA zur Perspektivenplanerstellung oder die Übergabe an ein anderes geeignetes Beratungs-/Ausbildungsangebot. Sollte die Heranführung auf diesem Weg nicht gelingen, werden in Phase III weitere Versuche der Kontaktaufnahme seitens der KOST durchgeführt. Bei andauerndem Nicht-Erfüllen der Ausbildungspflicht wird der Fall an die LST übergeben. Stellt das SMS nach eingehender Fallprüfung eine Verletzung der Ausbildungspflicht durch die Erziehungsberechtigten fest, erstattet das SMS Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde.

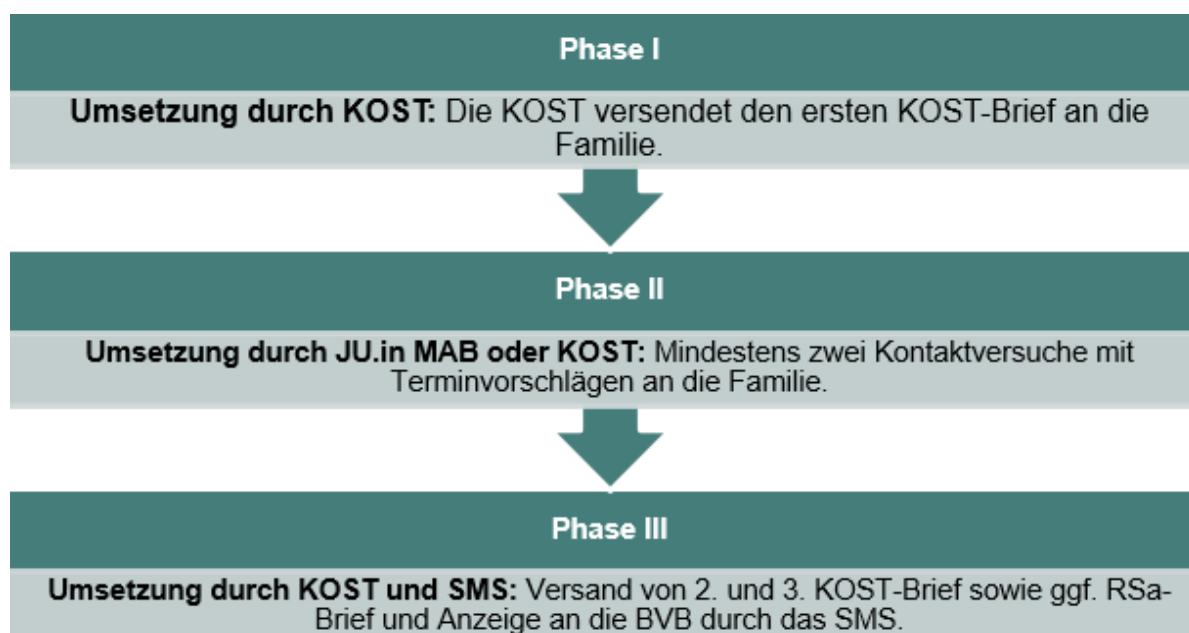


Abbildung 4: Phasen der MAB-Fallbegleitung

<sup>28</sup> Eine detaillierte Darstellung der gesamten Fallbegleitung findet sich auch im AB18-WIKI unter [wiki.ausbildungbis18.bundeskost.at](http://wiki.ausbildungbis18.bundeskost.at) im Kapitel „Fallbehandlung im Monitoring AusBildung bis 18“.

### 7.3.3 Aufgaben des JU.in MAB in der Phase II der MAB-Fallbegleitung

Die Phase II der Fallbegleitung kann entweder vom JU.in MAB oder der KOST übernommen werden. Dies wird jährlich von der zuständigen LST festgelegt. Vorrangiges Ziel dieser Phase ist es, Kontakt zur Familie z. B. telefonisch oder per E-Mail herzustellen. In projektinternen Datenbanken soll nach Kontaktdaten der Familie gesucht werden, wenn diese nicht in der MAB vorhanden sind. Ist die Kontaktaufnahme nicht erfolgreich, kann auch auf die Anwendung mobiler Beratungsmethoden zurückgegriffen werden (siehe Kapitel 7.6). Gelingt trotz allen Bemühens keine direkte Kontaktaufnahme, ist ein Briefversand durchzuführen.

Die Phase II umfasst im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- 1. Kontaktaufbau:** Der persönliche, telefonische oder schriftliche Kontakt zu betroffenen Erziehungsberechtigten und Jugendlichen wird hergestellt.
- 2. Information:** Informationen zur Ausbildungspflicht bis 18 werden übermittelt.
- 3. Beratung:** Möglichkeiten zur Erfüllung der Ausbildungspflicht und mögliche Unterstützungsangebote werden erläutert.
- 4. Abklärung des nächsten Schrittes:** Z. B. weiterführende Begleitung/Abklärung zur Erstellung eines Perspektivenplans, Nachreichen von Bestätigungen, Schuleintritt, Lehreintritt, Kursstart, Übergabe ans AMS, ...

In Phase II der MAB-Fallbegleitung wird kein Case Management (individuelle Abklärung der Möglichkeiten und Fähigkeiten der einzelnen Jugendlichen) durchgeführt. Dieses erfolgt bei Bedarf im Rahmen der weiterführenden Begleitung durch das JU.in WABA. Konnte ein Kontakt hergestellt und ein gemeinsamer nächster Schritt vereinbart werden, ist eine Übergabe an das Folgesystem bzw. die weiterführende Begleitung im JU.in WABA sicherzustellen (siehe Sichere Übergaben im Kapitel 7.2 Prinzipien des JU.in).

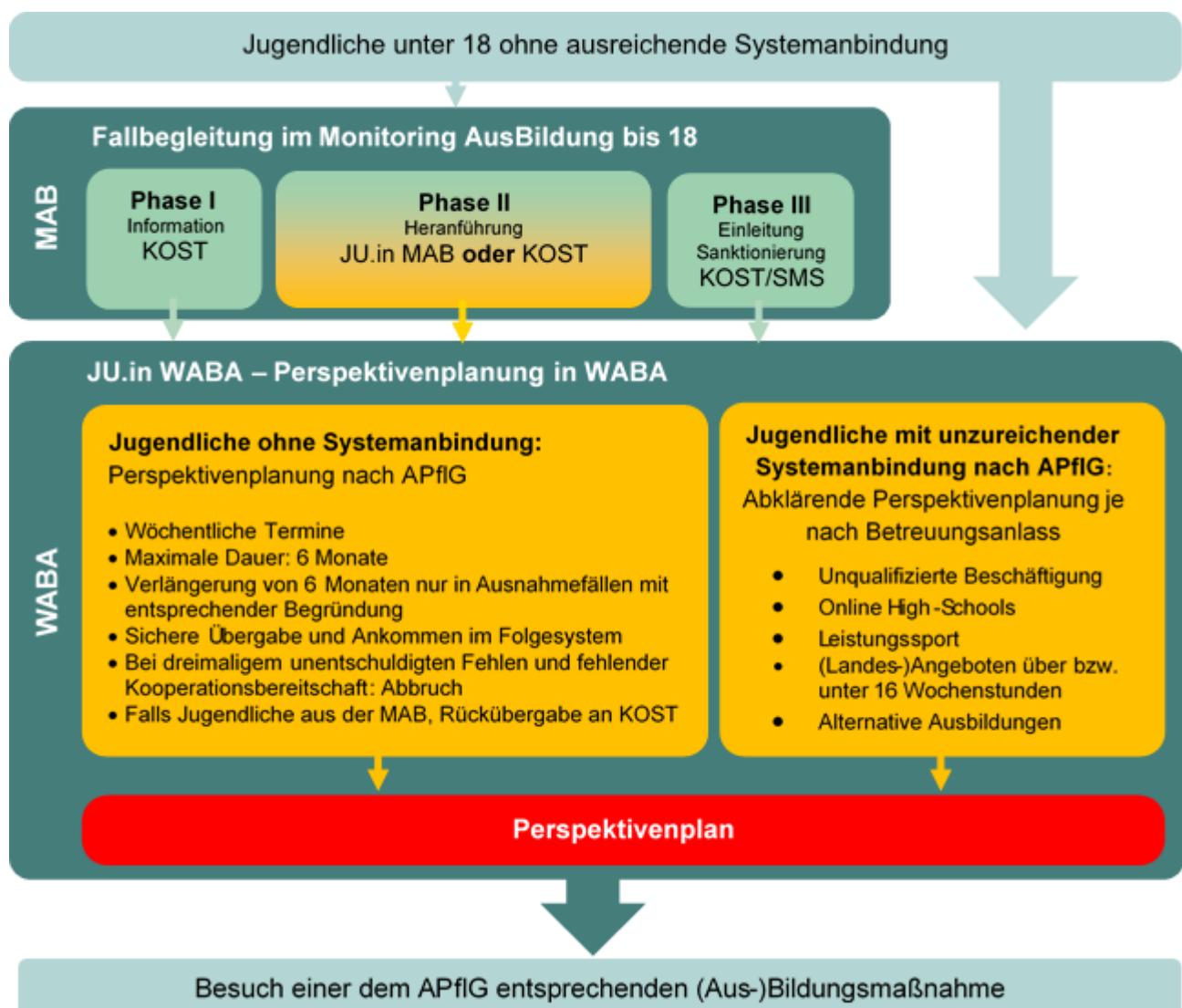


Abbildung 5: Schematische Darstellung des JU.in (ausführlich)

## 7.4 JU.in im Rahmen der Perspektivenplanerstellung in WABA (JU.in WABA)

Die Betreuung von außerschulischen Jugendlichen unter 18 Jahren, die direkt zum Jugendcoaching gelangen, erfolgt sofort in WABA (JU.in WABA). Die Dokumentation und die Erstellung eines Perspektivenplans der Teilnahmen finden somit in WABA statt.

Auch Jugendliche, die über das Monitoring AusBildung bis 18 den KOST gemeldet wurden, werden nach erfolgreicher Heranführung im JU.in MAB über die WABA begleitet. Bei einer Übergabe an das JU.in WABA ist zusätzlich zu einem fließenden Übergang (möglichst kein Betreuer:innenwechsel) darauf hinzuwirken, dass die Kontaktaufnahme zeitnah erfolgt (innerhalb von 5 Werktagen<sup>29</sup>), damit der Kontakt nicht abbricht und diese Jugendlichen schnellstmöglich wieder ins Ausbildungssystem einsteigen können.

### Gliederung des JU.in WABA

**JU.in Jugendliche ohne Systemanbindung:** Gemeinsam wird ein Plan erarbeitet, welche Ausbildungen aufgrund von Stärken, Interessen und Rahmenbedingungen realisierbar sind.

**JU.in Jugendliche mit unzureichender Systemanbindung:** Je nach Betreuungsanlass sind unterschiedliche Ziele der Betreuung vorgesehen:

- a) **Jugendliche in unqualifizierter Beschäftigung (JUHA):** Abklärung, ob die unqualifizierte Beschäftigung mit dem APfLG vereinbar ist. Falls nein, Erarbeitung eines alternativen Plans mit dem Ziel, eine ausbildungspflichterfüllende Ausbildung aufzunehmen.
- b) **Jugendliche in akkreditierten Online-High Schools:** Bei Ausbildungen die in Österreich nicht anschlussfähig sind, sollen alternative Möglichkeiten erarbeitet und deren Vorteile aufgezeigt werden.
- c) **Jugendliche im Leistungssport:** Erarbeitung von Ausbildungsmöglichkeiten neben dem Leistungssport.
- d) **Jugendliche in Deutschkursen, Landesangeboten nach landesspezifischen Behindertengesetzen, (Landes-)Angeboten zur (Re-)Integration in weiterführende Ausbildungs- und Bildungsangebote über 16 WSt:** Abklärung im Rahmen einer Perspektivenplanung, ob der Besuch des Angebots die Ausbildungspflicht erfüllt.

---

<sup>29</sup> Zur Abdeckung von Spitzen (z. B. in Zusammenhang mit großen Datenlieferungen) kann im Einzelfall und in Absprache mit der Landesstelle von dieser Frist abgewichen werden.

- e) **Jugendliche in (Landes-)Angeboten zur (Re-)Integration in weiterführende Ausbildungs- und Bildungsangebote unter 16 WSt:** Ziel ist die Anbindung an ein Regelangebot und die Abklärung der Möglichkeiten, in strukturierteren Angeboten Fuß zu fassen.
- f) **Jugendliche in alternativen Ausbildungsangeboten:** Alternative Angebote können Jugendliche stabilisieren, Halt geben und Interessen wecken. Ziel ist die langfristige Anbindung an ein Regelangebot.

Abbildung 6: Gliederung des JU.in WABA

Die Betreuung in WABA erfolgt anhand der für den jeweiligen Betreuungsanlass vorhergesehenen Kriterien, die in diesem Kapitel dargelegt werden. Prinzipiell lässt sich unterscheiden zwischen Jugendlichen ohne jegliche Systemanbindung (siehe Kapitel 7.4.1), und Jugendlichen, die nur über eine unzureichende Systemanbindung nach dem APfIG verfügen (siehe Kapitel 7.4.2).<sup>30</sup>

Die Betreuung von außerschulischen Jugendlichen mit ausreichender Systemanbindung<sup>31</sup> erfolgt nach den Kriterien des regulären Jugendcoachings. Dies betrifft unter anderem Jugendliche, die sich in laufender Betreuung in entsprechenden SMS/AMS-Angeboten befinden, sowie diesbezügliches Gate-Keeping (siehe Kapitel 12 Schnittstellenmanagement). Jugendliche, die dem Jugendcoaching vom AMS mit dem Auftrag der Perspektivenplanung übergeben werden, fallen unter die Kriterien des JU.in Jugendliche ohne Systemanbindung bzw. JU.in Jugendliche in unqualifizierter Beschäftigung (JUHA).

#### 7.4.1 JU.in WABA für Jugendliche ohne Systemanbindung

**Verpflichtende Perspektivenplanung:** Für Jugendliche, bei denen abseits des Jugendcoachings keine aufrechte Systemanbindung besteht, ist eine intensive Abklärung im Sinne eines Case Managements vorgesehen. Das betrifft Jugendliche, die über das Monitoring AusBildung bis

---

<sup>30</sup> Einen Überblick über die Betreuungsanlässe und die Zuordnung von Angeboten zu diesen bietet die Liste der JU.in Betreuungsanlässe nach Ausbildungsnangeboten („LIBA“) idGf.

<sup>31</sup> Ausreichend im Sinne § 4 des ApfIG und der offiziellen Angebotsliste nach § 11 Abs. 6 Z 2, d.h. insbesondere: Gültiger Lehr- oder Ausbildungsvertrag, Ausbildung nach gesundheitsrechtlichen Vorschriften, Besuch weiterführender Schulen wie der Besuch einer allgemeinbildenden höheren oder berufsbildenden mittleren oder höheren Schule, vorbereitende Kurse auf Externisten- oder Pflichtschulabschlussprüfungen), SMS/AMS-Angebote zur Erstellung eines Perspektiven- oder Betreuungsplans. Die Angebotsliste findet sich auf der Homepage des Sozialministeriumservice unter [www.sozialministeriumservice.at](http://www.sozialministeriumservice.at).

---

18 zum JU.in gelangen, aber auch Jugendliche, die von selbst oder über andere Systempartner:innen zum JU.in gelangen, oder etwa nach einem Übertritt vom schulischen Jugendcoaching. Die Dokumentation findet in WABA statt. Einen zentralen Stellenwert nimmt dabei die Perspektiven- und Betreuungsplanung ein, welche laut APfIG im Auftrag des SMS oder AMS zu erfolgen hat. In der praktischen Umsetzung ist das Jugendcoaching verpflichtet, mit diesen Jugendlichen einen Perspektivenplan zu erstellen. (vgl. § 14 Abs. 2 APfIG)

**Ziel:** Es ist eine Situation für die Jugendlichen zu schaffen, die im Einklang mit dem APfIG steht; das bedeutet im besten Fall die Aufnahme einer Ausbildung oder die Teilnahme an einem anderen, dem APfIG entsprechenden Angebot. In jedem Fall ist ein Perspektivenplan zu erstellen. Dazu laut § 14 Abs. 2 APfIG: *Bei der Erstellung des Perspektiven- und Betreuungsplans ist zu erörtern, ob die Möglichkeit besteht, dass der Schulbesuch oder eine Lehre fortgesetzt oder neu aufgenommen werden kann, oder, wenn dies nicht möglich ist, in welcher Weise die Ausbildungspflicht erfüllt werden kann. Dies hat – soweit erforderlich oder zweckmäßig – in Zusammenarbeit mit in Betracht kommenden Schulen, Erwachsenenbildungs-einrichtungen, Lehr- und Ausbildungsbetrieben, Lehrlingsstellen, Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, Jugendeinrichtungen und sonstigen Beratungs- und Betreuungseinrichtungen zu erfolgen.*

**Teilnahmedauer und Intensität:** Eine intensive Betreuung ist für diese Zielgruppe von essentieller Bedeutung. Zur erfolgreichen Teilnahme am JU.in WABA ist daher ab Beginn des Case Managements mindestens einmal pro Woche ein Termin mit den Jugendlichen abzuhalten. Das Case Management muss innerhalb von einem Monat gestartet werden<sup>32</sup>, nach 6 Monaten der Begleitung muss mit den Jugendlichen ein Perspektivenplan erstellt worden sein. Sollte im Anschluss ein erheblicher Bedarf an einer weiterführenden Perspektivenplanung bestehen, kann in Ausnahmefällen eine Verlängerung der Begleitung um weitere 6 Monate erfolgen. Dies ist im entsprechenden Freitextfeld in WABA zu begründen und der aktuelle Stand der Betreuung in einem vorläufigen Perspektivenplan festzuhalten. Am Ende der Begleitung ist jedenfalls ein endgültiger Perspektivenplan zu erstellen. Ist es nicht möglich einen Perspektivenplan zu erstellen, ist die Teilnahme abzubrechen. Das Fortführen einer Teilnahme nach 12 Monaten ist nicht zulässig. Bei einer erneuten Teilnahme muss der Abstand zur vorangegangenen Teilnahme mindestens einen Monat betragen.

---

<sup>32</sup> Noch vorhandene ausbildungsfreie Zeiträume nach § 4 Abs. 4 APfIG sind entsprechend zu berücksichtigen.

---

**Beratungssetting:** Termine im JU.in finden aufgrund des persönlichen Charakters des Coachings in Präsenz statt. Um zielgerichtet auf die Bedürfnisse der Jugendlichen eingehen zu können, sind allerdings auch Online-Termine bzw. die engmaschige Begleitung mittels diverser Medien möglich. Online Termine sind insbesondere bei kürzeren Auslandsaufenthalten in Betracht zu ziehen und haben hinsichtlich Umfang und Inhalt einem Präsenztermin zu entsprechen. Längere Auslandsaufenthalte sind im Rahmen des JU.in nicht vorgesehen. Mindestens ein Termin im Monat muss jedenfalls persönlich stattfinden. Bei längeren Abwesenheiten (Krankheiten o. Ä.), die eine regelmäßige Begleitung/TN im Sinne von wöchentlichen Terminen dauerhaft verunmöglichen, muss die Teilnahme abgebrochen werden.

**Mitwirkungspflicht:** Bei jedem Termin werden fixe Folgetermine vereinbart. Für eine erhöhte Verbindlichkeit können Jugendliche Aufträge bis zum nächsten Termin (bspw. Ausbildungsrecherche, Bewerbungsschreiben, Stärken-Schwächen u. Ä.) bekommen. Bei nicht kooperierenden Jugendlichen ist ein Gespräch mit den erziehungsberechtigten Personen anzustreben. Sprechen schwerwiegende Gründe dagegen, sind diese im Perspektivenplan festzuhalten. In Anlehnung an die Schulpflichtverletzungen können Jugendliche 3-mal unentschuldigt fehlen. Es liegt im Ermessen der Jugendcoach:innen, welcher Nachweis im individuellen Fall als zumutbar gilt (ärztliche Bestätigung, Bestätigung über Behördenweg, etc.). Kommt es darüber hinaus zu einem Fernbleiben ohne Entschuldigung, liegt es im Ermessen der Jugendcoach:innen, ob eine Kooperationsbereitschaft dennoch gegeben bzw. eine weitere Betreuung sinnvoll ist. Falls nicht, muss die Begleitung im JU.in abgebrochen werden.



Sind die Jugendlichen über die MAB zum JU.in gelangt und es kommt zu einem Abbruch, müssen sie in weiterer Folge der KOST rückübergeben werden. Auch in dem Fall, dass mit den Jugendlichen keine Perspektive im vorgegebenen Zeitrahmen erarbeitet werden kann oder sie nicht mehr erreicht werden können, sind die Jugendlichen unverzüglich der KOST rückzuübergeben.

**Übergabe und Nachbetreuung:** Nach Abschluss der Perspektivenplanung sind die Jugendlichen an das Folgesystem persönlich zu übergeben, erst danach darf die Teilnahme beendet werden (siehe Sichere Übergaben im Kapitel 7.2). Die Nachbetreuung setzt nach einer dem spezifischen Fall angemessenen Zeit ein – in der Regel empfiehlt sich ein Monat nach Beginn der Ausbildung – und soll sicherstellen, dass die Jugendlichen tatsächlich im Folgesystem angekommen sind. Die Nachbetreuung zählt nicht zur Begleitungsdauer von 6 Monaten.

**MAB** Sind die Jugendlichen über die MAB zum JU.in gelangt, muss die Bestätigung über fix zugesagte Schul-/Lehr-/Ausbildungsplätze in der MAB abgelegt und die KOST informiert werden. Auch andere wesentliche Informationen zum Abschluss müssen der KOST kommuniziert werden, z. B. wenn sich der Ausbildungsbeginn in der Zukunft befindet und es zu längeren Wartezeiten bis zum Antritt kommt. Wichtig ist, auch in diesen Fällen sicherzustellen, dass die Jugendlichen bei den Angeboten ankommen. Jugendliche sollen nach erfolgreicher Teilnahme am JU.in WABA in jedem Fall eine aufrechte Systemanbindung aufweisen können.

Beendigungen, die keine Anbindung an ein Ausbildungssystem zur Folge haben, sind der KOST wieder zu übergeben. Die Ankündigung längerer Auslandsaufenthalte ist nur möglich, wenn dort eine Ausbildung besucht wird (Bestätigung ist in der MAB hochzuladen), oder wenn der oder die Jugendliche sich in Österreich anmeldet.

#### 7.4.2 JU.in WABA für Jugendliche mit unzureichender Systemanbindung

**Verpflichtende Perspektivenplanung:** Gehen Jugendliche einer Tätigkeit oder Ausbildung nach, welche die Ausbildungspflicht nicht oder nur unzureichend erfüllt, ist ebenfalls ein Perspektivenplan zu erarbeiten. In den Erläuterungen zum APfIG steht zu § 4 Abs. 3: *In jenen Fällen, in denen keine übliche Ausbildung (insbesondere in Form einer Lehre oder durch Besuch einer Schule) erfolgt, kommt der Erstellung eines Perspektiven- oder Betreuungsplanes besondere Bedeutung zu.*

**Ziel:** Übergeordnetes Ziel des Jugendcoachings für diese Jugendliche ist es, einen Perspektivplan zu erstellen, welcher auf die jeweiligen Bedürfnisse abgestimmt ist. Dies betrifft Jugendliche in unqualifizierter Beschäftigung (JUHA), in akkreditierten Online-High Schools, im Leistungssport, in Deutschkursen / Landesangeboten nach landesspezifischen Behindertengesetzen / (Landes-)Angeboten zur (Re-)Integration in weiterführende Ausbildungs- und Bildungsangebote über 16 Wochenstunden, in (Landes-)Angeboten zur (Re-)Integration in weiterführende Ausbildungs- und Bildungsangebote mit weniger als 16 Wochenstunden, sowie in geprüften alternativen Ausbildungsangebote.

Der Perspektivenplan muss dabei immer im Einklang mit dem APfIG stehen und kann nur solche Ausbildungen beinhalten, welche sich auf der Liste<sup>33</sup> der anerkannten Ausbildungen befinden. Herrscht Unsicherheit, ob die angestrebte Ausbildung gesetzlich anerkannt ist, ist daher in jedem Fall in den entsprechenden Dokumenten nachzulesen bzw. mit der KOST Rücksprache zu halten. Gegebenenfalls kann ein Ansuchen an die Stabstelle des SMS gestellt werden, um die entsprechende Zuordnung zu prüfen. Lässt sich die Ausbildung nicht eindeutig zuordnen, kann dem Besuch bestimmter Ausbildungen unter Auflage einer begleitenden Perspektivenplanung zugestimmt werden.<sup>34</sup>

---

<sup>33</sup> Die aktuelle Liste der anerkannten Angebote nach § 11 Abs. 6 Z 2 APfIG findet sich auf der Website des SMS unter [www.sozialministeriumservice.gv.at](http://www.sozialministeriumservice.gv.at).

<sup>34</sup> siehe Betreuungsanlass f: alternative Ausbildungsangebote

---

### a) Jugendliche in unqualifizierter Beschäftigung (JUHA)

**Zulässigkeit:** Ausbildungspflichtige Jugendliche dürfen gemäß § 5 APfIG nur dann einer Erwerbstätigkeit nachgehen, wenn diese neben dem Schulbesuch (inkl. Ferialpraktika) oder einer beruflichen Ausbildung stattfindet oder unter zeitlicher Befristung ausdrücklich im Perspektiven- oder Betreuungsplan vereinbart wurde (erstellt durch SMS/Jugendcoaching oder AMS).

**Verpflichtende Perspektivenplanung:** Gemeinsam mit den Jugendlichen ist verpflichtend ein Perspektivenplan zu erarbeiten, in dem erörtert wird, welche Schritte zur Heranführung an eine Höherqualifizierung möglich sind, ob der Schulbesuch oder eine Lehre fortgesetzt oder neu aufgenommen werden kann, oder, wenn dies nicht möglich ist, in welcher Weise die Ausbildungspflicht anderweitig erfüllt werden kann, z. B. durch vorübergehende Zulassung der Erwerbsarbeit (siehe Unterpunkt „Fallbesprechung“ weiter unten im Kapitel), sonstige Ausbildungsangebote, Übertritt/Hinzuziehen in andere Unterstützungssysteme etc..

**Ziel:** Das Ziel einer JU.in WABA Begleitung für diese Zielgruppe ist dann erreicht, wenn die ausbildungspflichtigen Jugendlichen eine weiterführende Bildungs- oder Ausbildungsmaßnahme ergreifen. Die unqualifizierte Beschäftigung kann neben einem ausbildungspflichterfüllenden Angebot / einer Ausbildung / einem Kurs weiterverfolgt werden. Die Beendigung der Erwerbsarbeit ist somit keine Voraussetzung für eine erfolgreiche Begleitung, solange eine Vereinbarkeit beider Tätigkeiten gegeben ist. Sofern dies als wichtiger nächster Schritt auf dem individuellen Weg in Richtung eines längerfristigen Ausbildungsziels beurteilt wird, kann dort, wo es sinnvoll erscheint, die Erwerbstätigkeit vorübergehend im Rahmen der Ausbildungspflicht zugelassen werden. Dies ist im Perspektivenplan ausdrücklich festzuhalten und laufend wieder zu prüfen. In jedem Fall muss im Perspektivenplan ersichtlich sein, was erarbeitet wurde, wo die Jugendlichen nach der Begleitung sein werden und wann die KOST oder das Jugendcoaching wieder Kontakt aufnehmen, falls sich die Jugendlichen nicht in einer anerkannten Ausbildung befinden.

**Dokumentation:** Ausbildungspflichtige Jugendliche, die nach einem Schulabbruch eine unqualifizierte Beschäftigung aufnehmen und selbstständig zum JU.in WABA gelangen, sind in WABA als solche zu dokumentieren.

**MAB** Wurden Teilnahmen in der MAB mit der Beendigung „Erwerbstätig § 5 APfIG – Abklärung durch Jugendcoaching“ beendet und ans Jugendcoaching JU.in WABA übergeben, ist der Betreuungsanlass „JUHA“ in WABA ebenfalls zu dokumentieren. Das Jugendcoaching ist in weiterer Folge für die Abklärung bzw. Begleitung von Jugendlichen in unqualifizierter Beschäftigung verantwortlich.

Jugendliche in geringfügiger Beschäftigung werden nicht als „JUHA“-Fälle geführt, sondern als Jugendliche ohne Systemanbindung (siehe Kapitel 7.4.1). Die Jugendcoach:innen im JU.in MAB haben Zugang zur MAB und damit zu jenen Jugendlichen, die vom Melde system als „in unqualifizierter Beschäftigung“ identifiziert und eingemeldet wurden. Sie können die entsprechenden Kontaktdata der MAB entnehmen (zur Avisierung, Versendung von standardisierten MAB JU-Hilfsarbeits-Briefen).

**Zubuchung über das AMS:** Das JU.in WABA ist auch für Jugendliche zuständig, welche vom AMS zugebucht wurden und dort eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen haben, in welcher eine Erwerbstätigkeit für momentan sinnvoll erachtet wird und das Jugendcoaching diese begleiten soll. Wenn das AMS eine Beschäftigung im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses als befristet vereinbar mit der Ausbildungspflicht akzeptiert, erhalten die Jugendlichen eine dafür erstellte AMS-Betreuungsvereinbarung, die die Begründung für die zulässige Beschäftigung beinhaltet. Außerdem erhalten die Jugendlichen die Information, dass das Jugendcoaching als zuständige Begleitmaßnahme Kontakt aufnehmen wird. Die Jugendlichen werden dem JU.in mit dem Betreuungsanlass „JUHA“ avisiert und durch Übermittlung der AMS-Betreuungsvereinbarung per e-AMS Konto für Partnereinrichtungen zugewiesen. Dadurch erhält das Jugendcoaching die Möglichkeit, rechtzeitig mit der Begleitung (möglicherweise noch bevor die Beschäftigung angetreten wird) zu beginnen. In diesen Fällen erfolgt die Begleitung direkt in WABA, die Jugendlichen werden nicht in die MAB eingemeldet. Vonseiten des Jugendcoachings ist darauf zu achten, was in der Betreuungsvereinbarung des AMS vermerkt ist. Nur jene Fälle, die laut ihrer Betreuungsvereinbarung als arbeitsuchend (nicht lehrstellensuchend!) vorgemerkt sind, gehören zur Zielgruppe der „JUHA“. Die Übermittlung der Betreuungsvereinbarung des AMS an das regional zuständige Jugendcoaching ist als Information zur Begleitung zu sehen. Es ist nicht Aufgabe des Jugendcoachings, einen Arbeitsplatz zu akquirieren (vgl. § 5 APfIG). Bei jenen Jugendlichen, die laut Betreuungsvereinbarung des AMS als arbeitslos vorgemerkt sind und voraussichtlich in unqualifizierte Beschäftigung vermittelt werden, wird in der Betreuungsvereinbarung explizit darauf hingewiesen, dass sich die Jugendlichen an das Jugendcoaching wenden müssen. Damit dieser Kontakt auch wirklich zustande kommt, wird versucht, ehestmöglich in Kontakt zu treten, sobald die Jugendlichen dem Jugendcoaching per e-AMS zugewiesen wurden, d. h.

entweder meldet sich der Jugendliche nach kurzer Zeit selbst oder das Jugendcoaching nimmt Kontakt auf.

**Teilnahmedauer und Intensität:** Egal ob die Jugendlichen vom AMS, der KOST oder dem JU.in MAB dem JU.in WABA übergeben werden, kommt dem Jugendcoaching in jedem Fall die Aufgabe zu, abzuklären, ob es den Jugendlichen in unqualifizierter Beschäftigung aktuell möglich ist, eine Ausbildung zu beginnen oder ob die unqualifizierte Beschäftigung als Alternative vorübergehend mit der Ausbildung bis 18 vereinbar ist. Für die Erstellung des Perspektivenplans bei Jugendlichen in unqualifizierter Beschäftigung ist eine maximale Dauer von 6 Monaten vorgesehen. In diesen 6 Monaten sind mindestens 8 Coachingtermine mit den Jugendlichen und mindestens ein Termin mit dem Betrieb zu absolvieren. Im Rahmen dessen ist eine sinnvolle anschlussfähige Ausbildungsperspektive zu erarbeiten, die im Einklang mit dem APfIG steht.

**Mitwirkungspflicht:** Gibt es keine Kooperationsbereitschaft zur Mitwirkung bei der Perspektivenplanung von Seiten der Jugendlichen, sind die Erziehungsberechtigten zu einem Gespräch einzuladen (außer es sprechen schwerwiegende Gründe dagegen), da diese laut APfIG dafür Sorge tragen, dass die Jugendlichen die Ausbildungspflicht erfüllen. Der Prozess ist im Perspektivenplan zu verschriftlichen.

MAB

Sind die Jugendlichen über die MAB zu JU.in gelangt und verweigern weiterhin die Mitwirkung bei der Perspektivenplanung, ist die Teilnahme abzubrechen und an die KOST (rück-) zu übergeben.

**Einbindung der Betriebe:** Die Betriebe sind möglichst auch in den Beratungsprozess durch das JU.in WABA einzubeziehen. So soll ggf. abgeklärt werden, welche Möglichkeiten der Höherqualifizierung es innerhalb des Betriebs geben könnte (z. B. Umwandlung der Beschäftigung in eine Lehrstelle). Während der MAB Fallbegleitungen werden die Betriebe bereits von der KOST mittels spezifischen Anschreibens darüber informiert, dass die Erwerbsarbeit nur unter Einschränkungen möglich ist. Bei Fragen rund um das Ausloten individueller Förderungsmöglichkeiten kann auch die Expertise der Arbeitsassistenz, der Berufsausbildungsassistenz oder des Betriebsservice angefragt werden bzw. sind Kooperationen mit dem AMS anzustreben.

**Fallbesprechung:** Spätestens nach 6 Monaten ist eine Fallbesprechung mit der KOST und/oder der LST abzuhalten (4/6-Augen-Prinzip), um zu entscheiden, wie in einem Fall weiter

vorzugehen ist und um ggf. die Umsetzung des Perspektivenplans zu unterstützen. Das weitere Vorgehen ist immer im Sinne der Ausbildung bis 18 sowie der Situation der oder des Jugendlichen anzupassen und im Perspektivenplan festzuhalten:

- **Abschluss der Teilnahme:** In einigen Fällen wird es möglich sein, den Fall nach erfolgter Perspektivenplanung in WABA abzuschließen, weil eine Ausbildung/Folgemaßnahme erlangt werden konnte bzw. in naher Zukunft angetreten wird. Ist diese Ausbildung mit dem APfIG vereinbar und kann den Jugendlichen zugetraut werden, dass sie diesen Plan ohne weitere Unterstützung durch das Jugendcoaching umsetzen, kann die Teilnahme nach erfolgter Perspektivenplanung in WABA beendet werden. Sind die Jugendlichen über das Monitoring Ausbildung bis 18 zum JU gelangt, ist auch eine Abstimmung mit der KOST notwendig (inklusive Dokumentation in der MAB), da diese in der MAB Vorkehrungen treffen muss, damit die Jugendlichen bis zum Zeitpunkt eines etwaigen Ausbildungsantritts nicht erneut in die MAB eingemeldet werden. Der Perspektivenplan ist in der MAB hochzuladen.
- **Fortsetzung der Begleitung im Jugendcoaching:** In anderen Fällen wird es nach der Fallbesprechung notwendig sein, im Anschluss an die Perspektivenplanung noch eine gewisse Zeit mit den Jugendlichen im Jugendcoaching weiterzuarbeiten. Die Teilnahme in WABA bleibt in diesem Fall nach der Erstellung des Perspektivenplans laufend und es erfolgen weitere Beratungstermine. Spätestens nach erneuten 6 Monaten (in Summe 12 Monate) ist der bereits bestehende Perspektivenplan in der Teilnahme zu finalisieren und mit der KOST und/oder der LST abzustimmen.
- **Unqualifizierte Beschäftigung vorübergehend zulässig:** Im Zuge der Perspektivenplanung kann das Jugendcoaching die unqualifizierte Beschäftigung für max. 6 Monate als zulässig beurteilen, womit diese für den entsprechenden Zeitraum mit dem ApfIG vereinbar ist (vgl. § 4 Abs. 3 APfIG). Die erarbeitete Perspektive ist mit der KOST und/oder der LST in der Fallbesprechung zu finalisieren, der Zeitraum ist im Perspektivenplan festzuhalten. Die Teilnahme in WABA wird beendet und der Perspektivenplan ist in der MAB hochzuladen. Sind die Jugendlichen über das Monitoring Ausbildung bis 18 zum JU gelangt, passt die KOST den Abschluss in der MAB an, damit die Jugendlichen in dem Zeitraum, für den die Beschäftigung zugelassen ist, nicht erneut in die MAB eingemeldet werden. Spätestens nach erneuten 6 Monaten ist wieder Kontakt mit den Jugendlichen aufzunehmen. Gegebenenfalls ist ein erneuter Perspektivenplan im Rahmen einer neuen Teilnahme zu

erstellen und mit der KOST und/oder der LST abzustimmen, welche weitere Vorgehensweise im Sinne des APfIG und der Jugendlichen vorzunehmen ist. In Abstimmung mit der KOST/LST kann die Zulässigkeit der Erwerbsarbeit verlängert werden.

Folgende Gründe können eine vorübergehende unqualifizierte Beschäftigung zulassen:

- Vorqualifizierung
- Stabilisierung, schrittweise Annäherung an eine Ausbildung
- Konkretisierung des angestrebten Berufswunsches
- Überprüfung der Eignung für einen bestimmten Ausbildungsweg
- Zur Überbrückung von Wartezeiten auf einen Ausbildungsplatz
- Ausbildungsfähigkeit liegt aktuell nicht vor

**Übergabe und Nachbetreuung:** Erfolgt die Übergabe an eine Ausbildung oder ein anderes Folgesystem, ist in jedem Fall Sorge zu tragen, dass die Jugendlichen dort ankommen. Im Zuge der Nachbetreuung soll ein telefonisches Nachfragen nach ca. 1 Monat erfolgen, ob die Jugendlichen nach wie vor gut im Angebot angedockt sind. Gelingt eine erfolgreiche und sichere Übergabe an ein passendes Folgesystem nicht, ist in Absprache mit der KOST und/oder LST zu erörtern, wie weiter vorgegangen wird.

MAB

Wurden Jugendliche zuvor im JU.in MAB betreut und erfolgt nach Beendigung der Teilnahme kein Übertritt in ein/e Folgeangebot/Ausbildung bzw. kann die Beschäftigung nicht für zulässig im Sinne der Ausbildungspflicht angesehen werden, sind diese zurück an die KOST zu übergeben. Das gleiche gilt für jene Fälle, wo die Mitwirkung an der Perspektivenplanung verweigert wird oder nicht möglich ist und eine Weiterführung der Teilnahme nicht zielführend wäre (z. B. Verweigerung, langfristig keine Ausbildungsaufnahme in Sicht oder die Jugendlichen brechen den Kontakt zum Jugendcoaching ab, sind nicht mehr erreichbar).

## b) Jugendliche in akkreditierten Online-High Schools<sup>35</sup>

**Zulässigkeit:** Der Besuch einer akkreditierten Online-High School, welche die österreichische Matura oder gleichwertige Abschlüsse zum Ziel hat, ist im Rahmen der Ausbildung bis 18 anerkannt und bedarf keiner zusätzlichen Begleitung durch das JU.in. Die Gleichstellung mit einem österreichischen Reifezeugnis ist dann gegeben, wenn ein international anerkannter Abschluss im Curriculum verankert ist und danach gelernt wird (International Baccalaureate Certificate/Diploma, Britisches A(vanced)-Level, Europäisches Abitur, Advanced Placement Programm (APP), OSSD-Diploma, ICCE, IEB, ...) bzw. die Gleichwertigkeit zur österreichischen Matura durch ein entsprechendes Abkommen geregelt ist<sup>36</sup>.

**Verpflichtende Perspektivenplanung:** Ist die Gleichwertigkeit nicht gegeben, ist eine Perspektiven- und Betreuungsplanung erforderlich. Dies betrifft z. B. Jugendliche im Distance-Learning, die das US-High School Diploma anstreben (dieses stellt den Abschluss der Sekundarstufe 2 in den USA dar). Dieses ist in Österreich laut Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF)<sup>37</sup> kein Abschluss, der sich für eine anerkannte Folgeanbindung verwerten lässt, und ist für sich alleine genommen nicht ausbildungspflichterfüllend. Selbiges gilt für andere Onlineschulen, die mit einem nicht der österreichischen Matura gleichwertigen Abschluss enden. Jugendliche mit derartigem Curriculum benötigen daher eine begleitende Betreuung durch das Jugendcoaching zur Erstellung eines Perspektivenplans (kommen die Jugendlichen in die MAB, wird dies im Rahmen der MAB-Fallbegleitung durch die KOST geprüft).

**Ziel:** Die Onlineschule selbst kann weiterbesucht werden. Die Personengruppe soll durch das Jugendcoaching dahingehend beraten werden, wie eine Anschlussfähigkeit erzielt werden kann, und daher folgende Beratungsleistung erhalten:

---

<sup>35</sup> Jugendliche die eine **nicht-akkreditierte Online-High School** besuchen, werden nicht als Jugendliche in Online-High Schools geführt, sondern als Jugendliche ohne Systemanbindung. Ziel ist hier die Perspektivenplanerstellung und die Aufnahme einer dem APFLG entsprechenden Schul- oder Weiterbildungsmaßnahme.

<sup>36</sup> Details zum Umgang mit Online-Angeboten im Rahmen des Monitoring Ausbildung bis 18 und Hintergrundinformationen zu multilateralen Abkommen finden sich im AB18-WIKI unter [wiki.ausbildungbis18.bundeskost.at](http://wiki.ausbildungbis18.bundeskost.at).

<sup>37</sup> Siehe

[https://oead.at/fileadmin/Dokumente/oead.at/OeAD\\_Hauptmenuseiten/Studieren\\_Forschen\\_Lehren/ENIC\\_NA\\_RIC\\_PDFs/Vereinigte\\_Staaten\\_\\_Bewertung.pdf](https://oead.at/fileadmin/Dokumente/oead.at/OeAD_Hauptmenuseiten/Studieren_Forschen_Lehren/ENIC_NA_RIC_PDFs/Vereinigte_Staaten__Bewertung.pdf)

---

- Fehlende Anschlussfähigkeit und Verwertbarkeit des Abschlusses (bspw. bei US-High School Diploma) thematisieren
- Alternativen nennen und reflektieren (z. B. Information zur Externistenprüfung oder Advanced Placement Programm)
- Informationen zu Testungen zu Studierfähigkeit nach dem Abschluss (High School Diploma)
- Unterstützungsmöglichkeiten aufzeigen (Nachhilfe)

**Teilnahmedauer und Intensität:** Vorgesehen ist ein Beratungstermin mindestens einmal im Monat ohne Vorgabe einer maximalen Betreuungsdauer. Am Ende der oben genannten Beratungsleistung steht der Perspektivenplan.

**Übergabe und Nachbetreuung:** Bis zum Erreichen der Volljährigkeit ist mit den Jugendlichen einmal jährlich eine Beratung durch das Jugendcoaching zu vereinbaren, bei welcher der Status Quo geklärt und ggf. erneut die Möglichkeiten erörtert werden, doch in eine anschlussfähigere Ausbildung zu wechseln.

MAB

Bei Jugendlichen mit ehemaliger MAB-Anbindung ist der Perspektivenplan der KOST zu übermitteln und in der MAB hochzuladen.

Der erneute Beratungstermin ist bei jenen Fällen, die über das Monitoring AusBildung bis 18 zum JU.in gelangt sind, an den Zeitpunkt der Wiedervorlage des Falles bei der regionalen KOST geknüpft. Diese erfolgt üblicherweise nach 12 Monaten und ist zwischen JU und KOST zu vereinbaren.

### c) Jugendliche im Leistungssport

**Verpflichtende Perspektivenplanung:** Die alleinige Ausübung des Leistungssports ist nicht ausreichend um die Ausbildungspflicht zu erfüllen. Es kommt dem JU.in WABA die Aufgabe zu, diese Jugendlichen zu betreuen und einen Perspektivenplan zu erstellen.

MAB

Sind Jugendliche im Leistungssport aktiv und gehen parallel keiner anerkannten Ausbildung nach, werden diese Fälle im Rahmen des Monitoring AusBildung bis 18 im Zuge der MAB-Fallbegleitung durch die Stabsstelle des SMS gemeldet und ggf. geprüft.

**Ziel:** Vorrangiges Ziel ist es, mit der Person zu erarbeiten, mit welcher Ausbildung der Leistungssport vereinbar ist. Am Ende der Betreuung soll das Ankommen oder das konkrete

Eintrittsdatum in eine gültige Ausbildung stehen. Für einen Teil der Jugendlichen, die sich im Leistungssport engagieren, gibt es österreichweit spezifische Schulen und Angebote, die sich als Folgeanbindung im Sinne des APfIG eignen. Für manche ist der Weg zur Externistenprüfung eine passende Option.

**Teilnahmedauer und Intensität:** Da der Leistungssport für die Personengruppe zu diesem Zeitpunkt oft den alleinigen Lebensentwurf darstellt und viel Überzeugungs- und Beratungsarbeit zu leisten ist, kann die Begleitung maximal 12 Monate dauern. In diesem Zeitraum ist gemeinsam ein Perspektivenplan zu erarbeiten. Ein Beratungstermin hat mindestens einmal im Monat zu erfolgen. Der Beratungsrahmen (Online-/Telefontermine) kann mit den Jugendlichen individuell vereinbart werden, sodass bei längeren Abwesenheiten keine Beratungen entfallen müssen.

**Fallbesprechung:** Ist nach 12 Monaten kein Ergebnis laut Zieldefinition (Anbindung an eine Ausbildung) erreicht, ist eine Fallbesprechung mit der KOST und/oder der LST durchzuführen (4/6-Augen-Prinzip). In Fällen, in denen der Übertritt in eine Ausbildung realistisch scheint, aber noch etwas Zeit benötigt wird, kann eine weitere Begleitungsdauer von maximal 6 zusätzlichen Monaten ausgesprochen werden.

**Beendigung, Übergabe und Nachbetreuung:** Kann für die Person ein passendes Ausbildungsangebot gefunden werden und liegt darüber ein konkreter Nachweis vor, kann die Teilnahme im WABA beendet werden. Ist nach 12 bzw. 18 Monaten (oder auch schon davor) keine Perspektive im Sinne des APfIG absehbar, sind die Jugendlichen an die KOST (rück-)zuübergeben. 4 Wochen nach Ausbildungsantritt ist bei der Person telefonisch nachzufragen (Nachbetreuung), um bei Schwierigkeiten oder Abbruchsgefahr eine unterstützende Beratung anzubieten.

**d) Jugendliche in Deutschkursen, Landesangeboten nach landesspezifischen Behindertengesetzen, (Landes-)Angeboten zur (Re-)Integration in weiterführende Ausbildungs- und Bildungsangebote über 16 WSt**

**Verpflichtende Perspektivenplanung:** Laut offizieller Liste der anerkannten Angebote nach § 11 Abs. 6 Z 2 APfIG setzt die Teilnahme an arbeitsmarkt- oder bildungspolitisch erforderlichen Deutsch-Sprachkursen, an Landesangeboten nach landesspezifischen Behindertengesetzen für Jugendliche mit hohem Unterstützungsbedarf und dem Ziel der Bildungs-/Arbeitsmarkt-Integration, sowie arbeitsmarkt- oder bildungspolitischen Angeboten der Länder, der

außerschulischen Jugendarbeit und Angeboten zur (Re-)Integration in weiterführende Ausbildungs- und Bildungsangebote mit zumindest 16 Wochenstunden einen Perspektiven- bzw. Betreuungsplan voraus<sup>38</sup>. Wurde dieser im Vorfeld des Angebots nicht erstellt, kann die Planung während der Teilnahme am Projekt nachgeholt werden. Die Teilnahme an diesen Projekten selbst erfüllt die Ausbildungspflicht erst ab dem Zeitpunkt, ab dem ein Perspektivenplan vorhanden ist.

**Ziel:** Das Ziel der Begleitung von Jugendlichen in den entsprechenden Angeboten ist die Entwicklung einer Ausbildungsperspektive über das betreffende Angebot hinaus, welche im Perspektivenplan festgehalten wird.

**Teilnahmedauer und Intensität:** Da es sich hier um eine Abklärung und keine JU-Begleitung im klassischen Sinne handelt, obliegt die Entscheidung über passende Beratungsintervalle und -dauer dem Jugendcoaching. Diese Begleitung darf maximal 12 Monate dauern. Am Ende der Beratung steht der Perspektivenplan.

---

<sup>38</sup> Entspricht Kategorie 4.1, 5.3 sowie 5.5 der von den regionalen KOST verwalteten Kategorien-Liste, die festlegt, welche Projekte im Bundesland als ausbildungspflichterfüllend gelten:

- 4.1. Teilnahme an einem für das Ergreifen einer weiterführenden (Aus-) Bildung erforderlichen Deutsch-Sprachkurs bis zur Erlangung der individuell notwendigen Sprachkenntnisse (befristet zulässig solange laut Perspektiven- oder Betreuungsplan als zielführend erachtet).
- 5.3. Teilnahme an Angeboten der Länder nach landesspezifischen Behindertengesetzen für Jugendliche mit hohem Unterstützungsbedarf, die deren Integration in ein Ausbildungs- und Bildungsangebot oder in den Arbeitsmarkt zum Ziel haben.
- 5.5. Teilnahme an arbeitsmarkt- oder bildungspolitischen Angeboten der Länder, der außerschulischen Jugendarbeit oder an weiteren Projekten, die eine Integration oder Reintegration in weiterführende Ausbildungs- und Bildungsangebote zum Ziel haben, mit zumindest 16 Wochenstunden Anwesenheitspflicht für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Der Besuch (Eintritt) wird an die Statistik Austria gemeldet, ebenso ein möglicher Austritt oder die Beendigung ebendort (wird zu einem potentiell MAB-Fall).

---

**Beendigung und Nachbetreuung:** Nach abgeschlossener Perspektivenplanung kann der Fall im WABA beendet werden. Nach Möglichkeit ist mit den Projekten zu vereinbaren, dass diese sich an das Jugendcoaching wenden, wenn die Person das Projekt abbrechen sollte bzw. eine Abbruchsgefahr besteht.

MAB

Sollten die Jugendlichen über das Monitoring Ausbildung bis 18 zum JU.in gelangt sein, ist der Perspektivenplan der KOST zu übermitteln und in der MAB zu dokumentieren.

**e) Jugendliche in (Landes-)Angeboten zur (Re-)Integration in weiterführende Ausbildungs- und Bildungsangebote unter 16 WSt**

**Verpflichtende Perspektivenplanung:** Jugendliche, welche an arbeitsmarkt- oder bildungspolitischen Angeboten der Länder, der außerschulischen Jugendarbeit oder an weiteren Projekten teilnehmen, die eine Integration oder Reintegration in weiterführende Ausbildungs- und Bildungsangebote zum Ziel haben und unter 16 Wochenstunden aufweisen (entspricht der Kategorie 5.4 der Kategorienliste<sup>39</sup>), benötigen zur Erfüllung der Ausbildungspflicht eine begleitende Perspektivenplanung durch das Jugendcoaching.

**Ziel:** Aufgabe des Jugendcoachings ist das Entwerfen und Finden einer passenden, umsetzbaren und gültigen Anschlussmöglichkeit sowie die Sicherstellung des Übergangs der Personen an das Folgesystem.

**Beratungssetting:** Es empfiehlt sich - sofern möglich - die Beratungen vor Ort / im Projekt durchzuführen. Außerdem wird die enge Zusammenarbeit mit dem Projekt angeraten.

**Teilnahmedauer und Intensität:** Vorgesehen ist ein Beratungskontakt mindestens einmal im Monat. Ist der nächste Schritt erarbeitet, ist innerhalb von 6 Monaten bzw. spätestens bei Projektende ein Perspektivenplan zu erstellen. Im Idealfall kommt es zu einem fließenden Übergang. Ist der nächste Schritt nach Ende des Angebots noch ergebnisoffen, wird die Begleitung weitergeführt.

---

<sup>39</sup> Liste die angibt welche Projekte im Bundesland als ausbildungspflichterfüllend gelten (wird von den regionalen KOST verwaltet). Siehe dazu auch Kapitel 7.4.2 d) Jugendliche in Deutschkursen, Landesangeboten nach landesspezifischen Behindertengesetzen, (Landes-)Angeboten zur (Re-)Integration in weiterführende Ausbildungs- und Bildungsangebote über 16 WSt.

**Beendigung und Nachbetreuung:** Kommt die Person im Folgeangebot an bzw. ist das Aufnahmeverfahren erfolgreich (Bestätigung ist anzufordern), kann die Teilnahme beendet werden. Einen Monat nach Angebotsbeginn ist bei der Person der Status Quo zu erfragen. Besteht Abbruchsgefahr, ist eine neue Teilnahme aufzunehmen.

#### f) Jugendliche in alternativen Ausbildungsangeboten

**Verpflichtende Perspektivenplanung:** Jugendliche, die Ausbildungen absolvieren, welche sich nicht auf der Angebotsliste nach § 11 Abs. 6 Z 2 APfIG befinden, benötigen zur Erfüllung der Ausbildungspflicht eine Perspektiven- und Betreuungsplanung. Diese kann im Sinne einer begleitenden Perspektivenplanung parallel zum Besuch der Ausbildung erfolgen. Dazu ist ein entsprechendes Ansuchen an die Stabsabteilung des SMS zu stellen. Mit den Jugendlichen ist ein Perspektivenplan zu erarbeiten, in welchem die Schritte zum Folgeangebot festzuhalten sind. Jugendliche, die alternative Ausbildungen absolvieren bei denen kein entsprechendes Ansuchen gestellt wurde, fallen unter die Kriterien des JU.in Jugendliche ohne Systemanbindung.

**Ziel:** Die Planung des Folgeangebotes steht im Fokus der Beratung. Neben dem Entwurf einer entsprechenden Perspektive bzw. der Beratungsleistung ist die Begleitung am Übergang eine weitere Aufgabe des Jugendcoachings.

**Teilnahmedauer und Intensität:** Vorgesehen ist ein Beratungskontakt einmal im Monat ohne Vorgabe einer maximalen Betreuungsdauer. Am Ende der oben genannten Beratungsleistung steht der Perspektivenplan.

**Beendigung und Nachbetreuung:** Die Teilnahme kann in WABA beendet werden, wenn eine Bestätigung für eine Folgeanbindung im Sinne des APfIG vorliegt. Als Nachbetreuung ist seitens des Jugendcoachings 4 Wochen nach geplantem Ausbildungsstart Kontakt zur Person aufzunehmen, um sich zu versichern, dass diese im Folgeangebot gut angekommen ist.

MAB

Sind die Jugendlichen über das Monitoring AusBildung bis 18 zum JU.in gelangt, ist eine Abstimmung mit der KOST notwendig (inklusive Dokumentation in der MAB), da diese in der MAB Vorkehrungen treffen muss, damit die Jugendlichen bis zum Zeitpunkt eines etwaigen Ausbildungsantritts nicht erneut in die MAB eingemeldet werden.

Der Perspektivenplan ist der KOST zu übermitteln und in der MAB hochzuladen. Zum Zwecke der Falldokumentation hat an die KOST ebenso die Information zu ergehen, wenn eine Bestätigung zum gültigen Folgeangebot vorliegt.

Betreuungsanlass	Ziel	Beratungsintervalle	Dauer und Perspektivenplan (PP)	Verlängerung	Nachbetreuung
Jugendliche ohne Systemanbindung	Schulbesuch, Lehre oder ähnliche Ausbildung; Situation schaffen, die im Einklang mit APfIG steht	mind. einmal pro Woche; mind. einmal pro Monat in Präsenz; 3x unentschuldigtes Fehlen, sonst Abbruch	max. 6 Monate, danach muss PP vorliegen	Mit Begründung und vorläufigem PP Verlängerung der Begleitung um maximal 6 Monate	ein Monat nach Beginn der Ausbildung
Jugendliche in unqualifizierter Beschäftigung (JUHA)	Übergang von einer unqualifizierten Tätigkeit zur Aufnahme einer Ausbildung; im PP soll anschlussfähige Perspektive erarbeitet werden, die im Einklang mit dem APfIG steht	8 Coachingtermine innerhalb von 6 Monaten; mind. 1 Termin mit Betrieb	max. 6 Monate, danach muss PP vorliegen. Fallbesprechung (mit LST/KOST) wie es weiter geht: --> Beendigung TN --> Zulässigkeit Erwerbsarbeit --> Verlängerung der Begleitung	in Absprache mit LST/KOST Verlängerung der Begleitung im Anschluss maximal um zusätzliche 6 Monate	ein Monat nach Beginn der Ausbildung
Jugendliche in akkreditierten Online-High Schools	Anschlussfähigkeit erhöhen; Alternativen nennen/reflektieren; Information, Unterstützungsmöglichkeiten aufzeigen	mind. einmal im Monat	keine max. Dauer; am Ende der Beratungsleistung steht PP		ab Beendigung einmal jährlich; Abklärung, ob doch Wechsel in anschlussfähigere Ausbildung möglich
Jugendliche im Leistungssport	Aufnahme einer Ausbildung neben Leistungssport	mind. einmal im Monat	max. 12 Monate, danach muss PP vorliegen	Verlängerung um 6 Monate, wenn realistische Perspektive der Aufnahme einer Ausbildung	ein Monat nach Beginn der Ausbildung
Jugendliche in Deutschkursen & (Landes-)Angeboten über 16 WST	Entwicklung einer Ausbildungsperspektive im Sinne obliegt dem JU des APfIG über das Angebot hinaus		max. 12 Monate, danach muss PP vorliegen		
Jugendliche in (Landes-)Angeboten unter 16 WST	Erarbeitung einer APfIG-konformen Anschlussmöglichkeit und Sicherstellung des Übergangs in Folgesystem	mind. einmal im Monat	max. 6 Monate, danach muss PP vorliegen		ein Monat nach Beginn im Folgeangebot
Alternative Ausbildungen	Entwurf einer Perspektive zu gültigem Folgeangebot; Begleitung des Übergangs in Folgeangebot	mind. einmal im Monat	Keine max. Dauer; am Ende der Beratung steht PP		zum Zeitpunkt des Übergangs in ein Folgeangebot sowie ein Monat nach Ausbildungsantritt

Abbildung 7: Übersicht der Betreuungsanlässe in JU.in WABA

## 7.5 Perspektivenplanung des JU.in

Das Jugendcoaching ist verpflichtet, mit Jugendlichen zur Erfüllung der Ausbildungspflicht einen Perspektivenplan zu erstellen. Dadurch können Jugendliche optimal auf die nächsten Stationen ihres Ausbildung- und Berufsweges vorbereitet und vorzeitige Abbrüche vermieden werden. Aufgrund der Besonderheiten der Zielgruppe und der damit einhergehenden engmaschigen Betreuung ist die Erstellung innerhalb von 6 Monaten vorgesehen, es sei denn, es liegen für den jeweiligen Betreuungsanlass anderweitige Kriterien vor.

**Ausnahmen:** Unter folgenden Voraussetzungen kann die Perspektivenplanung entfallen:

- Jugendliche, die dem AMS zur weiteren Betreuung übergeben werden (AMS erstellt eine Betreuungsvereinbarung).
- Jugendliche, die nachweislich bereits am Beginn der Begleitung eine Ausbildung oder ein ausbildungsvorbereitendes Angebot in Aussicht haben. Sind die Jugendlichen über die MAB zum JU.in gelangt, muss der entsprechende Nachweis in der MAB hochgeladen werden.

**Inhalt:** Der Perspektivenplan enthält die Kontaktdaten sowie Informationen zur Person und bildet die Grundlage für die abschließende Empfehlung in Form eines standardisierten Berichts. Wie im schulischen Jugendcoaching soll das Ergebnis in Hinblick auf die anfangs erfolgte Zielvereinbarung festgehalten werden und unter Bezugnahme auf die jeweiligen durchgeführten Methoden eine individuelle Empfehlung für den weiteren Ausbildungsweg abgegeben werden.<sup>40</sup> Speziell im JU.in ist die intensive Zusammenarbeit mit den regionalen KOST besonders wichtig. Im Perspektivenplan ist daher darauf zu achten, dass alle für das Monitoring AusBildung bis 18 möglicherweise zukünftig notwendigen Informationen festgehalten werden<sup>41</sup>. Dadurch kann vermieden werden, dass Jugendliche

---

<sup>40</sup> Nähere Informationen zur Erstellung des Perspektivplanes finden sich im Eingabemanual auf der Website der BundesKOST: [www.bundeskost.at](http://www.bundeskost.at)

<sup>41</sup> Personenbezogene Daten der betroffenen Personen werden aus den Datenbanken mit dem 18,5ten Geburtstag vollständig gelöscht und stehen für statistische Zwecke nur noch in anonymisierter Form zur Verfügung.

nach einer JU.in Betreuung mit konkreter Empfehlung (z. B. Deutschkurs) wieder ein Schreiben durch die KOST erhalten.

MAB

Sind die Jugendlichen über die MAB zum JU.in gelangt, ist nach Abschluss der Betreuung der Perspektivenplan in der MAB hochzuladen.

## 7.6 Methoden des JU.in

**Kontaktaufnahme:** Aufgrund der Besonderheiten der Zielgruppe ergeben sich für Jugendliche ohne Systemanbindung besondere Prinzipien der Methodenwahl, welche über jene des schulischen Jugendcoachings hinausgehen . Dies betrifft auch die Möglichkeiten der Kontaktaufnahme mit Jugendlichen und Erziehungsberechtigten. Hier sind unter anderem die telefonische Kontaktaufnahme, schriftliche Kontaktaufnahme, Social Media, mobile Beratung oder die Kontaktaufnahme über Dritte wie etwa die Kinder- und Jugendhilfe zu nennen.

### a) Einsatz erweiterter niederschwelliger Methoden

Bei Nichterreichbarkeit der Jugendlichen und der Erziehungsberechtigten soll es im Rahmen des JU.in verstärkt zum Einsatz von Beratungstools und Methoden kommen, die sich an den Bedürfnissen und den Lebenswelten der Zielgruppe orientieren. Aufgabe des JU.in ist es, sich in noch intensiverer Weise mit zielgruppenadäquaten Möglichkeiten verschiedener Beratungssettings von schwer erreichbaren Jugendlichen auseinander- und einzusetzen, sofern die Jugendlichen das Angebot von Büroterminen zu gegebenem Zeitpunkt nicht annehmen oder nicht annehmen können. Erweiterten Methoden und Beratungstools können sein:

- vermehrtes Angebot digitaler oder telefonischer Beratungstermine und Flexibilität bei der Nutzung zielgruppenadäquater Medien: Onlineberatung über diverse Medienkanäle unter Berücksichtigung der Datenschutz-Bestimmungen der Träger (z. B. NEBA-App, Soziale Netzwerke, Messenger-Dienste, ...)
- gewisse Flexibilität bei der Termingestaltung: Anbieten „offener Termine“ (z. B. „Komme morgen Vormittag zwischen 9 und 12 vorbei“), Gruppentermine, offene Inforunden oder Termine auch an den Randzeiten des Tages.

- Zurückgreifen auf die Zusammenarbeit mit verschiedenen Stakeholdern und Intensivierung der Vernetzungstätigkeiten (vgl. Kapitel 4.2).

### b) Mobile Beratung

Prinzipiell wird im JU.in im Vergleich zum schulischen JU eine verstärkte Bereitschaft zur Mobilität vorausgesetzt. Mobile (Bildungs-)Beratungen können mit den Jugendlichen bei Stakeholdern der Offenen Jugendarbeit oder auch an einem sonstigen öffentlichen Ort (Park, Café, etc.) stattfinden bzw. vereinbart werden.

Ist ein Kontakt zur Zielgruppe trotz zahlreicher Versuche nicht möglich oder bricht dieser immer wieder ab, soll das JU.in auf die Möglichkeit der mobilen Beratung zurückgreifen können. Das betrifft auch erziehungsberechtigte Personen, die sich zwar um Unterstützung bemühen, dabei aber an ihre Grenzen stoßen und zu einem nicht unerheblichen Teil nur durch mobile Beratung erreicht werden können.

Mobile Beratung kann grundsätzlich nach Einladung der Erziehungsberechtigten und/oder der Jugendlichen entweder durch das JU.in oder in Begleitung anderer Kooperationspartner:innen (z. B. aus dem Vormodul AusbildungsFit, KJH, KOST etc.) erfolgen. Gegebenenfalls kann die mobile Beratung auch nur von der KOST oder einem anderen NEBA Projekt (z. B. Vormodul AusbildungsFit) durchgeführt werden.

Der Prozess der mobilen Beratung (d. h., wann aufsuchende Tätigkeit stattfinden sollte) erfolgt in Abstimmung mit dem Unterstützungssystem (Träger, KOST und LST).

Für eine Abklärung der tatsächlichen Situation ist das Angebot mobiler Beratung oft zielführend. Ob mobile Beratungen im Rahmen der Phase II (JU.in MAB oder KOST) durchgeführt werden oder vom JU.in WABA ist vom Fall abhängig. Es lassen sich folgende drei Szenarien unterscheiden:

**1. Angekündigte mobile Beratung mit Rückmeldung:** Diese ist möglich, wenn es bereits eine Kooperationsbereitschaft und einen Kontakt mit den Familien gibt. Sie sollte angeboten werden, wenn Beratung in den Räumlichkeiten des Jugendcoachings eine Hürde darstellt, z. B. aufgrund sozialer Phobien, fehlender Infrastruktur, etc. In diesen Fällen sollte das JU das Angebot mobiler Beratung und der Hausbesuche den Familien aktiv kommunizieren und anbieten. Als Möglichkeiten bieten sich hier etwa Besuche am Wohnort, Park, u. Ä. an.

**2. Angekündigte mobile Beratung ohne Rückmeldung:** Diese Beratung ist vor Ort möglich, wenn die Familie zwar kontaktiert wurde, jedoch keine entsprechende

Antwort eingelangt ist. Oft ist zur Abklärung der tatsächlichen Situation der Jugendlichen ein direkter Hausbesuch zielführend. Die mobile Beratung kann dabei auch gemeinsam mit einer Behörde (KJH oder SMS), dem AusbildungsFit Vormodul, der KOST oder einem anderen alternativen Angebot erfolgen. Die mobile Beratung hat in Abstimmung mit dem Unterstützungssystem (Träger, KOST und LST) zu erfolgen. Dem Jugendcoaching steht es frei, situationsspezifisch zu agieren, wenn im konkreten Fall Sicherheitsbedenken bestehen. Von einer mobilen Beratung ist jedenfalls abzusehen, wenn von der Familie kein diesbezügliches Einverständnis zu erwarten ist. In Zusammenhang mit der Gruppe der Jugendlichen ohne Systemanbindung sollte diese Form der Beratung jedoch prinzipiell zur Verfügung stehen. Gerade für die Zielgruppe des JU.in eignet sich die Form etwa besonders, um abzuklären, ob etwa Briefe verstanden worden sind (oftmals sind die Sprachkenntnisse nicht ausreichend) oder ob es sich um einen aufrechten Wohnort handelt (oftmals ist die Familie verzogen und die Briefe kommen niemals bei den betroffenen Jugendlichen an).

**3. Unangekündigte mobile Beratung:** Diese Art der Beratung ist im Rahmen des JU.in nicht vorgesehen. Wird eine mobile Beratung geplant, sollten die beteiligten Personen vorab informiert werden. Sollte in einem besonderen Fall eine unangekündigte mobile Beratung zweckdienlich erscheinen, ist dies im Vorfeld mit dem Unterstützungssystem (Träger, KOST und LST) abzuklären.

#### c) Einbindung relevanter Kooperationspartner:innen

Zusätzlich zur intensiven systeminternen Abstimmung ist auch eine enge Zusammenarbeit mit externen Einrichtungen zur Diagnose/Behandlung, zur psychologischen Betreuung, Lernhilfe, der KJH etc. vorgesehen. Die Zusammenarbeit mit der KJH nimmt seit der Implementierung der Ausbildungspflicht eine wichtige Rolle ein. In diesem Sinne wird die Abstimmung zwischen Jugendcoaching, KOST und der KJH forciert und ist in allen Projekten auf Einzelfall- und auf systemischer Ebene weiterhin zu intensivieren.

#### d) Case Management

Mit dem Fokus auf die individuellen und familiären Ressourcen erfolgt die Beratung der Jugendlichen im JU.in anhand des Case Management Ansatzes (vgl. Kapitel 5.3 Case

Management). Diese hat innerhalb eines Monats nach der vorangehenden Erstberatung zu beginnen.<sup>42</sup>

#### e) Terminuntreue

Entsteht der Eindruck, dass Jugendliche mit der Beratung nicht erreicht werden können, ist das JU.in abzubrechen. Dabei ist analog zur Schulpflicht<sup>43</sup> ein dreimaliges unentschuldigtes Fehlen als Richtschnur heranzuziehen. Es liegt im Ermessen der Jugendcoach:innen, ob nach dem dritten Mal Fehlen eine Kooperationsbereitschaft dennoch gegeben bzw. eine weitere Betreuung sinnvoll ist.

Unentschuldigtes Fehlen bedeutet unangekündigtes Nicht-Erscheinen oder Fernbleiben aus nichtigem Grund. Als Entschuldigung gelten ärztliche Bestätigungen, Bestätigung über Behördenweg etc.. Es liegt im Ermessen der Jugendcoach:innen, welcher Nachweis im individuellen Fall als zumutbar gilt. Ziel ist eine regelmäßige Begleitung/TN im Sinne von wöchentlichen Terminen.

Bei dem Verdacht auf eine Scheinkooperation (häufige Terminverschiebungen, häufige Terminabsagen, Verdacht auf Verzögerung des Prozesses, Nichteinhalten der Vereinbarungen) ist ein Abbruch der intensiven Betreuung in Erwägung zu ziehen. Der Grund des Abbruchs ist in WABA bzw. im Perspektivenplan anzugeben. Ein Abbruch im JU.in bedeutet kein „Aufgeben“ des Jugendlichen, sondern in weiterer Folge die Betreuung durch die KOST. Dort können alternative Möglichkeiten zur Ausbildungspflichterfüllung eruiert werden.

MAB

Sind die Jugendlichen über die MAB zum JU.in gelangt und es kommt zu einem Abbruch, sind die Jugendlichen an die KOST (rück-) zu übergeben

#### f) Lehrgang zur Berufserprobung

Auch im JU.in ist es vorgesehen, Jugendlichen in Lehrgängen zur Berufserprobung die Berufs-/Arbeitswelt näherzubringen, sodass sie einen praktischen Eindruck von Tätigkeitsbereichen gewinnen können, die für sie infrage kommen. Entsprechend der

---

<sup>42</sup> Eventuell noch vorhandene ausbildungsfreie Zeiträume nach § 4 Abs .4 APfIG sind hier zu berücksichtigen.

<sup>43</sup> <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/beratung/schulinfo/fernbleiben.html>

intensiven Betreuung im JU.in sollen diese nach Möglichkeit bereits innerhalb der ersten 4 Monate stattfinden.

#### **g) Beratung von Erziehungsberechtigten und sonstigen Angehörigen**

Im Rahmen des JU.in ist die aktive Einbeziehung der Eltern/Erziehungsberechtigten in den Beratungsprozess für den Erfolg der Begleitung von besonderer Bedeutung. Von Beginn an können diese daher auch zu Beratungs- bzw. Perspektivengesprächen eingeladen werden, es ist mindestens ein Elterngespräch pro Teilnahme anzustreben. Auch wenn die Beratung von Erziehungsberechtigten von wesentlicher Bedeutung für den erfolgreichen Prozess ist, ist trotzdem darauf zu achten, dass der Fokus den Jugendlichen gilt. Das JU.in übernimmt hier keine Sozialarbeit für die Erziehungsberechtigten, sondern konzentriert sich auf den Aus- und Weiterbildungsweg der Jugendlichen. Näheres zur „Elternarbeit“ findet sich im Kapitel 5.1 Zugang.

## 7.7 JU.in in Kürze

**Zielgruppe:** Jugendliche bis 18 Jahre ohne ausreichende Systemanbindung

**Dauer:** 6 Monate, Abschluss mit Perspektivenplan (PP), Verlängerung nur nach Begründung in WABA und vorläufigem PP

Jugendliche, die nicht ausreichend angebunden sind und der Ausbildungspflicht unterliegen, benötigen eine **intensive und dem Ausbildungspflichtgesetz entsprechende Begleitung**. Daraus ergeben sich besondere Prinzipien:

- **Freiwilligkeit vs. Verpflichtung:** Aktive und verbindliche Teilnahme der Jugendlichen am JU.in ist zur Erfüllung der Ausbildungspflicht notwendig. Nach **dreimaligem unentschuldigten Fehlen** ist ein Abbruch der Begleitung in Erwägung zu ziehen.
- **Niederschwelligkeit:** Erweiterter Einsatz mobiler Bildungs- und Beratungsmethoden, mobile Beratung dort wo es sinnvoll ist und eine besonders intensive Miteinbeziehung des Umfelds der Person. Es ist mindestens **ein Elterngespräch pro Teilnahme** anzustreben.
- **Prioritäre und konstante Betreuung:** JU.in Betreuung hat Vorrang vor einem schulischen Jugendcoaching (JU), im Rahmen der Betreuung ist kein Coach:innenwechsel vorgesehen.
- **Sichere Übergaben, sicheres Ankommen (Nachbetreuung):** Die Teilnahme im JU.in kann erst beendet werden, wenn die Jugendlichen sicher übergeben wurden (schriftlicher Nachweis). Zusätzlich ist eine verpflichtende Nachbetreuung vorgesehen.
- **Verstärkte Zusammenarbeit mit der regionalen Koordinierungsstelle AusBildung bis 18 (KOST),** insbesondere wenn die Jugendlichen über das Monitoring AusBildung bis 18 zum JU.in gelangt sind:
  - Inhalte aus dem PP sollen rasch an die KOST übermittelt werden,
  - bei Zusage für Ausbildungsplatz Übermittlung der schriftl. Bestätigung an KOST,
  - ist Begleitung im JU.in nicht erfolgreich, verpflichtende Rückübergabe an KOST,
  - Einbindung der KOST/LST zu bestimmten Zeitpunkten in die Begleitung (Fallbesprechungen bzw. 4- oder 6-Augenprinzip).

Das JU.in kommt in zwei Bereichen zur Anwendung: **JU.in MAB** und **JU.in WABA**

**JU.in MAB:** JU.in während der Fallbegleitung in der MAB (Phase II, vormals Stufe 0).

**JU.in WABA:** JU.in mit abschließender Perspektivenplanung in WABA (fließender Übergang aus JU.in MAB, vormals JU Stufe 2 und 3). Regelungen zu Zielen innerhalb des PPs, den Beratungsintervallen und Dauer der Begleitung ist in den Umsetzungsregelungen (UR) je nach Betreuungsanlass unterschiedlich geregelt.

- Jugendliche ohne Systemanbindung
- Jugendliche mit unzureichender Systemanbindung: Jugendliche in unqualifizierter Beschäftigung (JUHA) • Jugendliche in akkreditierten Online-High Schools • Jugendliche im Leistungssport • Jugendliche in Deutschkursen & (Landes-) Angebote über 16 WST • Jugendliche in (Landes-)Angebote unter 16 WST • Jugendliche in alternativen Ausbildungsangeboten

Abbildung 8: Das JU.in in Kürze

# 8 Arbeitsfähigkeit bis 25 (AF25)

## 8.1 Ablauf und Umsetzungsrahmen der AF25

**Abklärung der Motivation und Fähigkeiten (Wollen und Können):** Ist bei einer Teilnahme die Frage „Ist diese:r Jugendliche potentiell Zielgruppe einer AF25-Maßnahme/tagesstrukturierenden Maßnahme für Menschen mit Behinderungen gemäß den gesetzlichen Grundlagen der Bundesländer“ mit „Ja“ zu beantworten, gehört diese Person zur Zielgruppe der AF25. In diesem Fall ist in weiterer Folge zunächst die Motivation („Wollen“) abzuklären. Wird die Frage mit „Nein“ beantwortet, kann eine reguläre Perspektivenplanung im Jugendcoaching erfolgen. Das „Wollen“ hat Vorrang vor dem „Können“. Bei entsprechender Willensbekundung werden im Anschluss während einer Potentialanalyse die Fähigkeiten („Können“) abgeklärt und eine geeignete Folgemaßnahme in die Wege geleitet. Näheres dazu findet sich im Kapitel 8.3 „Methoden der AF25“. Wenn Willensbekundung und Potentialanalyse sich widersprechen („Dissensfälle“), sollen Fallkonferenzen mit den im individuellen Fall zweckmäßig erscheinenden Personen einberufen werden, um die weitere Vorgehensweise zu besprechen. Hier geht es um Erfahrungsaustausch mit einem multiprofessionellen Ansatz. Die Fallkonferenzen können von allen Systempartner:innen einberufen werden.

**Weiterleitung zur Tagesstruktur:** Wenn eine Person und deren Umfeld ausdrücklich eine Tagesstruktur wünschen und keine Perspektiven für den allgemeinen Bildungs- und Arbeitsmarkt erstellt werden sollen, wird keine AF25-Perspektivenplanung durchgeführt und somit auch kein Perspektivenplan erstellt. Stattdessen wird die Person direkt zur Tagesstruktur weitergeleitet. Es erfolgt ausschließlich eine Erstberatung, in der die Person und ggf. deren Erziehungsberechtigte alle notwendigen Informationen erhalten, um eine fundierte Entscheidung treffen zu können. In Situationen, in denen die betreffende Person eine AF25-Perspektivenplanung anstrebt (oder zumindest offen dafür ist), während die Erziehungsberechtigten eine Tagesstruktur für ihr Kind bevorzugen würden, hat das Jugendcoaching einen besonderen Schwerpunkt auf die Beratung und Sensibilisierung der Erziehungsberechtigten zu legen.

**AF25-Perspektivenplanung:** Wenn eine Person, die potentiell Teil der Zielgruppe einer Tagesstruktur/AF25-Maßnahme ist ein Angebot des AMS, des SMS oder einer vorqualifizierenden Maßnahme des Landes anstrebt, wird eine AF25-Perspektivenplanung

durchgeführt. Auch wenn unklar ist, ob die Person Alternativen zur Tagesstruktur in Betracht zieht, erfolgt dennoch eine AF25-Perspektivenplanung. Nach spätestens 12 Monaten ist die AF25-Perspektivenplanung abgeschlossen und der Perspektivenplan wird dem AMS übermittelt. Eine AF25-Perspektivenplanung ist nicht nur mit jenen Personen durchzuführen, die über die AF25-TAS vom AMS zugebucht wurden, sondern immer dann, wenn tagesstrukturierende Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen gemäß den gesetzlichen Grundlagen der Bundesländer in Betracht gezogen werden bzw. nach Alternativen/AF25-Maßnahmen gesucht wird. In der Regel ist die Pflichtschule jener Zeitpunkt, in welcher die AF25-Zielgruppe (Jugendliche, die potentiell Zielgruppe einer Tagesstruktur/AF25-Maßnahme sind, aber ein Angebot des AMS, des SMS oder einer vorqualifizierenden Maßnahme des Landes anstreben) erstmals im Sinne einer nachschulischen Perspektivenarbeit andockt und folglich eine AF25-Perspektivenplanung durchgeführt wird.

**Gültigkeitsdauer des Perspektivenplans:** Es gibt keine Vorgaben zur zeitlichen Gültigkeit des Perspektivenplans. Dieser ist solange gültig, bis es zu wesentlichen Veränderungen kommt bzw. die Person eine erneute Abklärung wünscht. Die Einschätzung liegt im Ermessen der jeweiligen Jugendcoach:innen. Ausnahme AFit: Die Empfehlung im Perspektivenplan für eine Teilnahme an AFit sollte grundsätzlich nicht älter als ein Jahr sein.

**Umsetzungsrahmen:** Mit dem Fokus auf Stärken und Fähigkeiten (nicht Schwächen) wird im AF25-Jugendcoaching der Case Management Ansatz im Sinne des Paradigmenwechsels der AF25-Gesetzesnovelle<sup>44</sup> (Chancenorientierung statt Defizitorientierung) verfolgt. Neben der Analyse der Potentiale ist somit auch die aktive Begleitung der Teilnehmenden unter Einbeziehung des gesamten Umfelds (Lehrkräfte, Jugendarbeiter:innen, Erziehungsberechtigte etc.) besonders wichtig. Für die AF25-Perspektivenplanung ergibt sich daraus folgender Umsetzungsrahmen<sup>45</sup>:

- in WABA erfolgt eine AF25-Kodierung (nähere Details siehe WABA Eingabemanual)

---

<sup>44</sup> Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktservicegesetz und das Ausbildungspflichtgesetz geändert wurden, BGBl. I Nr. 174/2023.

<sup>45</sup> Steht der Umsetzungsrahmen im Widerspruch zu anderweitigen Vorgaben (etwa JU.in), ist dieser als maßgeblich für die Umsetzung zu betrachten und gegenüber anderweitigen Reglungen zu bevorzugen.

- AF25-Jugendliche, die vom AMS zugewiesen werden, sollen gegenüber dem regulären Jugendcoaching prioritätär behandelt werden. Die intensive Betreuung von Jugendlichen aus der MAB soll dadurch nicht beeinflusst werden.
- Es ist ein sicheres „Ankommen“ in der Folgemaßnahme zu gewährleisten, d. h.
  - Überprüfung, ob ein Platz im empfohlenen Angebot frei ist
  - enge Zusammenarbeit mit AMS (AMS-Berater:innen, AMS-Träger) und Ländern (Referent:innen, Länderangebote), sodass diese die Empfehlung umsetzen können
  - Begleitung bis zum Teilnahmebeginn im Folgeangebot, nach Übergabe keine weitere Betreuung
- fallgerechte Anwendung des Methodenkoffers
- ausreichend Zeit für individuelle Abklärung, Beziehungsaufbau und umfassende Anamnese (nicht nur Momentaufnahme)
- Dauer: individuell, bis zu 35 Stunden über eine Dauer von bis zu 12 Monaten
- „Restarbeitsfähigkeit“ muss nicht aktuell vorhanden sein, sondern perspektivisch
- Flexibilität/Durchlässigkeit der Systeme, Parallelbegleitungen bei Bedarf ermöglichen
- regelmäßige Netzwerkarbeit mit beteiligten Stakeholdern
- bei langen Wartezeiten alternative Folgeangebote suchen
- bei kurzen Wartezeiten Zwischenschritte (z. B. Arbeitserprobungen) erarbeiten
- kurzfristige und die langfristige Perspektive in der Empfehlung angeben
- erneute Abklärungen derselben Person werden als neue Fälle angelegt, bestenfalls beim selben Jugendcoaching

## 8.2 Technische Umsetzung der Zusammenarbeit mit dem AMS

Folgende Regelungen gelten nur für jene Teilnehmende, die über die AF25-TAS vom AMS zugebucht wurden.

**Rückmeldung an das AMS innerhalb der ersten 3 Monate:** Innerhalb von 3 Monaten nach Teilnahmebeginn nimmt das Jugendcoaching folgende Ersteinschätzungen vor:

- Kodierung \*AF25\*, wenn Aussicht und Wunsch auf Heranführung an Ausbildungs-/Arbeitsfähigkeit besteht
- Kodierung \*TS25\* (Empfehlung Tagesstruktur), wenn momentan keine Aussicht und kein Wunsch auf Heranführung an Ausbildungs-/Arbeitsfähigkeit besteht; im Zweifel, etwa wenn die teilnehmende Person und deren Erziehungsberechtigte nicht einer Meinung sind, ist die Codierung \*AF25\* zu wählen

- Statusbericht<sup>46</sup>, wenn keine Zugehörigkeit zur AF25-/TS25-Zielgruppe besteht, sondern eine reguläre Perspektivenplanung ebenfalls möglich wäre oder aus gesundheitlichen Gründen momentan keine Perspektivenplanung durchgeführt werden kann

**Art der Datenübermittlung vorgemerker Personen:** Handelt es sich um eine bereits beim AMS vorgemerkte Person, übermittelt das Jugendcoaching dem AMS:

- die Anmerkungsbuchung \*AF25\* oder \*TS25\* über das Service für Partnerinstitutionen des eAMS-Konto mittels „Eintritte/Ergebnisse der Informationsveranstaltung“, „Teilnahmelisten“ bzw. „CSV-Dateiimport“ im Textfeld „Anmerkungen“
- das Ergebnis der AF25-Perspektivenplanung (Perspektivenplan) und allfällige Status-/Zwischen-/Beratungsberichte über das Service für Partnerinstitutionen des eAMS-Kontos „Berichte zu Personen“ bzw. „Berichte zu Personen/Lebensläufe mit .ZIP-Archiv-import“
- eine neue Anmerkungsbuchung im Falle einer Änderung der bisherigen Kodierung von \*AF25\* auf \*TS25\* bzw. von \*TS25\* auf \*AF25\*

**Art der Datenübermittlung nicht vorgemerker Personen:** Handelt es sich um eine (noch) nicht beim AMS vorgemerkte Person, informiert das Jugendcoaching über die Möglichkeit der AMS-Vormerkung und übergibt der Person das Ergebnis der AF25-Perspektivenplanung. Die Person wird darauf hingewiesen, bei einer AMS-Vormerkung den AF25-Perspektivenplan mitzunehmen. Das AMS bucht bei erfolgter Vormerkung die Person zum entsprechenden Jugendcoaching-TAS, damit vom Jugendcoaching die AF25-Kodierung und der Bericht über das Service für Partnerinstitutionen des eAMS-Kontos übermittelt werden können.

**Fristen für Rückmeldungen an das AMS:** Die Rückmeldung der AF25-Kodierung (\*AF25\* oder \*TS25\*) oder des Statusberichts erfolgt innerhalb von 3 Monaten nach Eintritt in das Jugendcoaching, auch wenn die Personen länger beim Jugendcoaching betreut werden. Die Rückmeldung des AF25-Perspektivenplans erfolgt in der Regel innerhalb von 12

---

<sup>46</sup> Für den Statusbericht wird vom SMS eine Vorlage bereitgestellt.

Monaten. Sollte die Person über 6 Monate hinaus betreut werden, ist dem AMS ein Zwischenbericht/Statusbericht über die bisherige Betreuung im Jugendcoaching und die weiteren Schritte zu übermitteln.

**AF25-Maßnahmenliste:** Das Jugendcoaching klärt u. a. auf Basis der Maßnahmenliste<sup>47</sup> zwischen AMS und Land und den darüber hinausgehenden Angeboten bei jedem Einzelfall im Vorfeld ab, welche weiterführenden Aktivitäten von welchem Systempartner zweckmäßig sind. Wird ein Angebot der Maßnahmenliste empfohlen, so teilt das Jugendcoaching die entsprechende TAS-Nummer dem AMS im Ergebnisbericht der AF25-Perspektivenplanung über das Service für Partnerinstitutionen des eAMS-Kontos „Berichte zu Personen/Lebensläufe mit .ZIP-Archiv-import“ mit. Die Entscheidung, zu welcher konkreten Maßnahme die Person zugebucht wird, obliegt dem AMS.

## 8.3 Methoden der AF25

**Fähigkeitsprofil:** Bei der Erstellung eines Fähigkeitsprofils sind folgende Fragen zu beantworten:

- Was kann die Person jetzt?
- Was könnte die Person mit richtiger Unterstützung in Zukunft?
- Welche Unterstützung braucht die Person dafür?
- Ausbildungs- bzw. arbeitsbezogene Fähigkeiten sind besonders vielfältig. Hierzu zählen insbesondere die schulischen Kompetenzen/Kulturtechniken, psychische und körperliche arbeitsbezogene Kompetenzen sowie soziale Kompetenzen. Bei Personen mit psychischen oder körperlichen Beeinträchtigungen wird empfohlen, in die Einschätzung der arbeitsbezogenen Fähigkeiten auch Merkmale wie Umgebungseinflüsse, Arbeitssicherheit und Arbeitsorganisation einfließen zu lassen.

---

<sup>47</sup> Zur Erstellung der in der AF25-Perspektivenplanung vereinbarten Maßnahmenempfehlung wird jährlich zwischen SMS und AMS sowie zwischen Land und AMS festgelegt, für welche Maßnahmen das AMS „Deckung des Lebensunterhalts (DLU)“ und allenfalls „Kursnebenkosten (KNK)“ gemäß der AMS-Bundesrichtlinie „Aus- und Weiterbildungsbeihilfen (BEMO)“ übernimmt. Diese Einzelprojektlisten sind Bestandteil der regionalen Kooperationsvereinbarungen zwischen den SMS-Landesstellen und den AMS-Landesgeschäftsstellen, die Maßnahmenlisten sind Bestandteil der Arbeitsübereinkommen zwischen den SMS-Landesstellen, den AMS-Landesgeschäftsstellen und dem Sozialressort der jeweiligen Landesregierung. Die „TAS“-Nummern der AMS-Land-Maßnahmenlisten werden dem Jugendcoaching zur Verfügung gestellt.

**Neigungsprofil:** Auf der anderen Seite geht es um die Erstellung eines Neigungsprofils (Interessen und Möglichkeiten). Sofern noch nicht vorhanden, soll die eigene Motivation der Jugendlichen in Einklang mit der äußeren Motivation gebracht werden. In Hinblick auf die beruflichen Interessen sind folgende Kernfragen zu beantworten:

- Was sind die aktuellen beruflichen und sonstigen Interessen der Person?
- Welche Vorstellung haben die Erziehungsberechtigten?
- Wohin könnten sich die beruflichen Interessen entwickeln? (Berücksichtigung der persönlichen Situation)

Gleichzeitig sind im Neigungsprofil aber auch die beruflichen Möglichkeiten zu berücksichtigen:

- Welche Art von Arbeit ist jetzt möglich und in welchem Umfang?
- Welche Art von Arbeit wäre in Zukunft möglich und in welchem Umfang?
- Welche Unterstützung braucht die Person dafür?

**Empfehlung:** Infolge des Vergleichs der Fähigkeiten mit den beruflichen Anforderungen werden sowohl die kurzfristige als auch die langfristige Perspektive erarbeitet. Bei der an die Beratung anschließende Empfehlung werden die Zugänglichkeiten zu den Projekten sowie die vorhandenen Kapazitäten geprüft. Wenn eine langfristige Perspektive nicht erarbeitet werden konnte, ist mit diesen Personen nach dem Erreichen der kurzfristigen Perspektive erneut eine AF25-Perspektivenplanung durchzuführen.

**Erhebungstools:** Für die AF25-Perspektivenplanung werden dieselben Tools verwendet wie im regulären Jugendcoaching (vgl. Kapitel 4.4 Methoden). Sofern möglich, sollen immer Berufserprobungen durchgeführt werden (Begründung im Perspektivenplan, wenn keine durchgeführt wurde).

**Diagnostik:** Das Erstellen oder Einholen noch nicht vorhandener Diagnosen ist grundsätzlich nicht vorgesehen, weil Fähigkeiten sichtbar gemacht werden sollen und keine Behinderungen/Erkrankungen. Bereits vorhandene Informationen/Empfehlungen, Gutachten/Befunden, erhöhte Familienbeihilfe, schulpsychologische Tests, Pflegegeld etc. und interne Testungen (nicht Diagnostik) sollen jedoch stets berücksichtigt werden. Eine interne Diagnostik, z. B. mittels IDA (Diagnostik von Arbeitsfähigkeiten), kann bei Bedarf durchgeführt werden. Eine externe Diagnostik (z. B. klinisch-psychologische oder medizinische Abklärung/Beobachtungen/Gutachten) ist systematisch nicht vorgesehen

und erfolgt daher nur in Ausnahmefällen. Eine festgestellte Erwerbsunfähigkeit im Kontext der Familienbeihilfe oder Waisenpension bewirkt für diese Zielgruppe keine Arbeitsunfähigkeit im Sinne der AF25. Seit 2024 darf durch das AMS für Personen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr kein Gutachten des Kompetenzzentrums Begutachtung der Pensionsversicherungsanstalt („Gesundheitsstraße“) mehr in Auftrag gegeben werden.

# 9 Projektmonitoring

**Auswertung der Zielerreichung:** Nach Maßgabe der §§ 39 ff. der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 208/2014 idgF (ARR 2014) führt das Sozialministeriumservice im Rahmen des Projektmonitorings Auswertungen durch, ob und inwieweit die mit der Förderungsgewährung angestrebten Ziele des Jugendcoachings (siehe dazu Kapitel 2 Ziel) erreicht wurden. Gemäß § 40 Absatz 2 ARR 2014 muss aus dem zu erbringenden Verwendungsnachweis insbesondere der durch die geförderte Leistung erzielte Erfolg hervorgehen.

**Verwendung des Projektmonitorings:** Der Projektträger ist fördervertraglich nicht zur Erbringung einer Leistung in einem bestimmten Umfang, sondern zu einem subventionsgerechten Verhalten verpflichtet. Das Projektmonitoring, das im Projektabschnittsbericht zur Verfügung gestellt wird, dient der Steuerung der strategischen Förderausrichtung und stellt maßgeblich die Grundlage für die Entscheidung über eine eventuelle Folgefördernung dar.

**Abweichungsanalyse:** Im Falle des Nichteinreichens des inhaltlichen Ziels (wie im Kapitel 2 Ziel definiert) sind eine Abweichungsanalyse vorzunehmen und Verbesserungen für einen allfälligen Folgevertrag abzuleiten. Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, an diesem laufenden Verbesserungsprozess mitzuwirken. In die Abweichungsanalyse werden die Anregungen des Förderungsnehmers miteinbezogen.

**Inhalt des Projektmonitorings:** Das Projektmonitoring umfasst die Indikatoren, die bereits aktuell im Projektabschnittsbericht (PAB) abgebildet sind. Jene Indikatoren im PAB, die mit Quoten und quantitativen Zielen verbunden sind, sind in den vorliegenden Umsetzungsregelungen angeführt. Alle weiteren Indikatoren im PAB dienen der Beobachtung und Orientierung. Es obliegt dem Projektträger und dem Förderungsgeber, bilateral weitere projektspezifische quantitative Ziele zu vereinbaren, insbesondere dann, wenn in den Umsetzungsregelungen keine angebotsspezifischen quantitativen Ziele vorgegeben sind. Quoten und quantitative Vorgaben beziehen sich immer auf den Zeitraum eines Projektabschnitts (in der Regel ein Kalenderjahr). Siehe zur genauen Definition und Berechnung der Indikatoren im PAB auch die PAB-Indikatorenliste (WABA > Informationen > Dokumente > Projektabschnittsbericht (PAB)) in der aktuell gültigen

Fassung. Der Projektabschnittsbericht ist verpflichtend in der Projektbegleitung als Sachbericht für die Angebote zu verwenden.

**Betreuungsintensität:** Im Fokus des Projektmonitorings steht die Betreuungsintensität, die in teilnehmer:innen-bezogenen Einheiten gemessen wird. Die Betreuungsintensität richtet sich immer nach den individuellen Bedarfen der Zielgruppe. Um diese Flexibilität in der Betreuung zu gewährleisten, wird jedes Jahr für jedes Projekt zwischen Projektträger und Förderungsgeber der Betreuungsumfang in Einheiten pro VZÄ für die teilnehmer:innen-bezogene Beratung/Betreuung vereinbart. Dabei ist auch die geplante Anzahl beendeter Teilnahmen zu berücksichtigen.

**Definition der Einheiten:** Eine Einheit umfasst bis zu 5 Stunden Beratungs-/Betreuungsaufwand (inkl. Dokumentation). Für die Erstberatung ist der Aufwand einer Einheit vorgesehen, die weiterführende Teilnahme (Case Management) umfasst bis zu weitere 6 Einheiten. Demzufolge ist je beendeter Teilnahme mit mindestens einer Einheit (= bis zu 5 Stunden) und max. 7 Einheiten (= mehr als 30 Stunden) zu kalkulieren.

Beratungs-/ Betreuungsform	Erst- beratung	Case Management						
Beratungsintensität	bis 5 Std	bis 10 Std	bis 15 Std	bis 20 Std	bis 25 Std	bis 30 Std	mehr als 30 Std	
Einheiten	1	2	3	4	5	6	7	

Abbildung 9: Beratungseinheiten im Rahmen des Projektmonitorings

**Teilnehmer:innen-bezogene Einheiten:** Die Jugendcoach:innen verrichten im Rahmen ihrer Arbeitszeit teilnehmer:innen-bezogene und nicht-teilnehmer:innen-bezogene Tätigkeiten. Je nach Zielgruppe (hoher Vernetzungsaufwand, Akquiseaktivität etc.), regionalen Gegebenheiten (Anfahrtswege etc.) und anderen Faktoren wird der Anteil der nicht-teilnehmer:innen-bezogenen Tätigkeiten höher oder niedriger ausfallen.

Teilnehmer:innen-bezogene Einheiten	Nicht teilnehmer:innen-bezogene Einheiten
Beratung der Teilnehmer:innen, Beratung des Umfeld (Erziehungsberechtigte, Lehrkräfte etc.), Dokumentation der Beratung	Angebotsbezogene Einheiten wie z. B. Supervision, Intervision, Teambesprechungen, Vernetzungs- und Öffentlichkeitsarbeit, Akquise, nicht teilnehmer:innen-bezogene Anfahrtswege

Abbildung 10: Teilnehmer:innen- und nicht teilnehmer:innen-bezogene Einheiten

**Bedarfsgerechte Planung:** Der geschätzte Betreuungsumfang in Einheiten pro VZÄ (Schlüsselkräfte ohne Leitung) und Projektabschnitt (i. d. R. ein Kalenderjahr) ist für das jeweilige Projekt in Be-Fit einzutragen. Das Ziel ist eine bedarfsgerechte Vereinbarung, die in der Umsetzung weder stark über- noch unterschritten wird (Erfüllung des gesetzten Ziels zwischen 90% und 110%). Die bedarfsgerechte Planung der durchschnittlichen Einheiten pro VZÄ bezieht sich ausschließlich auf die teilnehmer:innen-bezogenen Aufwände. Dabei sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Erfahrungen (durchschnittliche Einheiten je VZÄ in den Vorjahren)
- Anzahl geplanter beendeter Teilnahmen (Orientierung an den Vorjahren). Diese sind ebenfalls für das jeweilige Projekt in Be-Fit einzutragen.
- Berücksichtigung der Hauptzielgruppe (außerschulische Jugendliche benötigen unter Umständen eine intensivere Betreuung als schulische Jugendliche)
- Ausmaß der direkt teilnehmer:innen-bezogenen Aufwände (inkl. Dokumentation und teilnehmer:innen-bezogene Beratung des Umfelds (Erziehungsberechtigte, Lehrkräfte etc.), keine allgemeine Beratung/Information)
- Ausmaß der nicht direkt-teilnehmer:innen-bezogenen Aufwände (z. B. Vernetzung, Akquise, nicht teilnehmer:innen-bezogene Wegzeiten) – diese zählen NICHT zu den Einheiten. Bei gleichbleibender Anzahl der Gesamteinheiten bildet sich ein höheres Ausmaß des nicht direkt-teilnehmer:innen-bezogenen Arbeitsaufwands in der Senkung von direkt teilnehmer:innen-bezogenen Einheiten ab.
- Jugendcoach:innen, die hauptsächlich aufsuchend tätig sind, haben oft über einen längeren Zeitraum noch keinen direkten Kontakt zu den Teilnehmer:innen. Die Betreuung von ausbildungsfreien, ausbildungspflichtigen Jugendlichen im Monitoring Ausbildung bis 18 (JU.in MAB/ehemals Stufe 0) durch das Jugendcoaching wird fallunabhängig mit einer Einheit pro Teilnahme abgebildet und muss folglich nicht gesondert in WABA dokumentiert werden.

**MAB und WABA:** Im Zuge der Projektumsetzung ist die Anzahl der Einheiten erst bei Beendigung einer Teilnahme in WABA zu dokumentieren (Einheiten werden gewichtet/geschätzt, Zeitaufzeichnungen sind nicht notwendig!). Für das Projektmonitoring sind unter Zugrundelegung obiger Messkriterien pro VZÄ die Einheiten der beendeten Teilnahmen in WABA bzw. der beendeten Begleitungen in der MAB zu addieren. Diese müssen in Summe den Vertragszahlen in Be-Fit auf Projektebene entsprechen (Erfüllung des gesetzten Ziels zwischen 90% und 110%). Beendigungen umfassen alle Abschlüsse, Abbrüche und Alternativen, jedoch nicht alle Teilnahmen, die den Zeitraum berühren.

**Beispiele:**

Schulisches Jugendcoaching: 245 beendete Einheiten/VZÄ (Schlüsselkraft ohne Leitung):

- 40 Teilnahmen je 1 Einheit (nur Erstberatung)
- 25 Teilnahmen je 4 Einheiten (Erstberatung plus Case Management)
- 15 Teilnahmen je 7 Einheiten (Erstberatung plus intensives Case Management)
- $40 \times 1 + 25 \times 4 + 15 \times 7 = 245$  Einheiten pro VZÄ

Schulisches Jugendcoaching: 245 beendete Einheiten/VZÄ (Schlüsselkraft ohne Leitung):

- 151 Teilnahmen je 1 Einheit (nur Erstberatung)
- 10 Teilnahmen je 2 Einheiten (Erstberatung plus Case Management)
- 20 Teilnahmen je 3 Einheiten (Erstberatung plus Case Management)
- 2 Teilnahmen je 7 Einheiten (Erstberatung plus intensives Case Management)
- $151 \times 1 + 10 \times 2 + 20 \times 3 + 2 \times 7 = 245$  Einheiten pro VZÄ

Außerschulisches Jugendcoaching: 170 beendete Einheiten/VZÄ (Schlüsselkraft ohne Leitung):

- 20 Teilnahmen je 1 Einheit (nur Erstberatung)
- 20 Teilnahmen je 4 Einheiten (Erstberatung plus Case Management)
- 10 Teilnahmen je 7 Einheiten (Erstberatung plus intensives Case Management)
- $20 \times 1 + 20 \times 4 + 10 \times 7 = 170$  Einheiten pro VZÄ

**Wirkungsmonitoring der Statistik Austria:** Die Anbindungen der Jugendlichen nach Beendigung einer Teilnahme im Jugendcoaching in Bildung, Ausbildung, Beschäftigung, AMS-Vormerkung etc. werden basierend auf den personenbezogenen Teilnahmedaten aus WABA sowie den Daten der Versicherungs-, Bildungs- und Erwerbsstatistik im Zuge einer jährlichen Auswertung durch die Statistik Austria abgeglichen. Dieses Wirkungsmonitoring wird auf Bundesebene sowie auf Ebene der Bundesländer durchgeführt. Diese Zahlen werden vom Förderungsgeber laufend beobachtet und dienen zur Information und Orientierung, wie gut und nachhaltig es den Absolvent:innen des Jugendcoachings gelungen ist, eine Ausbildung zu beginnen/fortzuführen bzw. ihren Schulbesuch fortzusetzen. Einzelne Projekte hingegen sind nicht Gegenstand des Wirkungsmonitorings der Statistik Austria. Quantitative Vorgaben für eine erfolgreiche

Anbindung an Bildung oder Arbeitsmarkt werden seitens des Förderungsgebers nicht auf Projektebene festgelegt.

# 10 Gender Mainstreaming und Diversity Management

**Gleichstellungsbemühungen:** Existenzsicherung durch Beschäftigung hat für junge Menschen jeden Geschlechts im Jugendcoaching dieselbe Bedeutung. Nicht das Geschlecht, sondern die individuellen (aktuell wenig genutzten) Potentiale, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen bei der Berufswahl und dem Zugang zu den Angeboten aufgegriffen und genutzt werden. Bei der Umsetzung und der Gestaltung der Strukturen des Jugendcoachings sind daher die unterschiedlichen Bedingungen, Situationen, Lebenslagen und Bedürfnisse von Jugendlichen jeden Geschlechts systematisch zu berücksichtigen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass keine geschlechtsspezifischen direkten oder indirekten Benachteiligungen bestehen und die Gestaltung des Angebots Chancengleichheit fördert. Auf diese Weise sollen Jugendliche in ihrer Vielfalt angesprochen werden und nicht durch traditionelle Rollenzuschreibungen in ihren beruflichen Möglichkeiten eingeengt bzw. eingeschränkt werden.

**Umsetzung:** Materialien müssen so aufbereitet werden, dass sie möglichst alle Geschlechterrollen gleichermaßen ansprechen und sich auch Jugendliche mit Migrationsbiografie wiederfinden. Es ist auf eine geschlechtersensible Sprache zu achten. Unterschiedliche Lernstrategien und soziale Hintergründe sollen berücksichtigt werden. Im Rahmen des Jugendcoachings sollen auch Aktivitäten zum Thema Gender Mainstreaming und Diversity Management gesetzt werden. Gemeinsame Aktivitäten der Jugendcoaching-Anbieter werden empfohlen. Hierbei ist besonders auf die Zusammenarbeit mit bestehenden Angeboten in der Region zu achten.

**Sensibilisierung:** Die Arbeit mit den Jugendlichen zielt auf ein gleichberechtigtes und partnerschaftliches Miteinander ab, d. h., es soll eine Sensibilisierung z. B. für die Verteilung von Erwerbs- und Hausarbeit sowie Betreuungspflichten erfolgen. Generell gilt es, emanzipatorische Anstöße zu geben, indem z. B. stereotype Rollenbilder, Problembewältigungsstrategien und Arbeitsbereiche reflektiert werden.

**Inklusion in allen Lebensbereichen:** Es erfolgt keine Benachteiligung aufgrund von Behinderungen. Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf bzw. mit Behinderungen benötigen besondere Unterstützung bei der persönlichen

Zukunftsplanung. Das Ziel ist auch hier, Zukunftsperspektiven aufzuzeigen und am Übertritt von der Schule zur nächsten Stelle (unabhängig davon, ob es sich hierbei um einen weiteren Schulbesuch, eine Qualifizierungsmaßnahme, Tagesstruktur oder einen Ausbildungs-/Arbeitsplatz handelt) den Jugendlichen selbst, aber auch ihren Erziehungsberechtigten professionelle Unterstützung anzubieten. Bedingt dadurch, dass für Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf bzw. Behinderungen teilweise die Möglichkeit zur Absolvierung von 12 Schuljahren besteht, ergibt sich in der Praxis häufig ein späterer Eintritt ins Berufsleben und damit eine notwendige Unterstützung bis zum 25. Geburtstag. Gerade Jugendliche mit intellektueller Beeinträchtigung benötigen einen längeren Zeitraum zur Entwicklung ihrer Potentiale und Ressourcen. Dies findet im Konzept des Jugendcoachings ebenfalls besondere Berücksichtigung. Auch Jugendliche, die sich weder in Beschäftigung, Ausbildung oder Trainings befinden (NEETs) bzw. Frühe (Aus-)Bildungsabbrecher:innen (FABA) benötigen ein spezielles Verständnis für ihre Situation. Ziel muss es sein, die Teilhabemöglichkeiten dieser Jugendlichen in allen gesellschaftlichen Bereichen zu befördern. Jugendcoaching setzt sich mit den Bedürfnissen und Notwendigkeiten von jugendlichen NEETs und FABA auseinander und trägt diese an die Ebene der Systempartner:innen heran.

**Kulturelle Vielfalt:** Eine nicht-deutsche Erstsprache bzw. Migrationsbiografie stellt keine Benachteiligung, sondern zusätzliches Potential dar und soll (einer „inneren Haltung“ folgend) entsprechend genutzt werden. Kulturelle Vielfalt ist als Bereicherung anzusehen und bedeutet das Vorhandensein unterschiedlicher Werte, Verhaltensmuster und Glaubensvorstellungen. Es ist dafür Sorge zu tragen, Benachteiligungen aus Gründen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen. Eine gesellschaftlich begründete Benachteiligung einzelner Personen und Gruppen gilt es zu visualisieren. Jugendliche mit nicht-deutscher Erstsprache bzw. Migrationsbiografie müssen nach dem Prinzip des „Intercultural Mainstreamings“ im Jugendcoaching besonders berücksichtigt werden.

**WABA:** Im Dokumentationssystem WABA wird nicht nur das Geschlecht, sondern auch die Erstsprache erhoben. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass sich die Erhebung der Erstsprache zu einem unverzichtbaren Klassifizierungsmerkmal entwickelt hat, dem im Rahmen von Datenvergleichen und empirischen Erhebungen eine große Aussagekraft zukommt, da dadurch Rückschlüsse auf etwaige kulturspezifische Benachteiligungen von Jugendlichen in ihren Bestrebungen bei der Eingliederung in den Arbeitsmarkt möglich werden.

# 11 Anforderungsprofil

## 11.1 Qualifikationen und Profil

**Qualifikationen der Mitarbeitenden:** Die Mitarbeitenden jener Einrichtungen, die im Bereich Jugendcoaching tätig sind bzw. sein werden, sollen folgende Qualifikationen nachweisen können:

- eine abgeschlossene Ausbildung in den Bereichen Sozialarbeit, Sozialmanagement oder Psychologie/Soziologie/Pädagogik und idealerweise Berufserfahrung in der Arbeitsmarktpolitik sowie eine abgeschlossene Ausbildung im Case Management bzw. Bereitschaft zur Weiterbildung im Case Management entsprechend einer Ausbildung, die auf international anerkannten Richtlinien beruht
- oder eine vergleichbare abgeschlossene Berufsausbildung im Sozialbereich und zumindest 3-jährige Berufserfahrung in der Arbeitsmarktpolitik sowie eine abgeschlossene Ausbildung im Case Management bzw. Bereitschaft zur Weiterbildung im Case Management (wie im ersten Absatz beschrieben)

**Profil:** Jugendcoach:innen sollten Erfahrung in der Beratung und Betreuung von jungen Menschen haben. Sie sollten über Genderkompetenz verfügen. Unter den Jugendcoach:innen sollten Berater:innen aller Geschlechter vertreten sein. Es ist wünschenswert, dass in der Gruppe der Jugendcoach:innen Personen, die selbst eine Migrationsbiografie haben, vertreten sind. Jugendcoach:innen sollten bereit sein, niederschwellig und proaktiv ihre Tätigkeit auszuüben, um die Zielgruppe bestmöglich zu erreichen.

**Hinweis:** Jugendcoach:innen, die im Rahmen des Monitoring AusBildung bis 18 (JU.in MAB) eingesetzt werden, brauchen insbesondere sozialarbeiterische Fähigkeiten und Erfahrungen. Bei der Aufgabenverteilung in den Projekten ist vonseiten der Projektleitung darauf zu achten.

## 11.2 Pflichten und Aufgaben

Die Aufgaben der Berater:innen im Jugendcoaching sind:

- mit den Jugendlichen in regelmäßigm Kontakt zu stehen
- über alle Abläufe die Übersicht zu bewahren
- eine optimale Ressourcennutzung zu gewährleisten
- für die Vernetzung aller beteiligten Personen und Institutionen zu sorgen (vgl. Kapitel 12 Schnittstellenmanagement)
- als Ansprechperson für die Teilnehmenden, deren Erziehungsberechtigte und alle beteiligten Stellen, die für die Umsetzung der vereinbarten Ziele notwendig sind, zu fungieren
- den Ablauf zu koordinieren/überwachen, um ggf. rechtzeitig intervenieren zu können
- Veränderungen im Leben der Teilnehmenden zu beobachten
- die Zielvereinbarung – und dem folgend die Zukunfts- bzw. Perspektivenplanung – bei Bedarf auf neue Bedingungen abzustimmen
- eine Dokumentation der Betreuung/Begleitung, die es ermöglicht, individuelle Betreuungsverläufe nachzuvollziehen
- an der Schnittstellenarbeit aktiv die inhaltliche Abgrenzung zu anderen Angeboten zu wahren

### 11.3 Leitbild des Handelns im Jugendcoaching

Grundsätze in der Arbeit der Berater:innen sind die Orientierung an den Jugendlichen und ihrer Lebenswelt (Lebenssituation und Bedürfnisse), das Erfassen der individuellen Wahrnehmung, die Fokussierung auf Ressourcen sowie die Stärkung der Autonomie. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, arbeiten die Berater:innen mit verschiedensten Personen und Institutionen fachübergreifend zusammen, immer im Interesse und mit Rücksicht auf die Jugendlichen, mit optimaler Wirksamkeit, jedoch unter möglichst ökonomischem Einsatz von Unterstützungsleistungen. Bei komplexen Fallverläufen kann/soll das Jugendcoaching als Unterstützung parallel zu anderen NEBA Angeboten begleiten (z. B. AFit und Vormodul AFit (VOPS)). Der Case Management Ansatz ist eine zentrale Vorgabe der Beratung im Jugendcoaching und enthält u. a. folgende Prinzipien:

- Ressourcenorientierung: Stärkung der Selbstbestimmung der Jugendlichen (= Empowerment); Fokus auf die Stärken und Fähigkeiten der Jugendlichen
- Mehrdimensionalität: berücksichtigt die Bildungs-/Berufsorientierungsaspekte und die soziale Situation der Jugendlichen
- Einbeziehung des gesamten Umfelds der Jugendlichen in den Beratungsprozess (Wissen/Expertise der Lehrkräfte, Jugendarbeiter:innen, Erziehungsberechtigten,

Peergroup und anderer für die Jugendlichen wichtigen Bezugspersonen sollen Teil der Zukunftsplanung werden)

- Konstanz der Betreuungsperson über den gesamten Betreuungszeitraum; Verantwortung liegt in einer Hand
- Intervention erfolgt sowohl auf Ebene der Jugendlichen (Steuerung des Fallgeschehens) als auch auf Systemebene (Sichtbarmachung von evtl. Angebotslücken im System; Beeinflussung/Steuerung von Systemen)

## 12 Schnittstellenmanagement

**Vernetzung:** Das Jugendcoaching nimmt im Netzwerk der Unterstützungssysteme für Jugendliche am Übergang Schule – Beruf eine wichtige Rolle ein. Es ist daher notwendig, dass sich das Jugendcoaching (bzw. die jeweilige Projektleitung nach Absprache mit den Förderungsgebern) mit den relevanten Angeboten und Einrichtungen in der Region, die sich an Jugendliche mit Assistenzbedarf richten (SMS, AMS, Länder, Kinder- und Jugendhilfe, Offene Jugendarbeit, Lehrlings- und Lehrbetriebscoaching, Sozialpartnerorganisationen etc.), gut vernetzt und fallbezogen zusammenarbeitet. Ist eine Zusammenarbeit indiziert bzw. wird diese in den Umsetzungsregelungen konkret vorgegeben, erfolgt eine Kontaktaufnahme bzw. Vernetzung mit den entsprechenden Angeboten.

**Vernetzung der NEBA-Angebote:** Um die Zielsetzungen des NEBA-Netzwerkes insgesamt zu erreichen, wird ein in sich gut abgestimmtes, lückenloses Dienstleistungsangebot benötigt. Ein solches Dienstleistungsangebot, in dessen Mittelpunkt die Teilnehmenden stehen, erfordert die „Verzahnung“ bzw. intensive Vernetzungsarbeit der zielgruppenspezifischen NEBA-Angebote. Ist eine Zusammenarbeit indiziert bzw. wird diese in den Umsetzungsregelungen konkret vorgegeben, erfolgt eine Kontakttaufnahme bzw. Vernetzung mit den entsprechenden Angeboten. Das NEBA-Schnittstellenmanagement ist grundsätzlich nicht als starre Rahmenstruktur zu verstehen, sondern im Sinne einer an den Teilnehmenden orientierten und individuell gestalteten Begleitung. Durch eine flexible, auf die Teilnehmenden abgestimmte Art der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen NEBA-Angeboten wird die zeitliche Verweildauer im Unterstützungssystem der Teilnehmenden optimiert. Dadurch kann ein zeitnahe Eintritt in eine Ausbildung oder das Erwerbsleben erfolgen, und damit (zukünftige) Arbeitslosigkeit möglichst vermieden werden.

**Parallelbetreuungen:** Zwischen den NEBA-Angeboten kann es aus unterschiedlichen Gründen zu einer Parallelbetreuung kommen, welche oftmals sogar standardmäßig vorgesehen ist. Dabei ist zu unterscheiden, ob diese Parallelbetreuung aufgrund einer Übergabe, einer Nachbetreuung oder eines zeitgleichen Betreuungsauftrags zustande kommt. Eine Übergabe meint den zeitlich getrennten Betreuungsauftrag zweier NEBA-Angebote und umfasst immer Übergabegespräche, wodurch es auch immer zu einer kurzzeitigen Parallelbetreuung kommen kann. Ebenso

sind Nachbetreuungen immer möglich, welche oftmals noch laufen, wenn ein neues NEBA-Angebot bereits begonnen wurde. Ein zeitgleicher Betreuungsauftrag zweier NEBA-Angebote ist nicht zwischen allen NEBA-Angeboten möglich. **Eine Übersicht zu den Schnittstellen der NEBA-Angebote befindet sich im internen Bereich der NEBA-Website [www.neba.at](http://www.neba.at) (Login erforderlich) unter: Downloads > NEBA-Dachmarke > Formulare Beratung > Grafik NEBA Schnittstellen.**

## 12.1 Gate-Keeping zu AusbildungsFit

**Gate-Keeping-Funktion zu AFit:** Der Zugang zu AFit erfolgt ausschließlich über das Jugendcoaching. Im Rahmen ihrer Gate-Keeping-Funktion klären die Jugendcoach:innen ab, welche Problemlagen bei den betroffenen Jugendlichen im Vordergrund stehen und möglicherweise die Absolvierung einer Berufsausbildung behindern können. Die Absolvierung eines Case Managements ist verpflichtend, bevor Jugendliche an AFit teilnehmen können. Personen, die in der Vergangenheit bereits ein Jugendcoaching absolviert haben und für welche im Perspektivenplan AFit als Option vermerkt wurde, die aber nach dem Jugendcoaching ein anderes Angebot begonnen haben, müssen vor Eintritt in AFit nur dann ein neues Jugendcoaching absolvieren, wenn es zu wesentlichen Veränderungen gekommen ist, die eine AFit-Zielgruppenzugehörigkeit in Frage stellen, oder sie eine erneute Abklärung wünschen. Die Einschätzung liegt im Ermessen der jeweiligen Jugendcoach:innen.

Für Teilnehmende anderer NEBA Angebote, die zu AFit wechseln möchten und laut Einschätzung des jeweiligen NEBA-Angebots AFit-Zielgruppe sind, reicht eine parallele Begleitung durch das Jugendcoaching zu Beginn der AFit-Teilnahme aus. Im Rahmen der Gate-Keeping-Funktion zu AFit erfolgt eine Perspektivenplanung im Jugendcoaching, welche in WABA dokumentiert wird. Das Gate-Keeping endet mit einer abgestimmten und koordinierten Übergabe an AFit.

**Empfehlung:** Die Jugendcoach:innen empfehlen jene Jugendlichen, die ihrer Einschätzung nach einen Nachholbedarf im Bereich sozialer Kompetenzen und/oder Kulturtechniken inkl. neuer Medien aufweisen, an AFit, und jene, die zunächst eine individuelle Stabilisierung benötigen, an AFit Vormodul. Es wird ein gemeinsames Übergabegespräch (Jugendcoach:in, Teilnehmende:r, AFit-Coach:in) geführt. Wird die Teilnahme an AFit empfohlen, so kann das Jugendcoaching den Jugendlichen oder die Jugendliche bei den notwendigen nächsten Schritten (Vormerkung beim AMS, Stellung des Begehrens auf

Deckung des Lebensunterhalts) unterstützen. Sofern schriftlich festgehalten wurde (z. B. per Mail), dass eine Teilnahme an AFit geplant ist, kann - nach Zustimmung der Jugendlichen - der Perspektiven- und Betreuungsplan zur Vorbereitung vorab per Mail an AFit übermittelt werden. Eine vorherige Anlage der Person bei AFit in WABA ist dafür nicht erforderlich.

**Gate-Keeping-Light im Vormodul:** Im Vormodul von AFit (VOPS) findet ein sogenanntes „Gate-Keeping-Light“ durch das Jugendcoaching statt. Das bedeutet, dass Mitarbeitende des Jugendcoachings in VOPS zu bestimmten Zeiten anwesend und aktiv sind. Die Jugendlichen können so im Laufe der Teilnahme an VOPS ein Jugendcoaching parallel absolvieren – spätestens nach 4 Monaten und vor der Teilnahme an AFit. Dieser „sanfte Einstieg“ zu Beginn von VOPS kann unterschiedlich gestaltet sein. Wichtig ist jedoch, dass innerhalb von VOPS auch Jugendcoach:innen vor Ort in der Maßnahme anwesend sind (stunden- oder tageweise – abhängig von der Größe der Maßnahme und den Zeiten, zu denen die meisten Jugendlichen an VOPS teilnehmen), um einerseits bestehende Beziehungen zu festigen, aber auch, um die Jugendlichen in VOPS direkt zu erleben, wichtige Erkenntnisse zur „Gate-Keeping-Funktion“ für einen Übertritt in AFit zu gewinnen und den Jugendlichen jederzeit Beratungsgespräche anbieten zu können. Eine durchgehende Parallelbegleitung in WABA ist möglich. Vonseiten des Jugendcoachings ist zumindest ein ausführliches Beratungsgespräch zur Abklärung bzw. zum „Gate-Keeping-Light“ in AFit verpflichtend (sofern die Inhalte des Case Managements damit erfüllt werden können), damit die Zielgruppenabklärung passgenau umgesetzt wird. Lehrgänge zur Berufserprobung können in VOPS auch durch die Jugendcoach:innen begleitet und administriert werden.<sup>48</sup>

**Nachbetreuung:** Bei Bedarf steht das Jugendcoaching in der Anfangsphase einer AFit-Teilnahme für einen Übergangszeitraum noch als Ansprechpartner:in für die Jugendlichen bzw. für den:die AFit-Coach:in zur Verfügung.

---

<sup>48</sup> siehe AusbildungsFit-Konzept inklusive Umsetzungsregelungen idgF

## 12.2 Gate-Keeping zur Berufsausbildungsassistenz

**Gate-Keeping-Funktion zur Berufsausbildungsassistenz:** Das Jugendcoaching hat ebenfalls hinsichtlich des Angebots der Berufsausbildungsassistenz<sup>49</sup> (VL oder TQ) eine Gate-Keeping-Funktion inne. Das bedeutet, dass die Teilnahme am Jugendcoaching (Case Management) verpflichtend ist, bevor die Berufsausbildungsassistenz in Anspruch genommen werden kann.

**Ausnahme:** Bei einem Wechsel von einer in eine andere Ausbildungsform nach dem Berufsausbildungsgesetz (BAG) ist kein Vermittlungsversuch durch das AMS und kein vorangegangenes Jugendcoaching erforderlich.

**Empfehlung:** Die Jugendcoach:innen müssen bei der Erstellung der Perspektivenpläne die Gate-Keeping-Funktion bei ihren Empfehlungen mitbedenken. D. h., dass, auch wenn im direkten Anschluss an das Jugendcoaching keine VL oder TQ beginnt, vonseiten des Jugendcoachings auch mittelfristig eingeschätzt werden muss, ob eventuell im Anschluss der Teilnahme in einer Arbeitsassistenz oder in AFit die Begleitung durch die Berufsausbildungsassistenz im Rahmen einer VL oder TQ erforderlich werden kann.

**Übergabegespräche:** Zum Kennenlernen der Jugendlichen und zur Wissensweitergabe sind Übergabegespräche zwischen dem Jugendcoaching und der Berufsausbildungsassistenz, den Jugendlichen und eventuell den Eltern bzw. der gesetzlichen Vertretung verpflichtend vorgesehen.

## 12.3 Kooperation mit dem Arbeitsmarktservice

**Zubuchung aus AMS:** Die Berater:innen des AMS identifizieren potentielle Jugendcoaching-Teilnehmende und verweisen sie an das Angebot. Im Falle einer Zubuchung und damit Übergabe vom AMS an das Jugendcoaching (bzw. an andere SMS-Maßnahmen) wird in der Betreuungsvereinbarung des AMS mit dem: der Jugendlichen die Zubuchung zum Jugendcoaching (bzw. anderer SMS-Maßnahme) vermerkt. Die Zubuchung erfolgt über das Teilnahmen-Administrationssystem (TAS) des AMS. Die Übermittlung der Perspektiven- und Betreuungsplanung, d. h. der erweiterten

---

<sup>49</sup> siehe Berufsausbildungsassistenz Umsetzungsregelungen idgf

Betreuungsvereinbarung, findet in elektronischer Form über das e-AMS Konto für Partnerinstitute statt. Nachdem das AMS die Eintrittsmeldung für den:die Jugendliche:n vom Jugendcoaching erhalten hat, wird der:die Jugendliche beim AMS abgemeldet. Voraussetzung ist, dass der:die Jugendliche zuvor im Rahmen des AMS-Beratungsgespräches die Information über die Abmeldung und Weiterbetreuung durch das Jugendcoaching erhalten hat. Dies wird, wie oben beschrieben, in der Perspektiven- und Betreuungsplanung (sprich: erweiterte Betreuungsvereinbarung) schriftlich festgehalten. In folgenden Fällen ist eine AMS-Abmeldung NICHT möglich:

- Jugendliche mit einem Leistungsbezug des AMS
- Jugendliche, die von beiden Institutionen, AMS und Jugendcoaching, betreut werden möchten
- ausbildungspflichtige Jugendliche, die das AMS bei der Suche nach einer für die Ausbildungspflicht zulässigen Beschäftigung unterstützt

**Vermittlung an AMS:** Abgesehen von den durch die Schule organisierten Gruppenterminen beim BIZ des AMS sollen vonseiten des Jugendcoachings auch jene Jugendlichen an das AMS verwiesen werden, die sich als lehrstellen- bzw. arbeitsuchend<sup>50</sup> melden wollen. Hier handelt es sich um Jugendliche aus dem Jugendcoaching, bei denen es um die (direkte) Aufnahme einer Lehrausbildung geht, die betrieblich oder überbetrieblich erfolgen kann. Identifizierte Jugendliche, deren Problem vorrangig in der fehlenden beruflichen Orientierung liegt, können in Form einer individuellen Bildungs- und Berufsberatung in einem der BIZ beraten werden. Die Organisation von Terminen im BIZ für Gruppen von Schüler:innen obliegt den zuständigen Lehrkräften. Dadurch erfolgt eine noch stärkere Einbindung des BIZ/AMS in die schulische Berufsorientierung ab der 7. Schulstufe. Ein Einzelbesuch von Schüler:innen im BIZ ist ohne Termin möglich. Für eine ausführliche individuelle Berufs- und Bildungsberatung ist jedoch eine Terminvereinbarung erforderlich.

---

<sup>50</sup> Eine Lehrstellensuchend-Meldung beim AMS ist auch online möglich: <https://www.e-ams.at/eams-sfa-account/pa/EsaSLmeldung.jsf?eamsTrack=1625225653537>

---

## 12.4 Kooperation mit den Koordinierungsstellen

**Wissenstransfer zwischen Stakeholdern:** Jugendcoach:innen können sich mit Fragen zur sich ständig in Veränderung befindlichen regionalen Angebotslandschaft an (Aus-)Bildungsangeboten, Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Kontext von (Aus-)Bildung und Arbeitsmarkt jederzeit an die KOST wenden. Die KOST sorgen im jeweiligen Bundesland für den nötigen Wissenstransfer und die Vernetzung zwischen den Stakeholdern, sodass von den Stellen, bei denen die Jugendlichen „sichtbar“ werden, die Identifizierung der Jugendlichen und anschließend ein direkter Transfer ins Jugendcoaching erfolgen kann. Auf Meta-Ebene sind die KOST in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Steuerungsgremien (in Absprache mit den Förderungsgebern) zuständig und verpflichtet für:

- abgestimmte Vorgehensweisen für die jeweilige Region/das jeweilige Bundesland
- Unterstützung beim Aufbau von Kooperationen (sofern noch nicht vorhanden)
- regionale Analyse der Zielgruppe der Außerschulischen und Ausbildungsfernen

**Identifizieren von Angebotslücken und passenden (Aus-)Bildungsangeboten:** Zwischen den KOST und dem Jugendcoaching sind ein enger Informationsaustausch und eine präzise Abstimmung im Ablaufprozess der Ausbildung bis 18 unbedingt notwendig (siehe dazu auch Kapitel 7.2 Prinzipien des JU.in). Dabei kommt der MAB als Kommunikationsdrehscheibe grundlegende Bedeutung zu. Um die Jugendlichen u. a. bei der Findung eines passenden Bildungs-Angebotes zu unterstützen, braucht es eine dichte Vernetzung mit den entsprechenden Professionen bzw. Unterstützungssystemen (z. B. Angebote für jugendliche Asylwerbende). Das Jugendcoaching identifiziert etwaige Lücken in der regionalen Angebotslandschaft und meldet diese den relevanten Stakeholdern, insbesondere den KOST, zurück.

## 12.5 Kooperation mit den Schulen und Unterstützungssystemen in/für/um Schulen

**Identifizierung von potentiellen Jugendcoaching-Teilnehmenden:** Eine enge und gute Kooperation zwischen Jugendcoaching und den Schulen bzw. den Unterstützungssystemen in/für/um Schulen ist für eine wirkungsreiche Beratung der

Jugendlichen unabdingbar.<sup>51</sup> Dem „Frühmeldesystem“ an den Schulen (Meldung erfolgt oft durch Lehrkräfte) liegt eine interministerielle Vereinbarung zwischen den zuständigen Ministerien zugrunde.

**Abklärung der Zuständigkeiten:** Um bereits vorhandene Ressourcen an der Schule zu nutzen, Hand in Hand zu arbeiten und die Jugendlichen bei Bedarf an die entsprechende Profession weiterverweisen zu können, sind eine enge Kooperation und praktische Abstimmung der Jugendcoach:innen mit den Lehrkräften (Psychagog:innen, Schülerberater:innen, Bildungsberater:innen), den Schulpsycholog:innen, Schulsozialarbeiter:innen, Berater:innen der psychosozialen Unterstützungssysteme sowie anderen Berufsgruppen im Schulsystem (z. B. Schulärzt:innen) zwingend notwendig. Voraussetzung dafür ist u. a. das Wissen über die Tätigkeiten der anderen Professionen. Damit soll vermieden werden, dass Informationen doppelt erhoben werden und in verschiedene Richtungen gearbeitet wird.

**Schulische Förderangebote:** Es liegt in der Kompetenz des Schulsystems, Angebote, die zur Beseitigung schulischer/fachlicher Defizite der Jugendlichen dienen, flächendeckend, möglichst engmaschig zur Verfügung zu stellen. Bei diesen begleitenden Förderangeboten sollte es sich nicht nur um schulische Nachhilfe im herkömmlichen Sinn, sondern um ein ganzheitliches Angebot, welches die individuellen Problemlagen der Jugendlichen berücksichtigt und sie in Kleingruppen gezielt begleitet, handeln. Fördermaßnahmen und Lernunterstützung seitens der Schule sind mitentscheidend für die Wirkung des Jugendcoachings.

**Aufdecken und Beseitigen von Angebotslücken:** Hier spielt die Kooperation zwischen den Systemen auf Bundes- sowie auf Landesebene eine entscheidende Rolle. Etwaige Probleme und Angebotslücken gilt es in den entsprechenden Steuerungsgruppen zu benennen und eine gemeinsame Lösung anzustreben.

**Eine Kontaktperson pro Schule:** Zur Gewährleistung der optimalen Zusammenarbeit zwischen dem Schulsystem und dem Jugendcoaching empfiehlt sich die Installation einer festen schulinternen Ansprechperson pro Schule. Ist diese Ansprechperson seitens der Schule noch nicht nominiert, so werden die Jugendcoach:innen gebeten, diesbezüglich Kontakt mit der Schulleitung aufzunehmen und die Form der Zusammenarbeit so weit wie

---

<sup>51</sup> Vgl. Grandy, S. et al., 2015

möglich zu klären. Termine und Veranstaltungen zum Thema Berufsorientierung (berufspraktische Tage) sowie inhaltliche Angebote des jeweiligen Schulstandorts (themenspezifische Projektwochen) können durch diese Kontaktperson unmittelbar an die Berater:innen aus dem Jugendcoaching weitergegeben werden.

## 12.6 Kooperation mit der Wirtschaft

**Berufserprobung:** Die Jugendcoach:innen sind mit regionalen Unternehmen gut vernetzt und helfen den Jugendlichen dabei, in den für sie interessanten und infrage kommenden Arbeitsfeldern praktische Erfahrungen zu sammeln. Ein möglicher Bestandteil des Case Managements im Jugendcoaching besteht daher darin, dass Jugendliche in Lehrgängen zur Berufserprobung die Berufs-/Arbeitswelt kennenlernen und einen praktischen Eindruck über für sie infrage kommende Tätigkeitsbereiche gewinnen können. In diesem Zusammenhang sind folgende Unterlagen relevant (Vorlagen können u. a. über die NEBA-Website ([www.neba.at](http://www.neba.at)) von den Jugendcoach:innen heruntergeladen werden):

- Förderungsgrundlagen
- Vereinbarung Lehrgang zur Berufserprobung zwischen Betrieb und Trägereinrichtung
- Leitfaden für die Trägereinrichtungen zur Umsetzung von Lehrgängen zur Berufserprobung im Rahmen von Angeboten des SMS

**Jugendliche in unqualifizierter Beschäftigung (JUHA):** Während der Betreuung Jugendlicher in unqualifizierter Beschäftigung werden mit dem jeweiligen Betrieb mögliche Höherqualifizierungen abgeklärt.

## 12.7 Kooperation mit zielgruppenspezifischen Institutionen

**Teil des Helfer:innen-Systems:** Die Vernetzung mit zielgruppenspezifischen Institutionen ist dringend notwendig, da diese die Zielgruppe mit ihren Angeboten unterstützen, fördern, beraten und weiterbilden. In der Beratung von Jugendlichen im Rahmen des Jugendcoachings werden Probleme sichtbar, die ohne die professionelle Unterstützung von anderen, zielgruppenspezifischen Institutionen nicht lösbar sind (und auch nicht von den Berater:innen des Jugendcoachings „behoben“ werden können/sollen).

### **Kooperation mit Einrichtungen für Migrant:innen, Asylberechtigte, subsidiär**

**Schutzberechtigte und Asylwerbende:** Die Zusammenarbeit mit diesen Institutionen soll besonders gepflegt und ggf. ausgebaut werden. Durch mehrsprachiges Informationsmaterial soll das Angebot für Jugendliche und deren Erziehungsberechtigte mit Migrationsbiografie oder Fluchterfahrung zugänglich gemacht werden. Zudem kann durch die Vernetzung mit den dort ansässigen, mehrsprachigen Berater:innen, die als Multiplikator:innen fungieren, ein ansonsten schwer greifbarer Personenkreis erreicht werden.

## **12.8 Kooperation mit den Einrichtungen der Sozialhilfe, der Offenen Jugendarbeit und der Kinder- und Jugendhilfe**

**Zubuchung aus sozial- und jugendrelevanten Einrichtungen:** Mit Einrichtungen der Sozialhilfe soll eine gute Kooperation aufgebaut werden, da der Zugang auch für Jugendliche mit Bedarfsorientierter Mindestsicherung in das Jugendcoaching ermöglicht werden soll. Die regionalen Stellen und Träger der Kinder- und Jugendhilfe können als empfehlende Stellen für den Eintritt in das Jugendcoaching fungieren, da sie ebenfalls mit der Zielgruppe der abbruch- bzw. ausgrenzungsgefährdeten Jugendlichen arbeiten. Dies gilt umso mehr für jene Jugendlichen, die das Schulsystem bereits verlassen haben und einen sehr niederschwelligen Zugang zu Unterstützungsangeboten benötigen. Der Kooperation mit Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch mit regionalen Verbänden und Trägern der Offenen Jugendarbeit und anderen jugendrelevanten Einrichtungen (insbesondere den Jugendzentren), kommt eine ähnlich zentrale Bedeutung zu wie der Kooperation mit den einzelnen Schulstandorten. Entsprechende Ressourcen sind vonseiten des Jugendcoachings in der Weiterentwicklung dieser Zusammenarbeit zum Wohle der Begleitung außerschulischer und ausbildungspflichtiger Jugendlicher zu investieren.

**Vermittlung an sozial- und jugendrelevante Einrichtungen:** In Beratungsgesprächen mit Jugendlichen können soziale Missstände aufgedeckt (und somit abbruch- bzw. ausgrenzungsgefährdete Jugendliche identifiziert) werden, die ein Einschreiten der Kinder- und Jugendhilfe unumgänglich machen.

## 12.9 Kooperation mit den Justizanstalten

**Übergang Haftentlassung – schulische/berufliche Reintegration:** Delinquente Jugendliche sind Teil der Zielgruppe des Jugendcoachings.<sup>52</sup> Hierbei wird beim Übertritt aus dem Vollzug in die Entlassung angesetzt. Ausbildungspflichtige delinquente Jugendliche können bereits ab der Einmeldung in der MAB betreut werden. Dabei ist eng mit Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Justizanstalten (Leitungen der Vollzugsdirektionen, Soziale Dienste, Bewährungshilfe, Betriebe etc.) zusammenzuarbeiten. Jugendcoach:innen können auch Jugendliche mit Fußfessel oder durch Übernahme von der Bewährungshilfe begleiten (die Möglichkeit der Begleitung ist nicht auf inhaftierte Jugendliche beschränkt). Das Jugendcoaching setzt ca. 6 Monate vor Haftentlassung der Jugendlichen mit der Beratung an, damit ein guter und vertrauensvoller Kontakt mit den Jugendlichen aufgebaut werden kann. Die Begleitung am Übergang von der Haftentlassung nach „draußen“ ist ein bedeutsamer Zeitraum. Für eine wirkungsvolle Reintegration der Jugendlichen ist es relevant, dass nach der Enthaltung keine Betreuungslücken entstehen, sondern der Einstieg in Folgeprojekte oder den Arbeitsmarkt rasch ermöglicht wird.

## 12.10 Kooperation mit dem Verein NEUSTART

**Ziel der Kooperation:** NEUSTART arbeitet im Bereich der justiznahen Sozialarbeit, der Straffälligenhilfe, Opferhilfe und Prävention im Auftrag des Justizministeriums. NEUSTART führt die Bewährungshilfe im gesamten Bundesgebiet durch. Durch eine enge Zusammenarbeit des Jugendcoachings mit den NEUSTART-Einrichtungen können ausbildungspflichtige sowie ältere Jugendliche, vor allem viele NEETs und FABA-Jugendliche, erreicht werden.

**Umsetzung:** Die Gestaltung der Kooperation (z. B. wann und wo die Jugendcoaching-Sprechstunden stattfinden) ist regional zwischen dem Jugendcoaching und der jeweiligen NEUSTART-Einrichtung zu vereinbaren. Wenn möglich, dann stellt NEUSTART dem Jugendcoaching Beratungsräume zur Verfügung, sodass das Jugendcoaching den Jugendlichen, aber auch Erziehungsberechtigten und NEUSTART-Mitarbeitenden (Hauptamtliche und Ehrenamtliche), vor Ort in den NEUSTART-Einrichtungen zu den vereinbarten Zeiten zur Verfügung stehen kann. Alle ausbildungspflichtigen Jugendlichen,

---

<sup>52</sup> Delinquente Jugendliche bis zum 18. Geburtstag unterliegen auch der Ausbildungspflicht.

die sich NICHT in Ausbildung befinden, bzw. bei denen ein Abbruch einer Ausbildungsmaßnahme im Raum steht, sollen automatisch von den zuständigen NEUSTART-Betreuer:innen dem Jugendcoaching überwiesen werden. Über 18-Jährige können ebenso an das Jugendcoaching vermittelt werden.

## 12.11 Weitere Schnittstellen und mögliche Kooperationen

Weitere wichtige Schnittstellen des Jugendcoachings sind:

- Lehrlingscoaching
- Arbeitsassistenz, Jobcoaching oder andere Angebote des SMS (z. B. Barrierefreie Ausbildung, Qualifizierungsprojekte)
- Therapieeinrichtungen, Tagesstruktur und ähnliche weiterführende Einrichtungen
- Integrative Betriebe
- Sozialpartnerorganisationen

**Übergangsmanagement:** Für diese Schnittstellen gilt es, ein möglichst einfaches Übergabeprozedere anzustreben, das der bestmöglichen Begleitung an den Übergängen entsprechen muss. Wichtig sind dabei Übergabegespräche mit allen Beteiligten und die Möglichkeit einer Nachbetreuungsphase, in der die Jugendcoach:innen gemeinsam mit den neuen Bezugspersonen für die Jugendlichen erreichbar und verfügbar sind. Um jedoch Doppelgleisigkeiten zu vermeiden, sollen Parallelbetreuungen dort, wo nicht notwendig, vermieden werden, d. h. Übergabegespräche sollten vor bzw. mit Beginn des neuen Angebots stattfinden und anschließende mehrwöchige Parallelbetreuungen nur die Ausnahme sein.

**Vernetzungen:** Mit den relevanten Kooperationspartner:innen sind geeignete regelmäßige Vernetzungs- und Austauschstrukturen einzurichten und für den Auf- und Ausbau der Übergaben und Übergänge zu nutzen.

# 13 Dokumentationssysteme

**Dokumentation und Auswertung der Teilnahmedaten:** Jugendcoaching-Projekte verpflichten sich zur Eingabe der Teilnahmedaten ins Wirkungs- und Aktivitätsmonitoring der Beruflichen Assistenz (WABA) und wo zutreffend/erforderlich in die Datenbank Monitoring Ausbildung bis 18 (MAB). Die Eingabe und Aktualisierung der Daten hat laufend zu erfolgen (innerhalb einer Woche). Die beratenden Personen verpflichten sich zum Datenschutz (siehe Dienstleistungsverträge mit den Landesstellen des Sozialministeriumservice und Datenschutzrechtliche Zustimmungserklärung vor Weitergabe von Daten an Dritte). Der Beratungs- und Begleitungsverlauf der Teilnahmen muss im Fall von Stichprobenüberprüfungen schlüssig belegt werden können.

**Teilnahmen ohne österreichische Sozialversicherungsnummer:** Bei Erstberatungen des Jugendcoachings können Teilnahmen in Ausnahmefällen ohne Eingabe der Sozialversicherungsnummer erfolgen (pro Träger max. 10% der Erstberatungen). In begründeten Ausnahmefällen (nach Entscheidung der zuständigen SMS Landesstelle) muss die SVNR auch beim Case Management nicht eingetragen werden (zum Beispiel, wenn aufgrund nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft keine österreichische SVNR vorhanden ist).

## 13.1 Wirkungs- und Aktivitätsmonitoring der Beruflichen Assistenz (WABA)

Die in WABA eingegebenen Daten stellen die Grundlage für das Projektmonitoring und das Arbeitsmarktpolitische Wirkungsmonitoring dar. Es ist daher auf eine valide und qualitativ hochwertige Dateneingabe gemäß den Informationen im Eingabemanual in der aktuell gültigen Fassung zu achten.

## 13.2 Monitoring Ausbildung bis 18 - Datenbank (MAB)

Die MAB speist sich aus den über die Statistik Austria eingemeldeten Daten ausbildungspflichtverletzender Jugendlicher sowie aus den Eingaben der Mitarbeitenden der KOST und der Jugendcoach:innen. In der MAB werden die Verläufe der administrativen Fallbegleitung dokumentiert (z. B. Kontakte/Kontaktversuche des Jugendcoachings). Telefonische, persönliche und elektronische Beratungen (bzw. Kontakte, Kontaktversuche und Hausbesuche) von ausbildungsfernen Jugendlichen sowie deren Erziehungsberechtigten, Angehöriger oder dritter Personen werden als allgemeine Leistung des Jugendcoachings im Sinne einer Heranführung an die Ausbildung bis 18 in der MAB dokumentiert/gewertet. Eine detaillierte Darstellung der Fallbegleitung in der MAB findet sich im AB18-WIKI. Das AB18-WIKI dient dem SMS, den KOST und dem JU.in MAB als Handlungsanleitung zur Bedienung und Nutzung der MAB. Es ist auf eine valide und qualitativ hochwertige Dateneingabe gemäß den Informationen im AB18-WIKI zu achten.

## 14 Raumkonzept und Infrastruktur

**Mobilität und Flexibilität:** Einerseits ist höchste Mobilität und aufgrund bestehender Ressourcenprobleme auch Flexibilität gefordert, damit die Berater:innen an unterschiedlichsten (Schul-)Standorten ihre Leistungen anbieten können. Die Berater:innen sollten so ausgestattet sein, dass sie örtlich unabhängig und überall arbeitsfähig sind. Es wird angeregt, für die mobile Arbeit vor Ort in den Schulen synergetisch mit diesen zusammenzuarbeiten und deren vorhandene Raumressourcen (idealerweise wird auch der Zugang zu Internet und Kopierer ermöglicht) zu nutzen.

**Fixe Anlaufstellen:** Andererseits braucht es für das längerfristige Case Management fixe, öffentlich gut erreichbare Anlaufstellen. Eine gemeinsame Stelle dient als Basis, wo neben Gruppenräumen auch Einzelberatungszimmer zur Verfügung stehen.

**Barrierefreiheit:** Beratungsgeeignete sowie -unterstützende barrierefreie Anlaufstellen vervollständigen ein optimales Raumkonzept.

# 15 Öffentlichkeits- und Informationsarbeit

**Medien:** Jugendcoaching-Folder, -Broschüren, der Webauftritt, die NEBA-Website ([www.neba.at](http://www.neba.at)) oder auch die Website der BundesKOST ([www.bundeskost.at](http://www.bundeskost.at)) informieren flächendeckend über das Angebot. Sie dienen vor allem der Information des triangulären Systems zwischen Schüler:innen (sowie Eltern bzw. Erziehungsberechtigten), Lehrkräften sowie Expert:innen. Zusätzlich werden damit auch System- und Kooperationspartner:innen wie z. B. AMS, Kinder- und Jugendhilfe, Jugendzentren, Betriebe etc. informiert.

**Erreichen der Erziehungsberechtigten mit nicht-deutscher Erstsprache:** Besonderes Augenmerk soll bei der Öffentlichkeits-/Informationsarbeit auf die Erreichung von Erziehungsberechtigten mit nicht-deutscher Erstsprache gelegt werden. Hier gilt es nicht nur, Folder und Broschüren in zusätzlichen Sprachen aufzulegen und den Online-Auftritt mehrsprachig zu gestalten, sondern auch in allen anderen Kontaktformen Potentiale von Berater:innen mit Migrationsbiografie bzw. mehrsprachigen Berater:innen oder ausgewiesenen Stellen der Arbeit mit Migrant:innen zu nützen.

**Erreichen der Jugendlichen:** Die Informationsarbeit wird u. a. auch durch gedruckte Plakate unterstützt, wobei bei allen Printprodukten auf die Bildsprache der Jugendlichen fokussiert wird. Auf der NEBA-Website werden u. a. die Jugendcoaching-Angebote beschrieben und der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die digitalen Informations- und Kommunikationstechnologien (E-Mail, SMS etc.) sollen in Ergänzung zu den persönlichen Gesprächen für die Kommunikation zwischen Jugendlichen und Berater:innen genutzt werden.

**Heranführung ausbildungspflichtiger Jugendlicher an die AusBildung bis 18:** Das Jugendcoaching hat sich bei der Öffentlichkeits- und Informationsarbeit zu diesem Thema an den Vorgaben des SMS zu orientieren und ist angehalten, die spezifischen Informationskanäle (z. B. AusBildung bis 18 Website <https://ausbildungbis18.at/>) bzw. Informationsmaterialien (z. B. AusBildung bis 18 - Folder) zu nutzen.

# 16 Qualitätssicherung und -weiterentwicklung

Hinsichtlich der Zielerreichung werden verschiedene standardisierte Instrumente eingesetzt, die u. a. zur Qualitätssicherung des Angebots von Bedeutung sind und dafür herangezogen werden. Hierbei sind zu nennen:

- Call: Die Jugendcoaching-Anbieter werden durch Call-Verfahren ausgewählt, welche die Umsetzung durch hochqualifizierte Träger mit entsprechender Zielgruppenerfahrung gewährleisten.
- Die Umsetzung des Jugendcoachings erfolgt (im Auftrag der jeweiligen Landesstellen des SMS als Förderungsgeber) durch Trägereinrichtungen und beinhaltet entsprechende Vorgaben (z. B. vereinbarte Einheiten pro VZÄ, beendete Teilnahmen).
- Controlling und Projektbegleitung durch das SMS. Dies umfasst das dauerhafte Monitoring durch Stabsabteilung und Landesstellen, unterstützt durch die bundesweite Koordinierungsstelle AusBildung bis 18 / Ausbildung-Beruf sowie die regionalen Koordinierungsstellen AusBildung bis 18 / Ausbildung-Beruf.
- Evaluierung: Das Jugendcoaching wurde in der Pilotphase (2012)<sup>53</sup> und anschließend in den Umsetzungsjahren 2014 bis 2018<sup>54</sup> begleitend evaluiert.
- Teilnahmebefragungen

---

<sup>53</sup> Vgl. Steiner et al., 2013

<sup>54</sup> Vgl. Steiner et al., 2021

# 17 Rechtsgrundlagen

Ausbildungspflichtgesetz (APfLG) idgF. Download unter:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20009604>

Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) idgF. Download unter:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008253>

Förderungsgrundlagen Projektförderungen des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz im Bereich der Beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. (1. Jänner 2020). Download unter:

<https://www.sozialministerium.at/Ministerium/Rechtliches-und-Foerderungen/Foerderungen-und-Richtlinien.html>

Rahmenrichtlinie Berufliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz. (1. August 2020). Download unter: <https://www.sozialministerium.at/Ministerium/Rechtliches-und-Foerderungen/Foerderungen-und-Richtlinien.html>

Richtlinie NEBA-Angebote des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zur Durchführung der Angebote des „Netzwerks Berufliche Assistenz“ - Jugendcoaching, Produktionsschule, Berufsausbildungsassistenz, Arbeitsassistenz und Jobcoaching. (1. Jänner 2015). Download unter:

<https://www.sozialministerium.at/Ministerium/Rechtliches-und-Foerderungen/Foerderungen-und-Richtlinien.html>

UN-Behindertenrechtskonvention. Download unter:

<https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=19>

## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Prozessmodell im Jugendcoaching .....	19
Abbildung 2: Schematische Darstellung des JU.in .....	35
Abbildung 3: Akteur:innen im Rahmen des JU.in MAB.....	35
Abbildung 4: Phasen der MAB-Fallbegleitung.....	36
Abbildung 5: Schematische Darstellung des JU.in (ausführlich) .....	38
Abbildung 6: Gliederung des JU.in WABA .....	40
Abbildung 7: Übersicht der Betreuungsanlässe in JU.in WABA .....	57
Abbildung 8: Das JU.in in Kürze .....	64
Abbildung 9: Beratungseinheiten im Rahmen des Projektmonitorings .....	73
Abbildung 10: Teilnehmer:innen- und nicht teilnehmer:innen-bezogene Einheiten .....	73

## Literaturverzeichnis

Bacher, Johann/Braun, Julius/Burtscher-Mathis, Simon/Dlabaja, Cornelia/Lankmayer, Thomas/Leitgöb, Heinz/Stadlmayr, Martina/Tamesberger: Unterstützung der arbeitsmarktpolitischen Zielgruppe "NEET". Studie von ISW, IBE und JKU im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz. In: Bundesministerium für Arbeit Soziales und Konsumentenschutz (Hg.): Sozialpolitische Studienreihe. Wien: ÖGB Verlag 2014, Bd. 17.

Grandy, Simone/Bernold-Schrom, Desiree/Hofmann, Felix/Lehner, Lisa/Teutsch, Friedrich/Felder-Puig, Rosemarie: Unterstützungssysteme in, für und um die Schule. LBIHPR Forschungsbericht. Wien: Ludwig Boltzmann Gesellschaft GmbH 2015.

Steiner, Mario/Pessl, Gabriele/Köpping, Maria/Juen, Isabella: Evaluation des Jugendcoachings. Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz. Wien: 2021.

Steiner, Mario/Pessl, Gabriele/Wagner, Elfriede/Karaszek, Johannes: Evaluierung "Jugendcoaching". Endbericht. Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz. Wien: 2013.

Steiner, Mario/Wagner, Elfriede: Dropoutstrategie. Grundlagen zur Prävention und Reintegration von Dropouts in Ausbildung und Beschäftigung, Studie im Auftrag des bm:bwk, Wien: 2007.

## Abkürzungen

AASS	Arbeitsassistenz
AFit	AusbildungsFit
AF25	Ausbildungsfähigkeit bis 25
AMS	ArbeitsmarktService
APfIG	Ausbildungspflichtgesetz
BAS	Berufsausbildungsassistenz
BIZ	BerufsInfoZentren
bOJA	Bundesweites Netzwerk Offene Jugendarbeit
Bundeskost	Bundesweite Koordinierungsstelle AusBildung bis 18 / Ausbildung – Beruf
d. h.	das heißt
FABA	Frühe (Aus-)Bildungsabrecher:innen
ggf.	gegebenenfalls
idgF	in der geltenden Fassung
JC	Jobcoaching
JU	Jugendcoaching
JUHA	Jugendliche in unqualifizierter Beschäftigung
JU.in	Jugendcoaching Intensiv

KOST	Koordinierungsstelle AusBildung bis 18
MAB	Datenbank Monitoring AusBildung bis 18
NEBA	Netzwerk Berufliche Assistenz
NEET	Not in Education, Employment or Training
PAB	Projektabschnittsbericht
SMS	Sozialministeriumservice
SPF	Sonderpädagogischer Förderbedarf
TN	Teilnehmende/Teilnahmen
TQ	Teilqualifizierung
u. a.	unter anderem
ÜBA	Überbetriebliche Lehrausbildung
VL	Verlängerte Lehre
VOPS	Vormodul AusbildungsFit
VZÄ	Vollzeitäquivalent
WABA	Wirkungs- und Aktivitätsmonitoring der Beruflichen Assistenzen (WABA)
z. B.	Zum Beispiel

**Bundesamt für  
Soziales und Behindertenwesen  
Sozialministeriumservice**  
Babembergerstraße 5, 1010 Wien  
05 99 88  
[www.sozialministeriumservice.gv.at](http://www.sozialministeriumservice.gv.at)